Sp.

Phil. Spec. 770 ok
[illegible]

Schulze

<36630054740016

<36630054740016

Bayer. Staatsbibliothek

Grundsätze der allgemeinen Logik

von

Gottlob Ernst Schulze.

Vierte verbesserte Ausgabe.

Göttingen,
bei Vandenhoeck und Ruprecht.
1822.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Nro 359.

Vorrede
zur zweiten Ausgabe.

Die von mir im Jahre 1802 herausgebenen, und zum Leitfaden für akademische Vorlesungen bestimmten Grundsätze der allgemeinen Logik, erscheinen in der gegenwärtigen Ausgabe nach einer neuen Ausarbeitung in sehr veränderter Gestalt, wozu die Absicht, diese Grundsätze noch deutlicher, einfacher, vollständiger und vorzüglich der Idee, welche der Logik zu Grunde liegt, genauer entsprechend darzustellen, die Veranlassung gegeben hat.

Wie viel von dieser Absicht erreicht worden sey, darüber kommt das Urtheil Andern zu. Da aber jede ausführliche und kürzere Darstellung einer Wissenschaft hauptsächlich nach der richtigen Idee davon geprüft seyn will, und vielleicht in der gegenwärtigen Ausgabe einiges vermißt werden dürfte, was einer langen Gewohnheit gemäß in die Logik gehört, und wovon auch in der ersten Ausgabe mit unter die Rede war; so möge ein erläuternder Zusatz zu dem, was im Werke selbst über den eigen-

thümlichen Zweck dieser Wissenschaft und über ihren wahren Umfang gesagt worden ist, hier noch einen Platz finden.

Die Logik hat mit mehreren andern Wissenschaften das Schicksal gemein gehabt, daß sie bald durch fremdartige Zusätze, bald wieder durch Auslassung wesentlicher Theile entstellt, und von ihrer eigenthümlichen Bestimmung abweichend gemacht worden ist.

Bei dem Plato kommt zuerst ein deutlicher Begriff von der Wissenschaft vor, welche in der Folge den Namen der Logik erhalten, und auf die intellektuelle Kultur des Abendlandes, oder auf die Ausbildung alles Wissens in demselben, ununterbrochen den größten Einfluß gehabt hat. Jener Philosoph dachte sich aber unter derselben eine Unterweisung über die Regeln, nach welchen theils Sätze durch Schlüsse bewahrheitet, theils mannichfaltige Erkenntnisse in ein wissenschaftliches Ganzes verbunden werden müssen. Sie wurde von ihm Dialektik genannt, und für denjenigen Theil der Philosophie erklärt, welchem, weil darin von der Wahrheit der Erkenntnisse, und den Mitteln, dieser theilhaftig zu werden, gehandelt wird, die theoretische und praktische Philosophie untergeordnet sind. Dieselbe sollte nach ihm den

bloßen Abriß einer Vollkommenheit in unsern Erkenntnissen enthalten, welche in jener realisirt darzustellen ist, daher er auch manchmahl die ganze auf Vernunft-Prinzipien sich stützende Philosophie Dialektik nennt.

Hätte es diesem Philosophen gefallen, die in seinen Werken zerstreut liegenden Resultate der Nachforschungen, welche von ihm über die Gesetze des Denkens, und über die Bedingungen der Erzeugung des Wissenschaftlichen in den Erkenntnissen angestellt worden waren, in ein besonderes Ganzes zu vereinigen; so würde dessen berühmter Schüler nicht den Ruhm, Erfinder der Logik zu seyn, davon getragen haben. Denn auf ein Mehreres, als dasjenige, was jener von der Natur und den Regeln der Vereinigung mannichfaltiger Erkenntnisse in ein wohlgeordnetes und auf Gewißheit Ansprüche machendes Ganzes schon wußte, genauer entwickelt und im Zusammenhange dargestellt zu haben, kann A r i s t o t e l e s nicht Ansprüche machen. Und weil dieser nur ausführte, wozu jener bereits den Riß entworfen und den Grund gelegt hatte, so kam es auch, daß er sich in der Vorstellung des Inhalts und Umfangs der Logik nicht von seinem L e h r e r entfernte, wie die T o p i k (wozu das Werk über die Trug-

schlüsse der Sophisten nur einen den Zeitbedürfnissen angemessenen Zusatz ausgemacht zu haben scheint), vorzüglich aber die beiden Theile der Analytik beweisen. Man würde sich nähmlich an dem systematischen Geiste des Aristoteles versändigen, wenn man annehmen wollte, daß die dem Inhalte nach von einander so sehr abweichenden Abhandlungen, welche späterhin von den Ordnern seiner Schriften unter den Titel des Organons gebracht wurden, von ihm selbst auch als Darstellungen der Theile eines und desselben wissenschaftlichen Ganzen abgefaßt worden seyen.

Durch die Stoa ward aber die vom Plato lediglich aus dem Interesse an der Wissenschaftlichkeit der Erkenntnisse entworfene Idee der Logik mit Zusätzen verschiedener Art versehen. Jene machte nähmlich aus derselben den Mittelpunkt ihres Streites mit den Skeptikern und Anhängern der neuen Akademie, und scheint darin weit mehr mit der Zergliederung des Inhaltes der verschiedenen menschlichen Erkenntnisse, mit der Vertheidigung der Realität aller Arten derselben, mit der Angabe der Verschiedenheiten des Beifalls und endlich mit der Aufsuchung eines untrüglichen Kennzeichens des Wahren beschäftigt gewesen zu seyn, als mit

der Darstellung der Beziehung der Gesetze der logischen Einheit auf die verschiedenen Thätigkeiten des Verstandes.

Was aus der Logik unter den Händen der Scholastiker geworden sey, und als sie dem Kirchensysteme fröhnen mußte, ist bekannt genug. Den wörtlichen Lobsprüchen nach, die jene ihr ertheilten, war sie freilich die Wissenschaft aller Wissenschaften, und die edelste der Künste. Denn dieselbe lehrte ja richtige Schlüsse in allen nur möglichen Formen aufstellen, und daß die Richtigkeit der syllogistischen Form den Beweisen ihre Kraft, etwas zu bewahrheiten, verleihe, war ein Prinzip der Scholastiker. Aber die scholastische Logik stand der That nach in einem feindlichen Verhältnisse zu jedem ächten Wissen, so wie zu aller wissenschaftlichen Kunst; und anstatt den Verstand mit der in ihm liegenden Gesetzgebung bekannt zu machen, band sie diesen oftmahls an einen bloßen Gedächtnißkram, der alles selbstthätige Denken erstickte. Es ist jedoch auffallend genug, daß jenes Prinzip der Scholastiker in der Logik noch herrschend geblieben ist, nachdem bereits viele andere Wissenschaften dem Einflusse ihrer Weisheit längst entzogen worden waren, und daß manches Bruchstück dieser grüblerischen Weisheit bis

auf den heutigen Tag in der Logik noch bei Vielen in Ansehen steht. Meine Absicht war es, hievon in die gegenwärtige Ausgabe nichts aufzunehmen, und besonders die Syllogistik so viel, wie möglich, zu vereinfachen. Vielleicht ist aber doch davon aus Furcht, ja nicht in den Verdacht zu kommen, als könne man sich in dem weitläufigen, und von den Scholastikern bis auf die kleinsten Winkel so genau ausgebauten Gebäude der Syllogistik nicht zurechte finden, noch einiges übrig geblieben. Und ich halte es aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen, für möglich, die Funkzion des Schließens, mit allen daran in der Wirklichkeit vorkommenden Verschiedenheiten, der Deutlichkeit unbeschadet, noch einfacher darzustellen, als in dem gegenwärtigen Werke geschehen ist.

Nachdem Baco und Andere die Einsicht hervorgebracht hatten, daß mit der bloßen Syllogistik bei der Aufsuchung eines reellen Wissens nichts ausgerichtet werden könne, so bemühte man sich, der Logik durch mancherlei Zusätze mehr Beziehung auf jenes Wissen, und auf die Ausbildung des Verstandes zu verschaffen. Hieher gehören von Seiten der Cartesianer die Untersuchungen über die Einschränkungen unsers Erkenntnißvermögens, desgleichen über die ver-

schiedenen Quellen der Irrthümer; von Seiten der lockeschen Schule aber, die Nachforschungen über den Ursprung der abstrakten Begriffe aus den Stoffen der innern und äußern Wahrnehmungen, desgleichen die psychologischen Lehren über die mehreren Zweige des menschlichen Erkenntnißvermögens und über deren wechselseitigen Einfluß auf einander, welche zum wenigsten als Vorbereitung auf den Vortrag der eigentlichen logischen Grundsätze, diesem voraus geschickt wurden. Und unstreitig ward durch jene Zusätze für die Selbsterkenntniß und richtige Anwendung des Verstandes mehr Nutzen gestiftet, als durch manches in der scholastischen Logik höchst wichtige Hauptstück, z. B. von den an jeder der vier syllogistischen Figuren möglichen Verschiedenheiten.

Es ist jedoch gar nicht nöthig, die Logik durch Einmischung fremder Dinge erst nützlich und anziehend zu machen. Sie ist dann am fruchtbarsten und für den wissenschaftlichen Kopf am interessantesten, wenn sie als reine Ausführung der ihr zu Grunde liegenden Idee, welche dem Plato, als er den Begriff der Dialektik aufstellte, und dem Aristoteles bei der Abfassung der Analytik vorschwebte, auch neuerlich von Mehreren richtig aufgefaßt worden ist, dar-

gestellt wird. Nach dieser Idee soll nähmlich in der Logik diejenige Einheit, auf welche unser Verstand bei allem Denken, seiner Natur nach, gerichtet ist, und die in den Begriffen, Urtheilen, Schlüssen und Systemen zwar dem Wesen nach immer dieselbe bleibt, aber darin von einem kleinern Umfange zum größern sich ausdehnt, deutlich gemacht, und gezeigt werden, wie diese Einheit mit den Gesetzen, worunter alles denkende Bewußtseyn steht, zusammenhänge, und denselben entsprechend hervorgebracht werden könne. Alles hingegen, was hierauf keine Beziehung hat, so nützlich es auch sonst in mancherlei Absicht seyn möge, ist für die Logik etwas Fremdartiges.

Weil nun diejenige Einheit, welche das Objekt der logischen Lehren ist, erst dann ihre Vollendung erhält, wenn sie zu einem wissenschaftlichen Ganzen ausgebildet worden ist, und dessen Glieder sämmtlich umfaßt; — denn welcher denkende Kopf wird wohl durch einzelne Begriffe, Urtheile oder Schlüsse befriedigt? — so macht die Angabe der Erfodernisse und Methoden der Wissenschaften das Hauptziel der Logik aus, wozu alles übrige eigentlich bloße, jedoch unentbehrliche Vorbereitung ist. Durch diese Angabe wird sie aber auch eine wahre Instru-

mental=Wissenschaft, womit die akademische Jugend zugleich eine sichere Anleitung erhält, dasjenige Gebieth der Erkenntniß, dem sie sich besonders gewidmet hat, mit philosophischem Geiste zu umfassen, alles ihr Lernen und Denken den Grundgesetzen der Wissenschaften gemäß einzurichten, dadurch aber eines Wissens, so wie auch der richtigen Anwendung davon sich zu bemächtigen. Man wird also hoffentlich dem Compendium nicht daraus einen Tadel bereiten, daß diejenigen Untersuchungen, welche ich darin, weil sie das Wissenschaftliche im Denken ganz eigentlich betreffen, unter den Titel der Wissenschaftslehre gebracht habe (mit welchem Titel jedoch auch die ganze Logik versehen werden könnte), ausführlicher sind, als sie gewöhnlich in den logischen Lehrbüchern unter dem Nahmen der allgemeinen Methodenlehre aufgestellt werden. Damit aber, was über das Schaffen des Wissens nach den logischen Gesetzen angeführt worden ist, nicht mißverstanden würde, so mußte zugleich von denjenigen Erfodernissen zu einer Wissenschaft, die nicht von der Stärke des Bewußtseyns der Gesetze unsers logischen Verstandes abhängen, zum wenigsten im Allgemeinen geredet werden. Ueberhaupt erweiset man der Logik einen wahren Dienst, wenn in derselben

bestimmt gezeigt wird, in wie fern die Aufbauung eines Systems der Erkenntnisse von ihren Regeln und von deren richtiger Anwendung abhängig sey, wie viel dabei hingegen das Talent zu leisten habe. Denn alsdann wird man deutlich inne, daß die Systeme ihre in den Augen der Kenner so großen Vorzüge vor den bloß fragmentarischen Einsichten hauptsächlich der Verbindung des Stoffes derselben nach den logischen Vorschriften verdanken.

Der Prüfung und Widerlegung derjenigen Darstellungen der logischen Lehren, welche von der meinigen abweichend sind, habe ich mich, ein Paar wichtige Fälle ausgenommen, mit Fleiß enthalten, und es dabei bewenden lassen, diese mit deutlichen und zureichenden Gründen zu unterstützen. Daher ist auch das Meiste von dem, was in der ersten Ausgabe mit zu viel Ausführlichkeit gegen manche Besonderheit der Logik der kantischen Schule angeführt worden war, weggeblieben, und zwar um so mehr, da diese Besonderheit seitdem noch von Vielen gründlich beleuchtet worden ist *). Daß hin-

*) Kant selbst hatte von dem Wesen der Einheit, die den Mittelpunkt aller logischen Untersuchungen ausmacht, das deutlichste Bewußtseyn. Aber seine in

gegen, was mehrere Lehren der Logik durch die kürzern oder ausführlichern Erörterungen derselben, welche seit der ersten Ausgabe dieses Compendiums herausgekommen sind, an Bestimmtheit und Richtigkeit gewonnen haben, bei der gegenwärtigen von mir benutzt worden sey, wird diese selbst bezeugen.

Helmstädt, den 9. Februar 1810.

---

der Vernunftkritik beiläufig vorkommenden Erörterungen der verschiedenen Arten jener Einheit sind dadurch oftmahls von der Wahrheit sehr abweichend geworden, daß er in den Funkzionen des Verstandes beim Urtheilen und Schließen die Stoffe zu den Stammbegriffen des reinen Verstandes, und zu den transscendentalen Ideen der Vernunft finden will. Hätte es ihm gefallen, jene Funkzionen ganz rein von diesen Nebenabsichten vollständig darzustellen (denn was als dessen Logik herausgegeben worden ist, würde dieser systematische Kopf, als er noch nicht durch das Alter geschwächt war, gewiß Bedenken getragen haben, in der gegenwärtigen Gestalt dem Publicum mitzutheilen), wir würden eine Logik von klassischem Werthe erhalten haben.

Vorrede
zur dritten Ausgabe.

Den Verbesserungen, womit ich die gegenwärtige Ausgabe dieses Lehrbuches versehen habe, liegt insgesammt die Absicht zu Grunde, dasselbe der Idee von einer allgemeinen Logik, wie sie in der Vorrede zur zweiten Ausgabe ausführlich bestimmt worden ist, noch entsprechender zu machen. Die genaue Erörterung des Ursprunges, der Beschaffenheit und Erfodernisse der wissenschaftlichen Form der Erkenntnisse, ferner die Angabe dessen, was sich durch die richtige Anwendung der Gesetze der Einheit des Denkens in den Wissenschaften ausrichten lasse, was aber auch dadurch nie bewirkt werden könne, ist daher in der gegenwärtigen Ausgabe gleichfalls als der Hauptzweck der Logik behandelt, und ihm alles Uebrige als Mittel untergeordnet, besonders aber die Zergliederung der verschiedenen Formen des Denkens nur so weit ausgeführt worden, als sie zur Beförderung desselben nöthig schien. Denn auch bei dieser Zer-

gliederung kommt auf die Grundlehren das Meiste an, und sind diese deutlich und bestimmt eingesehen worden, so läßt sich durch Beurtheilungskraft die Anwendung davon auf das Besondere, was darunter gehört, leicht zu Stande bringen.

Die allermeisten der angebrachten Verbesserungen betreffen jedoch nur den Ausdruck, um durch größere Bestimmtheit und Deutlichkeit desselben das Verstehen des Vorgetragenen zu erleichtern und Mißdeutungen zu verhüten. Andere Verbesserungen bestehen aus kleinen Veränderungen der Anordnung gewisser Untersuchungen, weil dadurch die Einsicht ihres Inhaltes und Zusammenhanges zu gewinnen schien, ferner aus Abkürzungen, aber auch aus Zusätzen und etwas ausführlichern Anzeigen dessen, was in der vorhergehenden Ausgabe manchmahl nur angedeutet worden war. Hiezu gehört vorzüglich einiges der Bestimmung des Inhaltes der Grundgesetze des Denkens und der Lehre von der Beschaffenheit des ursprünglichen Fürwahrhaltens noch Beigefügte, ferner die Angabe der obersten Regeln für die Beurtheilung mancher besondern Arten des Wahrscheinlichen. Zu eigentlichen Berichtigungen der Lehre von den Formen des Denkens habe ich nur wenig Veranlassung gefunden, aber nicht aus dem Grunde, weil ich dafür hielte,

daß diese Lehre keiner fortgesetzten Prüfung bedürftig sey, oder weil von mir dasjenige nicht beachtet worden wäre, was Andere in Rücksicht derselben seit der Erscheinung der zweiten Ausgabe zur vollkommenern Ausbildung der Logik beizutragen bemüht gewesen sind. — — —
— — — — — — — — —

Im 99sten §. der zweiten Ausgabe war z. B. die Möglichkeit der Aufstellung eines solchen Kettenschlusses, der aus abgekürzten Voraussetzungsschlüssen besteht, in doppelter Form, nähmlich sowohl in der vom Allgemeinen zum Besondern, als auch in der entgegengesetzten, vom Besondern zum Allgemeinen fortgehenden, angenommen worden. In der gegenwärtigen Ausgabe wird hingegen im 98sten §. behauptet, daß Schlußketten dieser Art nur durchs Fortschreiten vom Allgemeinen zum Besondern (also in der so genannten goklenischen oder umgekehrten Form) zu Stande gebracht werden können. Denn in einer Kette aus Beilegungsschlüssen in der umgekehrten Form, wird zwar der Verbindung der Glieder derselben auch wohl einiger Zwang angethan, und die Einsicht des Zusammenhanges der Vordersätze mit dem Schlußsatze erschwert. Allein der darin vorkommende Fortgang von höhern Begriffen zu niedern ist doch zum wenig=

sten dem Verstande gemäß, und kommt auch in andern Arten des Denkens vor. Dies kann aber nicht in Ansehung eines fortgesetzten Emporsteigens von den Folgen zu ihren Gründen gesagt werden, und die Kette aus Voraussetzungsschlüssen in der so genannten regressiven Form ist zum wenigsten eine Künstelei, die schon den Verlust des Sinnes fürs Natürliche voraussetzt um ihm irgend einen Werth beizulegen, oder um einen Gebrauch davon zu machen. — — —

Zugleich habe ich mir noch angelegen seyn lassen, den eigenen Vortrag der logischen Lehren von der Einmischung fremder Kunstwörter rein zu erhalten, und in dieser Rücksicht die von Andern vorgeschlagenen und bereits gebrauchten deutschen Kunstwörter benutzt, oder, wenn diese dem Inhalte der dadurch bezeichneten Begriffe nicht recht angemessen schienen, neue gebildet. Dies ist nicht nur in Rücksicht der Gründe geschehen, die für die Reinigung des Vortrages jeder Wissenschaft von den aus fremden Sprachen entlehnten Wörtern, welche noch nicht das deutsche Bürgerrecht erhalten haben, oder wegen des Mangels deutscher Ausdrücke und zur Vermeidung der Mißverständnisse noch beibehalten werden müssen, sprechen, sondern ich bin auch

davon überzeugt, daß die Logik in Ansehung des in ihr abzuhandelnden Stoffes gewinnen muß, wenn wir uns angelegen seyn lassen, für die derselben eigenthümlichen Begriffe angemessene deutsche Ausdrücke aufzustellen. Denn es kann, wenn man den Zusammenhang, welcher zwischen dem Denken und Sprechen, also auch der besondern Beschaffenheit und Ausbildung der Sprache, worin man denkt, Statt findet, genau erwägt, wohl nicht geleugnet werden, daß die Beibehaltung der großentheils von den Scholastikern gebildeten, dem Geiste, welcher ihre Logik beherrschte, angemessenen Kunstausdrücke fortdauernden Einfluß auf die Behandlung der logischen Lehren haben, und manche jenem Geiste angemessene Spitzfindigkeiten erhalten mußte *). Aber Be-

*) Ueber den Zusammenhang des Inhaltes der Philosophie mit der Sprache, worin deren Untersuchungen angestellt und ausgesprochen werden, und über die vorzügliche Tauglichkeit der deutschen Sprache, jene Wissenschaft von unnützen Spitzfindigkeiten und Ungereimtheiten zu reinigen, hat bereits Leibnitz in der Dissertatio de stilo philosophico Marii Nizolii p. 47 — 48. (Leibnitii Opera omnia ex edit. Dutens Tom. IV. P. I.) viel Wahres gesagt. Und ob er gleich im Vortrage der Philosophie sich nie der deutschen Sprache bediente, so räumt er ihr

reicherungen einer Sprache durchs Bilden bedeutungsvoller Kunstausdrücke für die Wissenschaften können nicht auf einmahl zu Stande kommen. Mögen daher Andere vollenden, wozu ich durch die gegenwärtige Ausgabe dieses Lehrbuches auch einige Beiträge zu liefern bemüht gewesen bin.

Göttingen, den 30. Julius 1817.

---

gleichwohl einen sehr wohlthätigen Einfluß auf das Philosophiren vor allen übrigen neuern kultivirten Sprachen ein, und rühmte besonders von derselben, sie sey ad commentitia exprimenda facile ineptissima, longe quidem Gallica Italicaque et caeteris Latinae propaginibus ineptior. Nachdem nun aber schon längst die wichtigsten und erhabensten Lehren der Philosophie von Mehreren vortrefflich in unserer Sprache ausgedruckt mitgetheilt worden sind, so muß man sich um so mehr wundern, daß die Neigung, wenigstens die fremden Kunstwörter dabei beizubehalten, noch sehr ausgebreitet ist, da doch die Wahl der Kunstwörter ne eine gleichgültige Sache ausmacht, indem dieselben schon auf den Keim und die Grundidee der Lehre hinweisen sollen, für welche sie gebraucht werden.

Vorrede

zur vierten Ausgabe.

In dieser neuen Ausgabe hat mein Lehrbuch der Logik abermahls mehrere Verbesserungen erhalten. Sie betreffen aber nicht den Inhalt der logischen Regeln, sondern nur den Ausdruck und die Darstellung derselben, oder die Erläuterungen und Zusätze, welche manchen Paragraphen in den Anmerkungen beigefügt worden sind.

Göttingen, den 16. März 1822.

Inhalt.

Einleitung.

Von dem Inhalte, Nutzen und den Theilen einer allgemeinen Logik. S. 1

Erster Theil.

Von den obersten Gesetzen der logischen Einheit. — 26

Zweiter Theil.

Von den Begriffen und Urtheilen.

Erstes Hauptstück.

Von der logischen Beschaffenheit der Begriffe.

Erster Abschnitt.

Von den Begriffen überhaupt. — 49

Zweiter Abschnitt.

Von der Unterordnung der Begriffe. — 56

Dritter Abschnitt.
Von der Aehnlichkeit, Verschiedenheit, Einstimmigkeit und Entgegensetzung der Begriffe. S. 66

Zweites Hauptstück.
Von der logischen Natur der Urtheile.

Erster Abschnitt.
Von den Urtheilen überhaupt. — 71

Zweiter Abschnitt.
Von den Beilegungsurtheilen.

I.
Von den Beilegungsurtheilen an sich betrachtet. — 74

II.
Von der Einerleiheit, Unterordnung, Verschiedenheit und Entgegensetzung der Beilegungsurtheile. — 87

Dritter Abschnitt.
Von den Voraussetzungs- und Entgegensetzungsurtheilen. — 96

Dritter Theil.
Schlußlehre.

Erster Abschnitt.
Von den Schlüssen überhaupt. — 108

Zweiter Abschnitt.
Von den vollständig und ordentlich ausgedruckten Beilegungs- Voraussetzungs- und Entgegensetzungsschlüssen. — 115

I.

Von den Beilegungsschlüssen. S. 116

II.

Von den Voraussetzungsschlüssen. — 124

III.

Von den Entgegensetzungsschlüssen. — 129

Dritter Abschnitt.

Von den abgekürzten und außerordentlichen Schlüssen. — 132

I.

Von den abgekürzten Schlüssen. — 133

II.

Von den außerordentlichen und versetzten Schlüssen. — 142

Vierter Abschnitt.

Von den zusammenhängendan Schlüssen und von der Schlußkette. — 154

Vierter Theil.

Wissenschaftslehre.

Einleitung.

Von der Beziehung der logischen Gesetze des Denkens auf die wissenschaftliche Vollkommenheit der Erkenntnisse. — 161

Erstes Hauptstück.

Von der Natur und Verschiedenheit der Beweise, wie auch von den Fehlern derselben.

Erster Abschnitt.

Von den Beweisgründen. S. 170

Zweiter Abschnitt.

Von den Fehlern in der Beweisführung. — 207

Zweites Hauptstück.

Von der Verschiedenheit des Verfahrens in den Wissenschaften. — 217

Drittes Hauptstück.

Von der zur wissenschaftlichen Vollkommenheit der Erkenntnisse unentbehrlichen Deutlichkeit der Begriffe.

Erster Abschnitt.

Von der Deutlichkeit der Begriffe überhaupt. — 232

Zweiter Abschnitt.

Von den Erklärungen der Begriffe. — 239

Dritter Abschnitt.

Von den Eintheilungen der Begriffe. — 253

Einleitung.

Von dem Inhalte, Nutzen und den Theilen einer allgemeinen Logik.

§. 1.

Der Mensch ist einer unmittelbaren und mittelbaren Erkenntniß fähig. In jener ist der erkannte Gegenstand dem Bewußtseyn selbst gegenwärtig, und der Zustand der Erkenntnißkraft während derselben heißt Anschauung oder Wahrnehmung. Die mittelbare ist hingegen diejenige, welche allererst durch eine von dem erkannten Gegenstande verschiedene Vorstellung bewirkt wird. — Sich etwas durch Begriffe vorstellen, heißt denken. Die durch eine Vergleichung und Zergliederung der Begriffe erhaltene Erkenntniß wird aber die diskursive genannt.

1. Alle Erzeugnisse des menschlichen Geistes lassen sich, nach demjenigen Unterschiede an denselben genommen, welcher ihre Bedeutung als

Erkenntnisse betrifft, in Anschauungen, Vorstellungen und Dichtungen eintheilen. Dieser Unterschied ist aber kein bloß äußerer oder quantitativer, so daß Anschauungen nur stärkere und lebhaftere Vorstellungen ausmachten, sondern ein innerer und qualitativer.

Jede Anschaunng betrifft nähmlich ein wirkliches und gegenwärtiges Einzelwesen, und ist eine solche Erkenntniß desselben, deren Inhalt nicht noch auf Etwas bezogen wird, das von dem in der Anschauung Gegebenen verschieden wäre. Ihre Entstehung hängt aber von Bedingungen ab, die außer der Selbstmacht des menschlichen Geistes liegen.

Vorstellen läßt sich hingegen das Abwesende, ferner auch eben sowohl das Nichtwirkliche und Allgemeine, oder in mancher Rücksicht noch Unbestimmte, als das Wirkliche und durchgängig Bestimmte, und jede Vorstellung ist das Zeichen (der Repräsentant) eines von ihr noch verschiedenen Dinges, aber kein künstliches und willkürlich ersonnenes, sondern ein natürliches Zeichen, dessen Beschaffenheit und Bedeutung durch die Einrichtung unsers Geistes bestimmt ist. Dasjenige nun, worauf die Vorstellung als dessen Stellvertreter bezogen wird, kann etwas Wirkliches seyn, oder

nicht. Im ersten Falle wird sie eine reale, im zweiten eine leere Vorstellung genannt, die, wenn man ihr gleichwohl Beziehung auf ein Seyn beilegt, eine Einbildung, (Hirngeburt, ein Hirngespinst, Schimäre) heißt. Das Erzeugen der Vorstellungen ist übrigens der Selbstmacht unsers Geistes oder dem Willen unterworfen.

Dichtungen endlich sind Erzeugnisse des Spiels der Einbildungskraft von Einzelwesen, in Ansehung welcher wir es uns, selbst bei großer Lebhaftigkeit derselben, noch bewußt seyn können, daß sie keine Beziehung auf die Wirklichkeit besitzen, die aber oft, vorzüglich während der krankhaften Zustände der Seele, für Anschauungen gehalten werden.

2. In Ansehung der Zahl der Dinge, worauf sich die Vorstellungen beziehen, werden sie in einzelne oder besondere Vorstellungen (repraesentatio singularis seu individualis), und in allgemeine oder gemeinsame, die auch Begriffe heißen (repraesentatio universalis seu communis, notio, conceptus), eingetheilt. Jene beziehen sich auf ein in der Sinnenwelt nur einmahl vorhandenes Ding. Diese stellen etwas vor, das mehrere Dinge als Bestimmungen mit einander gemein haben. — Betreffen die einzelnen Vorstellungen

Etwas, das entweder kein Gegenstand der Wahrnehmung seyn kann, oder dessen Daseyn in der Sinnenwelt doch noch ungewiß ist, so nennt man sie Ideen. Zu der letzten Art der Ideen gehören besonders die Bilder und Muster von einer Vollkommenheit, welche in der Erfahrung noch nicht verwirklicht angetroffen wird. Sie sind vorzüglich zur Entdeckung der an den Erzeugnissen menschlicher Thätigkeit noch vorhandenen Mängel unentbehrlich, und können dazu dienen, wenn sie anders richtig entworfen worden sind, daß diese Erzeugnisse zu größerer Vollkommenheit gebracht werden.

3. Das deutsche Wort Denken hat in seinen verschiedenen Bedeutungen auf die Selbstthätigkeit (Spontaneität, functio) des Geistes, welcher man die Empfänglichkeit (Rezeptivität, passio) desselben entgegensetzt, Beziehung, und wird zur Bezeichnung alles dessen gebraucht, was im Erkennen und Vorstellen aus einem Entschlusse, es entstehen zu lassen, herrührt. Es zeigt daher nicht bloß das Vorstellen durch Begriffe an, sondern auch das Deutlichmachen jeder Art von Erkenntniß durch das willkürliche Verwenden der Aufmerksamkeit auf die Unterschiede an den Bestandtheilen derselben (Reflexion), ferner das Vorstellen abwesender Dinge durch Erinnerung, desgleichen alles aus Gründen herrührende Urthei-

len, endlich das Vorstellen und Handeln nach Absicht.

4. Die diskursive Erkenntniß hat davon ihren Nahmen erhalten, daß zur Entstehung derselben ein genaues Durchgehen mehrerer Erkenntnisse erfoderlich ist.

§. 2.

Diejenige Kraft unsers Geistes, wodurch das Denken hervorgebracht wird, hat man Verstand und auch Vernunft genannt. Sie ist bei ihrer Thätigkeit eben sowohl an Gesetze gebunden, wie jede andere Kraft der Seele, und wie die Kräfte aller Gegenstände in der äußern Welt.

1. Nach dem deutschen Sprachgebrauche sind die Wörter Verstand und Vernunft gleichdeutig, und bezeichnen die Quelle alles dessen in der menschlichen Erkenntniß, wodurch sie sich über die Erkenntniß der Thiere erhebt. Die wolfische Schule fieng an die Vernunft von dem Verstande dadurch zu unterscheiden, daß sie diesem das Denken durch Begriffe und das Urtheilen, jener hingegen das Schließen, das Erkennen durch Folgerungen aus Grundsätzen und die Einsicht in den Zusammenhang gewisser Wahrheiten oder wirklicher Dinge

beilegte. Von den neuern Philosophen wollen manche der Vernunft bloß die Erkenntniß von Gott und vom sittlich Guten, worin sich unser Geist am meisten über die durch die Sinnlichkeit bedingte Erkenntniß erhebt, zugeschrieben wissen.

2. Wodurch der Zustand mehrerer Dinge gleichförmig bestimmt wird, das ist eine Regel. Kommt der Regel allgemeine Gültigkeit zu, so heißt sie ein Gesetz. Dieses bedeutet also die nothwendige Weise, wie etwas da ist, oder da seyn soll. Die Gesetze des Verstandes sind mithin der Grund von etwas Nothwendigem in den Erzeugnissen desselben.

§. 3.

Jedes Vorstellen eines Dinges durch Begriffe erfodert eine Einheit, in welche der Stoff des Denkens aufgenommen worden seyn muß, und ohne welche das Denken dem Verstande nicht Genüge thut. Dieser Art der Einheit sind nur allein Vorstellungen fähig, und sie ist dasjenige, was dem Verstande nie gegeben werden kann, sondern durch dessen Selbstthätigkeit an den Stoffen des Denkens hervorgebracht worden seyn muß. Der Verstand kann aber nicht an allen Stoffen des Denkens nach

Belieben Einheit hervorbringen, und ist hiebei an besondere Gesetze gebunden. Da nun diese Gesetze mannichfaltig sind, außerdem aber noch die richtige Anwendung derselben oftmahls großen Schwierigkeiten unterworfen und verwickelt ist, so hat man die Erforschung und Darstellung derselben zum Gegenstande einer besondern Wissenschaft gemacht, welche **Logik** heißt.

1. Was Einheit, überhaupt betrachtet, sey, hat noch niemand besser, als dadurch erklären können, daß sie eine Abwesenheit der Vielheit ausmache. Die Bemerkung möchte aber in Ansehung derselben nicht überflüssig seyn, daß, wenn man ein Ding damit versehen gedacht hat, dadurch weder die Mehrheit der Theile desselben aufgehoben, noch auch dem Dinge ein neuer Bestandtheil hinzugefügt worden ist. Allemahl wird aber durch dieselbe eine Trennung des damit Versehenen von andern Dingen bewirkt.

2. Verbindung des Mannichfaltigen wird dadurch zu Stande gebracht, daß man zu demselben eine Einheit hinzudenkt. Alle Verbindung ist aber entweder **Zusammensetzung** (compositio), oder **Verknüpfung** (nexus). Jene ist Verbindung dessen, was nicht nothwendig zu einander gehört, und diese dessen, was in nothwendiger Beziehung auf einander steht. Bloße

Zusammensetzung der Vorstellungen liefert die Phantasie und das Gedächtniß nach den sogenannten Gesetzen der Ideen-Assoziazion; Verknüpfung derselben hingegen ist allein das Werk des Verstandes.

3. Mit der Einheit, die der Verstand den Vorstellungen giebt, können bald mehrere, bald wenigere Stoffe des Denkens versehen worden seyn. Ein Gedanke, oder eine Reihe verbundener Gedanken kann daher in einer Rücksicht ein geschloßenes Ganzes, in einer andern aber nur einen besondern Theil von einem größern Ganzen ausmachen.

4. Die Einheit, welche jedes System haben muß, ist es vorzüglich, welche sich nicht von selbst und ohne absichtsvolle Thätigkeit des Verstandes einfindet. Ueberhaupt liefert unser Bewußtseyn anfänglich nur wenige, einzelne und unzusammenhängende Erkenntnisse. Diese durch richtige Folgerungen daraus zu vermehren, und aus vielen Erkenntnissen ein in allen seinen Theilen verknüpftes Ganzes zu verfertigen, dazu ist verstärkte Aufmerksamkeit auf die Gesetze der Verknüpfung der Gedanken erfoderlich. Sobald sich daher im menschlichen Geiste das Streben nach Erweiterung und wissenschaftlicher Vollkommenheit seiner Einsichten in einiger Stärke eingefunden hatte, so wurde auch

dessen Nachdenken auf jene Gesetze gerichtet, um durch die deutliche Einsicht derselben diese Erweiterung und Vollkommenheit mit Sicherheit zu Stande zu bringen.

§. 4.

Nach dieser Gränzbestimmung der Logik, welche sich vollkommen rechtfertigen läßt, darf man darin keine den Verstand nach allen seinen verschiedenen Thätigkeiten, und nach allen Bedingungen und Gesetzen, unter welchen diese Thätigkeiten stehen, erschöpfende Darstellung desselben suchen. In ihr wird nicht diejenige Einheit und Verknüpfung erwogen, in welcher Gegenstände der Erfahrung vermittelst der Naturgesetze (z. B. des Gesetzes der ursachlichen Verbindung) mit einander stehen. Sie hat es auch nicht zu thun mit der Nachweisung der verschiedenen Quellen, aus welchen die Begriffe, deren sich der Verstand beim Denken der Dinge bedient, herrühren. Eben so wenig handelt sie von denjenigen Uebungen des Verstandes, wodurch dieser einer tiefeindringenden und vielumfassenden Einsicht nach und nach theilhaftig werden kann. Noch weniger giebt sie an, wie über irgend einen sinnlichen oder nichtsinnlichen Ge-

genstand und durch welche Merkmahle derselbe zu denken sey. Ihr Zweck ist allein die Angabe der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens bei allen Arten der Einheit, welche durch den Verstand an Vorstellungen hervorgebracht werden kann. In der Darstellung dieser Gesetzmäßigkeit soll aber den Erfodernißen zu einer Wissenschaft Genüge gethan werden.

1. Die Abstammung des Nahmens Logik von λογος kann keine Regel für die Bestimmung des Inhaltes der Wissenschaft seyn, die diesen Nahmen führt, da es sogar noch ungewiß ist, ob Logik von λογος, in so fern dieses Wort den Verstand, oder in so fern es die Sprache — das unentbehrliche Hülfsmittel und die äußere Darstellung des Denkens — bedeutet, gebildet worden sey. Die Kunst der Rede und die des deutlichen und folgerichtigen Denkens sind nicht gleich vom Anfange ihrer Ausübung an genau unterschieden und in dem Unterrichte darüber von den Griechen getrennt worden. — Die Wörter Verstandeslehre und Denklehre haben mit dem aus dem Griechischen abstammenden Nahmen den Fehler gemein, daß sie den Gegenstand der Logik nicht bestimmt genug anzeigen.

2. Nach dem eigenthümlichen Inhalte und Zwecke der Logik muß auch die Bedeutung des Beiwortes **logisch** bestimmt werden. Man darf also darunter nicht alles, was in den Erkenntnissen aus dem Verstande herrührt, verstehen, sondern es hat Beziehung auf diejenige Einheit, welche an den Stoffen des Denkens durch die Verknüpfung derselben vermittelst des Verstandes hervorgebracht wird. — Was die **logische Möglichkeit des Denkens**, von der in den Lehrbüchern der Logik so oft gesprochen wird, betrifft, so ist sie, nach der davon gegebenen Erklärung, nichts Anderes, als die Möglichkeit einer gewissen Thätigkeit des Verstandes, oder die Vereinbarkeit solcher Vorstellungen, die sich einander nicht widersprechen. Was man aber das **logisch Unmögliche** oder das **logische Unding** genannt hat, ist eine dem Verstande durch seine Natur versagte Verbindung gewisser Vorstellungen.

3. Es kann in der Logik auch noch von andern Thätigkeiten des Verstandes, als von denen, die sich auf die an den Stoffen des Denkens hervorzubringende Einheit beziehen, die Rede seyn; jedoch nur unter der Bedingung, daß jene Thätigkeiten eine Beschaffenheit an diesen Stoffen begründen, welche auf die im Denken

erreichbare Einheit Einfluß hat, und solche mit bestimmt.

§. 5.

Die Gesetze des Denkens, wovon die Logik handelt, gehören zur Natur unsers Verstandes. Niemand kann daher solche mit Bewußtseyn verletzen, oder absichtlich denselben entgegen den Verstand gebrauchen, im Falle er nach der Einheit in seinem Denken strebt. Ja, wenn solche auch verletzt worden sind, so wähnt man doch, sie befolgt zu haben. — Ihre Erkenntniß aber muß aus dem Bewußtseyn desjenigen Denkens, dessen innere Einrichtung (Mechanismus) sie ausmachen, und aus der Einsicht geschöpft werden, daß bei der Abweichung von denselben den Gedanken der verständige Zusammenhang fehlt.

Man kann Gesetze befolgen, ohne sich derselben deutlich bewußt zu seyn, und ohne zu wissen, daß man sie befolgt habe. Dies gilt besonders auch von den in der Natur unsers Verstandes liegenden Gesetzen. Daher sprach man oft von einer natürlichen Logik. Weil aber Logik Wissenschaft seyn muß, und diese niemand von Natur besitzt, sondern sich erst erzeugen, oder

von Andern lernen muß; so hätte die natürliche Fähigkeit, Begriffe und Gedanken, bei aller Unbekanntschaft mit den logischen Gesetzen, abgesondert von irgend einem Stoffe des Denkens betrachtet, dennoch diesen gemäß zu ordnen und zu verknüpfen, (welche Fähigkeit auch wohl der gemeine und gesunde Menschenverstand, sensus comumnis, genannt wird, und durch Uebung an Erfahrungsgegenständen sehr ausgebildet seyn kann) nicht mit dem Titel Logik versehen werden sollen.

§. 6.

Durch die deutliche und wissenschaftliche Erkenntniß der logischen Gesetze (logica artificialis) wird das Verknüpfen einer Mehrheit von Begriffen und Gedanken nach der Vorschrift dieser Gesetze befördert, so wie auch die Entdeckung aller Unvollkommenheiten des Denkens, welche aus dem Mangel des logischen Zusammenhanges in demselben entspringen, erleichtert. Da nun diejenige Verbindung der Stoffe des Denkens, welche der Natur unsers Verstandes widerspricht, unmöglich Wahrheit enthalten kann, so muß auch die Logik auf die Erreichung der Wahrheit in der diskursiven Erkenntniß Beziehung haben. Und hierin besteht

der eigentliche Werth derselben. Wie viel jedoch die Uebereinstimmung des Denkens mit den logischen Gesetzen zu dessen Wahrheit beitrage, ist hiedurch noch nicht bestimmt, und es war seit langer Zeit viel Streit darüber, ob die Logik eine Wahrheitslehre sey, d. i. die Erkenntniß der Wahrheit befördere. Manche glaubten nähmlich in den obersten logischen Gesetzen (in denen des Widerspruches und des zureichenden Grundes) zugleich die allgemeinen Kennzeichen der realen Möglichkeit und der Wirklichkeit aller Dinge gefunden zu haben, und die Uebereinstimmung der Gedanken mit jenen Gesetzen galt ihnen daher für ein Zeichen der Uebereinstimmung der Gedanken mit der gedachten Sache. Nach Andern hingegen hält zwar die Befolgung der logischen Gesetze das menschliche Denken rein von den Fehlern der Verworrenheit, des Mangels an Zusammenhang und der Folgewidrigkeit (Inkonsequenz), macht aber dasselbe mit seinem Gegenstande noch keinesweges übereinstimmend. Sie behaupteten daher, nach der Wahrheit der Gedanken müße man sich außer der Logik umsehen.

§. 7.

Daß nun diejenige Beziehung der Begriffe und Gedanken auf einander, welche den Gesetzen der logischen Einheit angemessen ist, noch keine Beziehung derselben auf wirkliche Dinge in sich schließe, oder zur Folge habe, ist eine ganz richtige Bemerkung, die noch dazu nicht oft genug eingeschärft werden kann, weil Irrthümer durch eine systematische Anordnung derselben dem Ungeübten leicht für Wahrheiten gelten. Wenn man aber den Nutzen der Logik lediglich auf Belehrungen über die bloß formale Vollkommenheit und die Verbindung der Gedanken einschränkte, so hatte man dabei nur einzelne logische Vorschriften, nicht aber das Ganze derselben vor Augen. Es wird z. B. durch die bloßen Regeln des Schließens über die Gewißheit der Grundsätze, woraus geschlossen wird, noch nichts bestimmt, und die Schlußlehre ist daher kein Mittel der vollständigen Begründung der Wahrheit. Allein die Logik hat ja auch niemahls die Form des Schlusses für die letzte und hinreichende Grundlage des Wissens ausgegeben. Sogar in ihrer ältesten, noch ziemlich unvollkommnen Darstellung warnte sie schon vor dem Gebrauche unwahrer oder unge-

wisser Grundsätze, und machte alles Fürwahrhalten des Denkens von einem hinreichenden Grunde abhängig. Wird daher dem, was dieselbe über die Verarbeitung der Stoffe des Denkens zu einer Wissenschaft vorschreibt, Genüge gethan, so entsteht dadurch ein Ganzes von Einsichten, das nicht allein der Form, sondern auch dem Inhalte nach richtig ist.

1. Die Logik setzt voraus, daß Wahrheit im Denken erreichbar sey, und will, ihrem Hauptzwecke nach, nur zeigen, welches die vollkommenste Einheit sey, zu der wahre Begriffe und Gedanken erhoben werden können. Wer würde sich auch wohl mit dem Geschäfte befassen, anzugeben, wie Gedanken in ein wohlgeordnetes Ganzes vereinigt werden können, wenn nach seiner Ueberzeugung allem Denken Wahrheit fehlte?

2. Für das Fürwahrhalten, welches die Anschauungen, so wie auch die Begriffe und Gedanken ursprünglich begleitet, gelten ganz andere Gesetze, als die des zusammenstimmenden und folgerichtigen Denkens. Durch die Befolgung dieser können daher auch Abweichungen von dem, was in den Aussprüchen des menschlichen Bewußtseyns über Wahrheit allgemeine Regel ist, nicht verhindert werden.

3. Logik ist allein genommen noch kein Wegweiser zur Gewißheit, auch kein allgemeines Heilmittel gegen Irrthümer, noch weniger aber eine Anleitung zu der Kunst, Erfindungen und Entdeckungen aller Art zu Stande zu bringen, wofür man sie bisweilen ausgegeben hat. Aber man muß von ihr doch rühmen, daß sie nicht nur solche Irrthümer aufdecke, welche aus einem verworrenen und folgewidrigen Denken herrühren, sondern auch dazu Anweisung ertheile, aus schon eingesehenen Wahrheiten viele andere richtig abzuleiten.

§. 8.

Bei der Logik darf niemahls übersehen werden, daß der Gegenstand, welcher in ihr erörtert wird, etwas allererst durch Absonderung Gewonnenes ausmache. Das Denken des Menschen ist ursprünglich kein Bewußtseyn bloßer Formen und Verbindungen von Begriffen und Gedanken, sondern das Denken eines bestimmten Gegenstandes durch Beilegung besonderer Merkmahle, welchem Denken jedoch der Verstand, vermöge eines zu seiner Natur gehörigen Bestrebens, bei einem gewissen Grade der Bildung, Zusammenstimmung, Vollständigkeit und Gewißheit zu geben bemüht ist. Das Noth-

wendige hiebei nun, welches aber im Bewußtseyn allererst dann mit Deutlichkeit hervortritt, nachdem der Verstand schon an vielen Dingen geübt worden ist, macht den Gegenstand der Logik aus. Diese ist mithin bloß die Musterzeichnung von einem durch unsern Verstand hervorzubringenden Zusammenhange der Gedanken, welche Zeichnung erst an irgend einem besondern Stoffe verwirklicht und gleichsam verkörpert dargestellt werden muß, um mehr, als ein bloßes Gedankending zu seyn. Das Entwerfen einer solchen Zeichnung, oder die Beschäftigung mit der bloßen Form wissenschaftlicher Erkenntnisse, wobei also auf die besondere Beschaffenheit ihres Inhaltes keine Rücksicht genommen wird, ist aber sehr nützlich. Denn ohne dieselbe lernt man in den einzeln Wissenschaften, wobei der Verstand immer in Verbindung mit andern Zweigen der Erkenntnißkraft thätig ist, nie die Form vom Stoffe genau unterscheiden, und was jene nothwendig macht, oder zu diesem gehört und daraus bestimmt werden muß, einsehen.

Die Aufnahme der Erörterung der ontologischen Begriffe und Grundsätze in die Logik, ist

dem Zwecke dieser Wissenschaft eben so wenig angemessen, als die Aufnahme der Erörterung der Grundlehren irgend einer andern besondern Wissenschaft.

§. 9.

Nicht nur jede Wissenschaft, ihr Inhalt und die Quelle desselben mögen seyn, welche sie wollen, sondern auch alles zusammenhängende Denken über irgend einen Gegenstand stehen also, der Form und Ordnung ihrer Bestandtheile nach, unter der Logik, und müssen ihren Vorschriften über die dem Verstande allein genügende Verbindung der Stoffe des Denkens entsprechend gemacht werden. In dieser Rücksicht führt die Logik auch mit Recht den Nahmen einer Instrumental-Wissenschaft, oder eines Kanons für die Beurtheilung der formalen Richtigkeit jeder Wissenschaft.

§. 10.

Da die Logik keine Auflösung irgend einer von den Aufgaben, welche der theoretischen oder praktischen Philosophie eigenthümlich sind, beabsichtiget, so hätte man sie auch nicht für einen Bestandtheil dieser Philosophie (für eine

philosophia rationalis seu formalis) ausgeben sollen. Dieselbe ist nur Vorbereitung auf die Philosophie, und erleichtert durch die Selbsterkenntniß des Verstandes in Ansehung der in ihm liegenden Regeln des Systematisirens der Erkenntnisse, wozu sie verhilft, die Erreichung der Zwecke der philosophischen Spekulazion, steht aber in demselben Verhältnisse auch zu jeder andern Wissenschaft.

1. Ihrer wahren Natur nach genommen ist die Logik nur eine ausführliche und wissenschaftliche Ausbildung desjenigen Lehrstückes der Psychologie, welches von den Gesetzen handelt, worunter der Verstand in Ansehung der Einheit des Denkens steht, in der Absicht zu Stande gebracht, um dadurch die Erzeugung dieser Einheit in ihrem größten Umfange, oder das Systematisiren der Erkenntnisse zu befördern. Jene Gesetze sind nähmlich Naturgesetze des menschlichen Verstandes, also mit zum Inhalte der Psychologie gehörig, werden aber, ihrer ganzen Anwendbarkeit nach, nicht sogleich durch das Bewußtseyn derselben eingesehen. Die Logik geht daher darauf aus, durch die Deutlichmachung ihres Inhaltes und durch Folgerungen daraus, die vollstän-

dige Anwendung derselben auf die verschiedenen Stoffe des Denkens zu bewirken.

2. Die Logik hat nicht mehr Beziehung auf die Möglichkeit der Philosophie, als auf die Möglichkeit der andern Wissenschaften, wenn diesen nicht etwa das Wesen der Wissenschaftlichkeit soll mangeln dürfen. Denn durch Folgerungen aus Grundsätzen wird alles zusammenhängende Wissen erst zu Stande gebracht. Ob nun aber diese Folgerungen richtig seyen, läßt sich in der Philosophie mehrentheils nur durch scharfe Aufmerksamkeit auf die Gesetze des Folgerns, in andern Wissenschaften hingegen auch wohl noch aus der Uebereinstimmung des Gefolgerten mit Thatsachen der Erfahrung einsehen.

§. 11.

So viele besondere Arten der Einheit an den Stoffen des Denkens von dem Verstande hervorgebracht werden können, in eben so viele Haupttheile kann auch die Logik zerlegt werden. Nun ist die Einheit in den einzelnen Begriffen und Urtheilen verschieden von derjenigen Einheit, welche in einem Schlusse Statt findet, diese aber wieder verschieden von der Einheit der Theile eines Systems. Es kön=

nen demnach drei Haupttheile der Logik (denjenigen, welcher von den obersten Gesetzen aller logischen Verhältnisse der Vorstellungen handelt, nicht mitgerechnet) unterschieden werden, nähmlich die Begriffs- und Urtheilslehre, die Schlußlehre und die Wissenschaftslehre (Architektonik oder Baukunst der Systeme). Die ersten beiden Theile sind durch die bisherige öftere, mit großer Sorgfalt und Ausführlichkeit angestellte Bearbeitung derselben einer Vollkommenheit theilhaftig geworden, welche in Ansehung des letzten Theils, der doch die Endabsicht der Logik enthält, noch nicht erreicht worden ist, und auch schwerlich jemahls erreicht werden dürfte. Die zu den Begriffen, Urtheilen und Schlüssen erfoderliche Einheit ist nähmlich von ziemlich einfacher Natur und von wenigen Bedingungen abhängig, daher eine vollständige Theorie derselben leicht zu Stande gebracht werden konnte. Die Einheit in Ansehung der Theile eines wissenschaftlichen Ganzen hingegen kann verschiedener Art seyn, wird durch Mehreres bedingt und die Erzeugung derselben beruhet mit auf Gesetzen, deren Anwendung nicht ins deutliche Bewußtseyn kommt. Denn es ist der Kraft des Genies vorbehal-

ten, den Erfodernissen zur wissenschaftlichen Einheit in einem vorzüglichen Grade Genüge zu thun, und die Logik muß es daher in der Wissenschaftslehre oft dabei bewenden lassen, daß sie nur auf den Mangel dieser Einheit aufmerksam macht, und dagegen warnt.

§. 12.

Es kann nur eine Logik geben. Mit der Darstellung derselben lassen sich aber noch besondere Absichten verbinden, und in dieser Rücksicht kann eine allgemeine und reine Logik von einer besondern und angewandten, ferner eine schulgerechte und scholastische von einer gemeinverständlichen und populären unterschieden werden. — Eine allgemeine Logik ist die Darstellung aller logischen Gesetze in gänzlicher Absonderung von jedem besondern Stoffe des Denkens. Eine angewandte könnte man aber jede Wissenschaft nennen, weil solche die Anwendung der logischen Gesetze auf einen besondern Gegenstand der Erkenntniß enthält. Man versteht jedoch darunter gemeiniglich die Angabe der im Verstande liegenden Regeln des Verfahrens, nach welchen die einen einzelnen Gegenstand, oder

eine Klasse von Gegenständen betreffenden Erkenntnisse ausgebildet und zur wissenschaftlichen Vollendung gebracht werden müssen. Sie führt alsdann auch den Nahmen der Methoden-Lehre oder Technik für eine besondere Wissenschaft, und setzt, um ihr Ziel erreichen zu können, schon mancherlei Kenntnisse von den Beschaffenheiten des Stoffes voraus, für dessen Bearbeitung in wissenschaftlicher Rücksicht sie die Regeln vorschreibt, und sollte also in dem Vortrage der Wissenschaften nicht den Anfang, sondern vielmehr den Beschluß ausmachen. — Schulgerecht ist die Darstellung der Logik, wenn sie der Idee von einer Wissenschaft entspricht, gemeinverständlich hingegen, wenn der Vortrag derselben der Fassungskraft und den Bedürfnissen derer gemäß eingerichtet ist, welche die Logik nicht in ihrer wissenschaftlichen Vollendung und Beziehung auf andere Wissenschaften, sondern nur als ein Mittel des richtigen Verstandesgebrauchs bei den Angelegenheiten des täglichen Lebens kennen lernen wollen.

1. Methode überhaupt ist das Verfahren nach Regeln. Unter der Methode der Erkenntniß

eines Gegenstandes versteht man daher diejenigen Regeln, durch deren Befolgung diese Erkenntniß erreicht wird. Verschieden von der Methode ist die Manier, d. i. jedes Zufällige und aus der besondern Eigenthümlichkeit eines Menschen bei der Ausbildung gewisser Erkenntnisse Herrührende.

2. Die kantische Schule versteht unter der angewandten Logik eine Erörterung der nachtheiligen Einflüsse der übrigen Seelenkräfte auf den logischen Gebrauch des Verstandes; also eine Lehre von gewissen Schwächen und Krankheiten des Verstandes, welche aber wohl in eine pragmatische Darstellung der Psychologie gehören dürfte.

3. Die Gemeinverständlichkeit des Vortrages erfodert immer auch gründliche Einsicht von der vorzutragenden Sache, und wird, wenn sie damit nicht in Verbindung steht, unvermeidlich in ein seichtes Geschwätz ausarten.

Erster Theil.

Von den obersten Gesetzen der logischen Einheit.

§. 13.

Durch das Denken eines Gegenstandes werden ihm Merkmahle (notae, characteres) beigelegt. Dieser Merkmahle kann es mehrere, aber auch nur ein einziges geben, und sie machen dasjenige aus, was bei dem Gegenstande, als dazu gehörig, vorgestellt (oder dem Bewußtseyn vorgehalten) wird. Durch dieselben ist es allererst möglich, den Gegenstand von andern Dingen zu unterscheiden, daher sie auch dessen Eigenschaften (proprietates) und Kennzeichen oder Bestimmungen (Gränzen, Form determinationes) genannt werden. In so fern sie aber dasjenige sind, was

sich von einem Dinge aussagen läßt, heißen sie dessen Prädikate (categoriae, dies Wort in der weitern Bedeutung genommen). Das Ganze der Merkmahle endlich, welche auf ein Ding bezogen werden, ist dessen Begriff, und jedes einzelne Merkmahl ein Bestandtheil (elementum) des Begriffes oder seines Inhaltes.

1. Was kein Merkmahl hat, ist für den Verstand nichts. (Non entis nulla sunt praedicata.)

2. Ein Gegenstand ist in Ansehung dessen, was bei ihm von den möglichen Merkmahlen desselben noch nicht vorgestellt worden ist, unbestimmt gelassen worden. Es ist alsdann eine Stelle zu Merkmahlen offen.

§. 14.

Nach den besondern Bestimmungen, welche an den Merkmahlen Statt finden, unterscheidet man folgende Arten derselben.

I. Innere (absolute) und äußere (relative, Beziehungsmerkmahle). Jene kommen einem Gegenstande für sich genommen zu, diese

nur im Verhältniß zu einem andern Dinge, welches alsdann das Mitbezogene (correlatum) heißt. Die Klasse der Beziehungsmerkmahle ist zahlreich, und die Natur derselben bringt es mit sich, daß sie erst vermittelst der Vergleichung eines Dinges mit dem Mitbezogenen erkannt werden, desgleichen daß sie wegfallen, wenn von diesem abgesehen wird.

II. Bejahende (positive) und verneinende (negative). Durch jene wird etwas, das zum Seyn eines Dinges gehört, vorgestellt, durch diese aber etwas, als nicht dazu gehörig. Die letzten, in welchen die Vorstellung von dem Mangel einer wirklichen Beschaffenheit bei einem Gegenstande zum Merkmahle davon gebraucht wird, dienen bloß dazu, die Verwechselung desselben mit andern Dingen zu verhindern. Sie setzen aber, um etwas Bestimmtes dabei zu denken, eine Vorstellung der Art des Seyns, welche durch dieselben einem Dinge abgesprochen wird, voraus, und können nur in Verbindung mit bejahenden Merkmahlen zu einer Erkenntniß dienen. Denn durch lauter Verneinungen wird nichts erkannt, weil ihr Inhalt nur das Vorstellen von einem

besondern Nichts ausmacht. — Von den mehresten verneinenden Merkmahlen giebt es schon ihr Zeichen in der Sprache zu erkennen, daß darunter Verneinung eines bejahenden Merkmahls zu verstehen sey, von einigen aber nicht, wie in Ansehung der Wörter Finsterniß und Kälte der Fall ist. — Wird die Verneinung, welche in einem Merkmahle vorgestellt worden ist, durch eine Verneinung wieder aufgehoben, so entsteht ein bejahendes Merkmahl (duplex negatio affirmat).

III. Wesentliche (nothwendige, unveränderliche, bleibende, essentialia, attributa) und außerwesentliche (zufällige, veränderliche, modi, accidentia). Jene sind diejenigen, welche jederzeit dem dadurch gedachten Dinge zukommen, und also beim Denken desselben nicht weggelassen werden dürfen, ohne den Begriff davon zu verändern. Kommt aber das Merkmahl dem Gegenstande nicht mit Beständigkeit zu, so ist es ein außerwesentliches. — Die wesentlichen Merkmahle zusammengenommen machen das Wesen eines Dinges aus, und sind diesem Dinge entweder ausschließlich eigen (attributa propria), oder kom-

men auch noch anderen Gegenständen zu (attributa communia). — Aeußere Merkmahle können keine wesentliche seyn, denn sie beruhen auf der Vergleichung mehrerer Dinge; ob man aber Dinge in Beziehung auf einander denken will, ist willkürlich, und ehe sie auf diese Art gedacht werden können, muß man schon eine Kenntniß davon besitzen. Unter der Bedingung jedoch, daß Dinge mit einander verglichen worden sind, können ihnen gewisse äußere Merkmahle auf eine nothwendige Weise zukommen.

IV. Ursprüngliche (notae originariae, primitivae, radicales) und abgeleitete (derivativae seu consecutivae). Diese sind solche, welche einem Dinge als Folgen anderer Merkmahle desselben beigelegt werden. Machen die ursprünglichen Merkmahle zugleich wesentliche aus, so heißen sie grundwesentliche (constitutivae, quae essentiam rei constituunt). — Lassen sich aus einem Merkmahle viele andere ableiten, so legt man ihm Fruchtbarkeit bei. — Die verschiedenen Merkmahle, wovon eines mit dem andern (und ohne daß das eine der Grund der Beilegung

des andern ist) einem Dinge zukommend gedacht wird, nennt man beigeordnete (coordinatae).

V. Unmittelbare (nächste) und mittelbare (entfernte). Jene werden dem Gegenstande selbst, diese aber zunächst einer Eigenschaft desselben, und dadurch allererst dem Gegenstande zukommend gedacht. Die unmittelbaren heißen Zwischenmerkmahle (notae intermediae), wenn eines ihrer Merkmahle vermittelst derselben auf den Gegenstand bezogen worden ist. Was nun aber das eine Mahl nur als mittelbares Merkmahl gedacht worden ist, das kann ein anderes Mahl unmittelbar auf den Gegenstand bezogen werden.

§. 15.

Das Denken der Gegenstände durch Beilegung gewisser Merkmahle steht unter Gesetzen, welche darin vieles schlechthin nothwendig machen. Man hat diese Gesetze schon längst unter besondere Titel gebracht, und in den Grundsätzen des Widerspruches, der Einerleiheit, des ausgeschlossenen Dritten und des zureichenden

Grundes als die obersten Gesetze alles Denkens aufgestellt.

§. 16.

Ist ein Gegenstand als durch ein gewisses Merkmahl bestimmt gesetzt worden, so kann nicht gedacht werden, er sey, wenn das Merkmahl ihm abgesprochen wird, noch derselbe Gegenstand. Die Unmöglichkeit dieses Denkens wird durch den Grundsatz des Widerspruches oder Widerstreites (principium contradictionis seu repugnantiae) angezeigt, der aber, weil darin die Abwesenheit des Widerspruches für eine unentbehrliche Bedingung des Denkens ausgegeben wird, der Grnndsatz des Nichtwiderspruches hätte genannt werden sollen. Die Behauptungen über ein Ding sind nähmlich dann einander widersprechend, wenn nach der einen dem Dinge dasjenige Merkmahl fehlt, welches ihm in der andern beigelegt worden ist. Jener Grundsatz läßt sich also in der Formel ausdrucken: Widersprechendes ist ungedenkbar (A = non A = o); oder, die Bestandtheile des Denkens eines Gegenstandes müssen übereinstimmend seyn. — Den sich einander nicht widersprechenden Stoffen des Denkens legt

man Einstimmigkeit oder Vereinbarkeit bei. Von einstimmigen Vorstellungen kann also keine eine Verneinung der andern enthalten.

1. Widerspruch beim Denken (logica oppositio) darf nicht mit dem Widerstreite der Kräfte in der Natur, worin die eine die Wirksamkeit der andern einschränkt oder aufhebt (realis oppositio), noch auch mit der Abweichung des Gedachten von den Einrichtungen und Gesetzen der Natur verwechselt werden.

2. Widerspruch kann nur in Ansehung mehrerer Begriffe und Gedanken Statt finden, und das Einfache, ganz allein vorgestellt, ist immer denkbar. Er setzt ferner voraus, daß ein Gegenstand durch gewisse Merkmahle als wirklich bestimmt gedacht worden sey, und bezieht sich nicht auf die bloße Möglichkeit der Bestimmungen eines Dinges. Daß A das Merkmahl b, oder auch das Merkmahl non b haben könne, ist vollkommen gedenkbar, wenn keins davon dem Begriffe von A widerspricht.

3. Aeußere, einander widersprechende Merkmahle können einem Dinge in Beziehung auf verschiedene Mitbezogene beigelegt werden. Auch ist es kein Widerspruch, wenn man setzt, daß einem Gegenstande zu verschiedenen Zeiten

einander entgegengesetzte Merkmahle zukommen.

4. Der Grundsatz des Widerspruches ist oftmahls fehlerhaft ausgedruckt worden, z. B. in den Formeln: Es ist unmöglich, daß etwas zugleich sey und nicht sey; und, Was sich widerspricht, kann nicht in eine Einheit des Bewußtseyns vereinigt werden. Nach jener Formel ist er nähmlich ein ontologischer Grundsatz, welcher das Seyn der Dinge betrifft, da er in die Logik doch nur vermöge seiner Beziehung auf das Denken der Dinge gehören kann. Die zweite Formel aber ist zum wenigsten dunkel und zweideutig. Jener Grundsatz bedeutet übrigens auch nicht, daß etwas, wenn es gesetzt worden ist, nicht als nicht gesetzt vorgestellt werden könne. Denn man kann ja davon, daß etwas gesetzt worden war, absehen.

5. Widerspruch kann Statt finden, theils zwischen den Merkmahlen, die zusammengenommen einen Begriff ausmachen sollen, theils zwischen dem ganzen Begriffe und den Merkmahlen, welche ihm beigelegt werden (contradictio in adiecto), theils zwischen den mehreren Merkmahlen, welche neben einander einem Dinge zukommen sollen.

6. Zunächst und unmittelbarer Weise sagt der Grundsatz des Widerspruches nur aus, durch

welche Merkmahle ein Ding nicht gedacht werden kann. Mittelbarer Weise macht er aber die Verbindung mancher Merkmahle mit einem Dinge nothwendig. Denn ein Widerspruch entsteht auch dann, wenn in dem Beilegungsbegriffe (Prädikate) eines Urtheils vom Grundbegriffe verneinet wird, was in diesem gesetzt worden ist.

7. Manche Widersprüche können leicht eingesehen werden, und heißen alsdann Ungereimtheiten (absurda), worunter man jedoch auch jedes nach bekannten Einrichtungen der Natur Unwahre, das für eine Wahrheit genommen wird, versteht. Ist aber zur Entdeckung derselben eine genaue Zergliederung des Inhaltes der Gedanken, die einander widersprechen, erfoderlich, so sind es versteckte. Man kann jedoch auch Gedanken nach einer unrichtigen und mangelhaften Vorstellung ihres Inhalts für einander widersprechend halten, die, schärfer erwogen, einstimmig sind.

8. Gedankenlosigkeit und Nichtachtung der Bedeutung der Wörter sind die vorzüglichsten Veranlassungen zu Widersprüchen.

9. Jeder Widerspruch ist Mangel oder Abwesenheit der zum Denken unentbehrlichen Einheit, bloße Wortverbindung, keine Verbindung von

Vorstellungen. Weil wir aber daran gewöhnt sind, von Allem, was wir uns vorstellen, sollte es auch ein Unding seyn, in der Einbildungskraft irgend ein Bild zu entwerfen, so werden die Widersprüche gemeiniglich noch für ein Denken gehalten, das jedoch unrichtig seyn soll.

§. 17.

Der Grundsatz der Einerleiheit (principium identitatis) bezieht sich auf das Verhältniß der vollkommensten Gleichheit, worin ein Begriff mit seinen sämmtlichen Merkmahlen steht, oder er sagt aus, dem Verstande sey es unmöglich, einen Begriff und dessen Merkmahle als einander ungleich zu setzen. — Folgen aus diesem Grundsatze sind: Wem die Merkmahle eines Begriffes zukommen, dem kommt auch der Begriff zu, und, Wem die Merkmahle fehlen, darauf kann auch nicht der Begriff, als dessen Merkmahl, bezogen werden; ferner, Was von den Merkmahlen eines Begriffes gilt, das gilt auch von dem Begriffe selbst, und, Sind die Merkmahle gewisser Begriffe verschieden, so sind die Begriffe auch selbst verschieden.

1. Dieser Grundsatz ist auch durch die Formel ausgedruckt worden: In praedicato continetur totum explicite, quod in subjecto est implicite.

2. Der Grundsatz der Einerleiheit ist eine Anwendung des Grundsatzes von der vollkommenen Gleichheit jedes Ganzen und aller seiner Theile zusammengenommen auf das Denken eines Dinges durch Beilegung von Merkmahlen. Der Begriff des Dinges ist das Ganze, die Merkmahle aber sind die Theile davon.

3. Entsprechend dem Grundsatze der Einerleiheit müssen in einer vollständigen Zergliederung des Begriffes von Etwas die sämmtlichen Merkmahle angegeben werden, die im Begriffe mit einander vereinigt enthalten sind. Ferner folgt aus diesem Grundsatze, daß wenn sich die Erkenntniß der Merkmahle eines Dinges verändert, auch der Begriff des Dinges verändert werden müsse.

4. Die Erfahrung liefert die Erkenntniß des Beieinanderseyns verschiedener Eigenschaften an einem Gegenstande. Der Verstand hingegen vermag durch seine Selbstthätigkeit bis diejenigen Merkmahle zu finden, welche mit dem Inhalte des bereits von einem Dinge vorhandenen Begriffes zusammentreffen, und

versteckter Weise (implicite) darin schon vorgestellt worden sind. Daher hat man auch gesagt: Der Verstand bete lauter Einerleiheiten her, d. h. der Wahrheitsgrund der neuerlich so genannten synthetischen Urtheile, worin dem Grundbegriffe (Subjekte) Merkmahle beigelegt werden, welche denselben über seinen Inhalt erweitern, liegt nicht in den Gesetzen der Selbstthätigkeit des Verstandes.

§. 18.

Der Grundsatz der Ausschließung eines Mittlern oder Dritten zwischen zwei unmittelbar Entgegengesetzten (principium exclusi medii seu tertii inter duo contradictoria) druckt diejenige Einrichtung des Verstandes aus, vermöge welcher der einander unmittelbar entgegegesetzten Begriffe (§. 40.) immer nur zwei (nicht drei, non datur tertium, oder noch mehrere) möglich sind. Wenn also Begriffe dieser Art beim Denken eines Dinges gebraucht werden, so erschöpfen sie die Bestimmbarkeit des Dinges in Ansehung einer gewissen Seite desselben. Hieraus folgt ab., daß eines von den einander unmittelbar entgegengesetzten Merkmahlen, welche auf ein Ding bezogen werden können, das wahre seyn

müsse, wenn anders das Urtheilen auf Wahrheit Beziehung haben soll.

Der Grundsatz des ausgeschlossenen Dritten bedeutet nicht, daß von zwei unmittelbar entgegengesetzten Merkmahlen jedem Wirklichen eines zukommen müsse, denn dies ist der Inhalt des Grundsatzes der durchgängigen Bestimmung alles Wirklichen. Eine Folge aus jenem und aus dem Grundsatze des Widerspruches ist aber der Grundsatz der Bestimmbarkeit der Begriffe (allgemeiner Vorstellungen), nach welchem jeder Begriff in Ansehung dessen, worin er noch unbestimmt gelassen worden ist (§. 13. Anm. 2.), nur durch eines von zwei unmittelbar entgegengesetzten Merkmahlen bestimmt werden kann.

§. 19.

Das Setzen eines Gegenstandes als wirklich bestimmt, durch irgend ein bejahendes oder verneinendes Merkmahl, ist nicht der Willkür des Verstandes überlassen, sondern dazu muß er durch eine von jenem Setzen verschiedene Erkenntniß genöthig worden seyn. Diese Einrichtung unsers Verstandes wird durch den Satz des zureichenden Grundes (principium rationis sufficientis) angezeigt. Da nun die

Beilegung der Merkmahle ein Urtheilen ausmacht, so kann dieser Grundsatz auch durch die Formel ausgedruckt werden: Jedes wahre Urtheil, es sey bejahend oder verneinend, muß einen Grund haben; oder, Die Wahrheit eines Urtheils ist immer die Folge einer andern Erkenntniß, wodurch der Verstand genöthigt wird, das im Urtheile zwischen dem Grund- und Beilegungsbegriffe gedachte Verhältniß, und nicht vielmehr das Gegentheil davon für wahr zu halten. Er bezieht sich auf die zur Natur unsers Geistes gehörige Einrichtung, vermöge welcher das Vorstellen und das Seyn der Dinge unterschieden werden müssen. Anschauungen hingegen bewähren sich durch sich selbst, weil in ihnen das Daseyn von Etwas dem Bewußtseyn vorgehalten wird, und deren Wahrheit ist keine bedingte.

1. Da Grund auch so viel wie Ursache bedeutet, so wird der Satz des Grundes mit dem der ursachlichen Verbindung häufig verwechselt. Jener bezieht sich aber nur auf eine Verknüpfung der Vorstellungen im Denken, dieser hingegen auf ein Verknüpftseyn dessen, was geschieht, mit einem andern Gegenstande, als seiner Ursache.

2. Der Satz des Grundes geht nicht allein auf die Verbindung der Merkmahle mit einem Gegenstande im Urtheilen, sondern auch auf die Bestimmung des Inhaltes des Begriffes vom Gegenstande. Denn in diesen Inhalt darf gleichfalls nichts ohne Grund aufgenommen worden seyn, wenn der Begriff anders wahr seyn soll.

3. Der Satz des Grundes bezieht sich nur auf diejenigen Urtheile, welche wahr seyn sollen, und nicht auch auf solche, bei denen von der Wahrheit abgesehen wird oder auf die problematischen.

4. Der Grund, worauf sich der Verstand in Ansehung eines für wahr ausgegebenen Urtheils stützt, kann deutlich eingesehen oder nur dunkel geahndet worden seyn; er kann ferner einen richtigen, oder einen falschen Grund ausmachen. Im letzten Falle folgt aus ihm nicht, was doch in Beziehung auf denselben als wahr gesetzt worden ist.

5. Wenn jedes Urtheil nur bedingter Weise wahr ist, so kann es keine unmittelbar gewisse Urtheile geben. Selbst diejenigen Urtheile, in welchen der Beilegungsbegriff mit einem Theile dessen, was bereits im Grundbegriffe gedacht worden ist, Einerleiheit hat (die neuerlich so

genannten analytischen Urtheile), sind nicht ohne einen davon verschiedenen Grund wahr. Dieser ist nähmlich in dem (klaren oder dunkeln) Bewußtseyn derjenigen Einrichtung unsers Verstandes enthalten, vermöge welcher in dergleichen Urtheilen das Merkmahl dem Grundbegriffe beigelegt werden muß. Denn dasjenige, worauf sich der Verstand, wenn er einem Dinge ein Merkmahl beilegt oder abspricht, stützt, braucht nicht wieder ein Urtheil zu seyn, sondern kann eine Thatsache des Bewußtseyns ausmachen. Auch ist es nicht immer nöthig, die Wahrheit eines Urtheils durch Anführung seines Grundes zu beweisen oder zu rechtfertigen. Denn der Grund kann allgemein bekannt seyn.

§. 20.

Die Gewißheit davon, daß die bisher aufgestellten, und lediglich gewisse Verhältnisse der Vorstellungen im Verstande betreffenden Grundsätze ohne alle Ausnahme vom Denken gültig sind, wird durch das Bewußtseyn der verschiedenen Arten des Denkens, welche dadurch bestimmt werden, gegeben. Diese Gewißheit erhält aber ihre größte Einleuchtendheit, wenn man es versucht, diejenige Selbstthätigkeit des Geistes, wodurch das Denken entsteht, von je-

nen Grundsätzen abweichend zu machen. Denn alsdann wird man leicht inne, daß dies unmöglich sey. Wir können uns sogar nicht einmahl die Idee von einem denkenden Wesen machen, das widersprechende Vorstellungen als Merkmahle auf einander beziehen könnte, für welches ein Begriff mit den ihm zukommenden Merkmahlen keine Einerleiheit hätte, oder das zwischen unmittelbar entgegengesetzten Merkmahlen noch ein drittes zu denken, und ohne Grund ein Urtheil für wahr zu halten im Stande wäre.

Da alles Urtheilen, und jede Ableitung einer Erkenntniß aus einer andern, durch eine den obersten Gesetzen des Denkens angemessene Thätigkeit des Geistes bedingt wird; so läßt sich der Werth der Bemühung Derjenigen, welche diese Gesetze aus einem Urtheile von besonderem Inhalte, und aus dessen Gewißheit haben ableiten wollen, leicht beurtheilen.

§. 21.

Die vier logischen Grundgesetze beziehen sich auf eben so viele verschiedene Verhältnisse in welchen die Stoffe des Denkens zu einander stehen. Sie können daher auch nicht aus einander abgeleitet werden, oder das eine ist nicht

die Folge der Gültigkeit des andern. Ließe sich aber auch eine Formel aufstellen, welche bloß das Gemeinsame ihres Inhaltes ausdruckte, so würde dadurch noch kein Grund für die Wahrheit des besondern Inhaltes eines jeden derselben gewonnen worden seyn.

Wenn der Grundsatz der Einerleiheit durch die Formel: Jedes Ding ist das, was es ist (A = A); der Grundsatz des Widerspruchs aber durch die Worte ausgedruckt wird: Kein Ding ist das, was es nicht ist; so treffen sie freilich in Ansehung ihres Inhaltes vollkommen zusammen. Denn daß man einem Dinge ein Merkmahl beilegt, oder das Gegentheil des Merkmahls abspricht, ändert nichts in Ansehung des Inhaltes des Denkens. Werden aber jene Grundsätze in der Bedeutung genommen, wie sie §. 16 und 17. bestimmt worden ist, so sind sie dem Inhalte nach von einander verschieden. Dadurch nähmlich, daß die Merkmahle eines Begriffes diesem nicht vollkommen gleich wären, würden sie mit ihm noch nicht im Widerspruche stehen, indem Vorstellungen dem Inhalte nach verschieden seyn können, ohne einander zu widersprechen. Es bezieht sich daher auch der Grundsatz des Widerspruches auf andere Verhältnisse der Stoffe des Denkens, als der der Einerleiheit. Jener

betrifft nähmlich eine Bedingung aller Vereinbarkeit von Vorstellungen. Dieser hingegen handelt von einem besondern Verhältnisse eines Begriffes zu seinen sämmtlichen Merkmahlen. Freilich mögen wohl alle vier logische Grundgesetze eine gemeinsame Grundlage im menschlichen Verstande haben; wir können jedoch diese Grundlage nicht nachweisen. Und die richtige Anwendung jener Grundsätze wird auch durch die genaue Unterscheidung ihres Inhaltes befördert.

§. 22.

Daß die Grundsätze des Widerspruches, der Einerleiheit und des Grundes auf eine besondere Einheit der Stoffe des Denkens Beziehung haben, ist schon aus ihrem Inhalte einleuchtend. Daß dergleichen Beziehung jedoch auch dem Grundsatze des ausgeschlossenen Dritten zukomme, erhellet daraus, daß derselbe die einander unmittelbar entgegengesetzten Merkmahle als Ein vollendetes Ganzes darstellt.

§. 23.

Alles Verbinden der Vorstellungen durch den Verstand, aus welcher Quelle sie herrühren, oder welche Art von Gegenständen sie auch

betreffen mögen, steht unter den logischen Gesetzen, und wird seiner Möglichkeit nach dadurch bedingt.

Die Erkenntniß durch innere oder äußere Wahrnehmung wird ursprünglich nicht durch die logischen Gesetze geordnet und bestimmt. Sobald aber der Verstand diese Erkenntniß sich aneignet, sie in ein Denken verwandelt, durch Unterscheidung ihres Inhaltes verdeutlicht, und deren Bestandtheile in eine ihm angemessene Einheit (in einen Begriff, oder in ein Urtheil) zusammenfaßt und daraus folgert, muß er dabei jenen Gesetzen gemäß verfahren. Das Nähmliche gilt von den Erkenntnissen durch die Vernunft, wenn unter derselben die Quelle des Bewußtseyns vom Uebersinnlichen verstanden wird (§. 2. Anm. 1.), und diese Erkenntnisse müssen gleichfalls, im Falle sie in der Form der Gedanken Statt finden, und ihrem Inhalte nach deutlich gemacht werden sollen, mit den logischen Gesetzen übereinstimmend gebildet werden, sonst würden dieselben lauter Ungereimtheiten ausmachen.

§. 24.

Die deutliche Erkenntniß der logischen Gesetze ist, allein genommen, zur richtigen Anwen-

dung derselben auf die verschiedenen Arten der Aeußerungen der Denkkraft noch nicht ausreichend. Jede Anwendung von Regeln wird nähmlich allererst durch Beurtheilungskraft, oder durch die Einsicht, daß etwas, als das Besondere unter einer Regel, als dem Allgemeinen, stehe, zu Stande gebracht. Diese Einsicht hängt von der Fähigkeit ab, die Aehnlichkeit und Verschiedenheit der Dinge ausfindig zu machen, welche zwar keinem Menschen gänzlich versagt worden ist, manchem aber nur in einem geringen Grade beiwohnt. Es kann daher jemand eine Theorie sehr gut inne haben, die darin aufgestellten Regeln, ihren Gründen, ihrem Inhalte und ihrer Allgemeinheit nach, genau kennen, und doch, weil seine Beurtheilungskraft geringe ist, die richtige Anwendung derselben selten treffen. Den Schwächen der Beurtheilungskraft (des Mutterwitzes) läßt sich aber auch nicht durch andere Regeln über die Anwendung eines Grundsatzes abhelfen; denn um die richtige Anwendung dieser Regeln nicht zu verfehlen, dazu ist wieder Beurtheilungskraft erfoderlich.

§. 25.

Ob es inzwischen gleich nicht möglich ist, durch Unterweisung jemand Beurtheilungskraft beizubringen, so giebt es doch allerdings Mittel, wodurch theils das Geschäft, welches der Verstand bey der Anwendung der Regeln ausüben muß, erleichtert, theils die Thätigkeit der Beurtheilungskraft gestärkt wird. Diese Mittel sind die Aufstellung besonderer, aus einem allgemeinen Grundsatze abgeleiteter Regeln, und die Vorhaltung von Beispielen, d. i. von einzelnen Fällen, welche unter einer Regel stehen. Die Aehnlichkeit dessen nähmlich, was die besondere Regel aussagt, mit den darunter gehörigen Fällen, ist größer, und läßt sich daher auch leichter ausfindig machen; Beispiele aber verschaffen der Beurtheilungskraft Uebung, wobei jedoch darauf mit gesehen werden muß, daß dadurch dem Bewußtseyn der allgemeinen Gültigkeit der Regeln kein Abbruch geschehe.

Zweiter Theil.

Von den Begriffen und Urtheilen.

Erstes Hauptstück.

Von der logischen Beschaffenheit der Begriffe.

Erster Abschnitt.

Von den Begriffen überhaupt.

§. 26.

Wie die Stoffe des Denkens, den allgemeinen Gesetzen der logischen Einheit entsprechend, verbunden werden müssen, ist nunmehr ausführlich zu bestimmen. Von dem Einfachen zum Zusammengesetztern nach und nach fortschreitend, werden wir zuvörderst die in den Begriffen und Urtheilen möglichen Arten der Einheit erwägen, und an welche Bedingungen dieselben gebunden sind untersuchen.

1. Jede zusammenhängende Reihe von Gedanken läßt sich auflösen in Begriffe, Urtheile und Schlüsse, als in eben so viele Grundstoffe derselben. Man legte daher dem Verstande drei besondere Arten von Selbstthätigkeit bei, nähmlich die des Bildens der Begriffe, der Urtheile und der Schlüsse. Ob jedoch diese Aeußerungen des Verstandes auch innerlich verschieden seyen, wird allererst aus der genauern Betrachtung derselben klar werden.

2. Ueber die Begriffe und Urtheile lassen sich, auch gänzlich abgesehen von der Verschiedenheit in Ansehung ihres Inhaltes, in psychologischer und ontologischer Rücksicht mancherlei Untersuchungen anstellen. Die Logik hat aber, der ihr eigenthümlichen Bestimmung gemäß, nur eine gewisse Einheit an beiden, und diejenigen Bestimmungen derselben, welche sie einer solchen Einheit fähig oder unfähig machen, in Erwägung zu ziehen.

§. 27.

Jeder Begriff enthält einen Stoff (Inhalt, Materie), und eine Form. Jener besteht aus dem, was dadurch vorgestellt wird, und das entweder einfach oder mannigfaltig ist. Im letzten Falle enthält der Begriff mehrere

Vorstellungen in sich. Die Form hingegen macht die Allgemeinheit des Begriffes oder diejenige Beschaffenheit desselben aus, vermöge welcher dadurch nur das in mehreren Dingen Gleiche vorgestellt wird.

Versteht man unter einem Begriffe die Vorstellung des Allgemeinen, oder mehreren Dingen Gemeinsamen, so ist es ein Wortüberfluß, wenn von allgemeinen Begriffen gesprochen wird. Aber nach dem Sprachgebrauche kann unter einem Begriffe auch die Vorstellung von einem Einzeldinge verstanden werden, die wohl Mehreres in sich, aber nicht unter sich begreift. In dieser Rücksicht lassen sich die Begriffe in allgemeine und besondere eintheilen. Eine eigene Art der besondern Begriffe sind diejenigen, wodurch wir uns die Gesammtheit der verschiedenen Zustände, welche bei einem Einzeldinge, z. B. bei einem Menschen oder bei einem Staate, nach und nach Statt gefunden haben, vorstellen.

§. 28.

Die Thätigkeit unsers Geistes fängt nicht mit der Erkenntniß des Allgemeinen an, sondern mit der ursprünglich sehr verworrenen und unvollständigen Empfindung der Eigenschaften

einzelner Dinge. Aus den Vorstellungen dieser Eigenschaften, welche die Einbildungskraft und das Gedächtniß liefern, werden aber von dem Verstande durch die Thätigkeit des Vergleichens (comparatio) und des Absehens (abstractio) allgemeine Vorstellungen gebildet. Die Vergleichung liefert die Einsicht von der Aehnlichkeit und Verschiedenheit der Vorstellungen. Vermittelst des Absehens wird die Aufmerksamkeit von dem, worin diese Vorstellungen von einander verschieden sind, abgelenkt, und dadurch das Bewußtseyn ihrer Verschiedenheit verdunkelt oder aufgehoben. Was nun hierauf im Bewußtseyn noch übrig bleibt, ist ein Begriff, oder eine Vorstellung des mehreren Dingen Gemeinsamen. Das Vergleichen und Absehen läßt sich übrigens an den dadurch schon gebildeten Begriffen wieder ausüben, woraus Vorstellungen bloß von dem, was in ihnen gleich ist, entstehen.

1. Die Begriffe, unter die sich alles an mehreren Vorstellungen durch die Vergleichung derselben Erkannte bringen läßt, sind die der Aehnlichkeit, Einerleiheit, Verschiedenheit und des Widerspruches. Einerleiheit ist aber eben sowohl, wie Widerspruch,

nur etwas zu unsern Vorstellungen Gehöriges, oder lediglich Subjektives. Denn bloß an diesen kann völlige Gleichheit Statt finden, nicht aber an den objektiv vorhandenen Dingen, wovon jedes für sich ist, was es ist, nicht aber dasselbe, was ein anderes ist.

2. Die im §. beschriebene, an Vorstellungen ausübbare Absonderung hat man zum Unterschiede von der physischen, wodurch die Theile eines Körpers getrennt werden, um jeden besonders zu haben, die logische genannt.

3. Bei einem Dinge von etwas absehen (abstrahere animum ab aliqua re) heißt, etwas aus dem Bewußtseyn der Vorstellung des Dinges weglassen. — Das nach ausgeübtem Absehen Uebrigbleibende wird eine abgesonderte Vorstellung (abgezogene, abstracta) genannt. Sie hält dem Bewußtseyn etwas, das ursprünglich mit einem Andern vereinigt war, als ein Besonderes vor. Eine Vorstellung hingegen, welche noch als vereinigt mit andern Vorstellungen gedacht wird, heißt eine verbundene (zusammengewachsene, concreta). Jedes Beispiel, das einem Begriffe untergelegt wird, liefert also ein Bewußtseyn des Begriffes in seiner Verbindung mit andern Vorstellungen (eine Darstellung des Inhaltes des Begriffes in concreto).

4. Bei einer, viele Theile enthaltenden Vorstel-

lung kann von mehreren und auch von wenigern Theilen abgesehen werden.

5. Da durch das Vergleichen und Absehen Vorstellungen an Deutlichkeit gewinnen und Begriffe gebildet werden, so ist es für die wissenschaftliche Erkenntniß unentbehrlich, und kann in Rücksicht auf dieselbe auch nie zu weit getrieben werden. Der gemeinverständliche Vortrag aber erfodert eine Angabe der Begriffe in ihrer Verbindung mit andern Vorstellungen, welche Angabe sich der anschaulichen Erkenntniß einzelner Dinge nähert.

§. 29.

Die durch das Absehen von der Verschiedenheit gewisser Vorstellungen gebildeten Begriffe würden mit dem Ganzen, woraus sie abgesondert worden sind, bald wieder zusammenfallen, wenn sie nicht vermittelst der Bezeichnung durch Wörter für das Bewußtseyn bleibend gemacht würden. Durch diese Bezeichnung wird es auch erst möglich, aus abgesonderten Vorstellungen, durch abermahlige Trennung ihres Inhaltes und Festhaltung eines Theils davon im Bewußtseyn, wieder Begriffe zu bilden, und das Wesentliche in den wirklichen Dingen von den veränderlichen Zuständen

derselben zu unterscheiden. Ueberhaupt genommen sind das Sprechen und Denken von einander abhängig und das eine trägt alle Vollkommenheiten und Unvollkommenheiten des andern an sich.

1. Die unentbehrlichsten Eigenschaften einer Sprache, die ein vollkommenes Werkzeug des Denkens seyn soll, sind eine dem Reichthume des Verstandes an Begriffen entsprechende Menge von Wörtern, und die Bestimmtheit ihrer Bedeutung. Beide Vollkommenheiten werden der Sprache aber allererst durch die Ausbildung des Verstandes bei denen, welche sich der Sprache bedienen, verliehen. Die Sprache jedes Menschen und jedes Volkes ist daher ein sicherer Maßstab seiner Geistesbildung.

2. Da die Wörter nicht einzelne sinnlich wahrnehmbare Sachen bezeichnen, sondern die von diesen abgezogenen Merkmahle, welche ihrem Inhalte und Umfange nach oft sehr verschieden bestimmt werden, so geben sie unvermeidlich Veranlassung zu mancherlei Irrthümern und Mißverständnissen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Unterordnung der Begriffe.

§. 30.

Jeder Begriff hat als allgemeine Vorstellung einen Umfang (eine Sphäre, ein Gebieth, ambitus seu quantitas extensiva notionis), welchen alle diejenigen Dinge bilden, worauf der Begriff als ein Merkmahl bezogen werden kann. Stellt der Begriff die gemeinsamen Merkmahle mehrerer einzelner Dinge vor, so ist er ein Artbegriff (notio specialis), und die durch ihn gedenkbaren Gegenstände werden zusammengenommen eine Art (species) genannt. Enthält er die gemeinsamen Merkmahle mehrerer Arten, so ist derselbe ein Gattungsbegriff (notio generalis), und die Arten zusammengenommen machen eine Gattung (genus) aus. Besteht dessen Inhalt aus den Merkmahlen, welche mehrere Gattungen mit einander gemein haben, so ist er ein höherer Gattungsbegriff (notio generalis superior). Derjenige Gattungsbegriff endlich, welcher unter keinem andern Begriffe steht, heißt der höchste Gattungsbe-

griff (notio generalis summa, genus summum).

1. Die Begriffe vom rechtwinkeligen, spitzwinkeligen und stumpfwinkeligen Dreieck sind Artbegriffe. Der Begriff vom Dreieck überhaupt ist ein Gattungsbegriff; der Begriff von einer geradlinigen Figur ist ein höherer Gattungsbegriff; der Begriff von einer Figur, ein noch höherer. Der höchste Gattungsbegriff wird aber durch die Wörter Ding, Etwas, Vorstellbares bezeichnet.

2. Alle Begriffe der Art und Gattung werden, nach vorhergegangener Erkenntniß der Aehnlichkeit und Verschiedenheit mehrerer Dinge, durch das Absehen von ihren Verschiedenheiten gebildet. Artbegriffe entstehen durch das Absehen von der Verschiedenheit einzelner Dinge (differentia individualis seu numerica); Gattungsbegriffe durch das Absehen von der Verschiedenheit der Artbegriffe (differentia specifica); höhere Gattungsbegriffe durch das Absehen von der Verschiedenheit mehrerer Gattungsbegriffe (differentia generica). Jede abgezogene Vorstellung hat also mit einem Theile aller derjenigen Vorstellungen, wovon sie abgezogen worden ist, Einerleiheit.

3. Da dasjenige, was die uns umgebenden sinnlichen Gegenstände als Eigenschaft mit einander gemein haben, in der Wahrnehmung dieser Gegenstände fast jedesmahl wieder vorkommt, und sich daher dem Geiste tiefer einprägt, als ihre Verschiedenheit; so erhält dadurch die Einbildungskraft Veranlassung, Bilder (Schemate) zu erzeugen, welche das Gemeinsame solcher Gegenstände darstellen, und also schon Begriffe der Art ausmachen. Steigt man im Erzeugen der Begriffe höher empor, so wird dadurch von dem Inhalte jener Bilder immer mehr weggelassen. Inzwischen bleibt doch davon auch in den abgezogensten Begriffen noch etwas übrig, denn sonst würden sie ohne allen Inhalt seyn.

4. Auf die verschiedenen Glieder einer Reihe von einander untergeordneten Begriffen beziehen sich noch mehr und anders verstandene deutsche Kunstausdrücke, als im §. angegeben worden sind. Die Naturforscher, welche das Wort Gattung von dem, was im §. durch das Wort Art angezeigt worden ist, gebrauchen, nennen das von mehreren solchen Gattungen Abgezogene ein Geschlecht (oder eine Ordnung), bilden aus mehreren Geschlechtern eine Klasse, und nennen den Begriff vom Gemeinsamen mehrerer Klassen ein Reich der Natur.

§. 31.

Das Verhältniß, worin die mehreren Vorstellungen zu den daraus durch Absonderung ihrer gemeinsamen Merkmahle gebildeten Begriffen stehen, nennt man **Unterordnung** (subordinatio). Die Vorstellungen einzelner Dinge sind also dem Artbegriffe, die Artbegriffe dem Gattungsbegriffe, und diese dem höhern Gattungsbegriffe untergeordnet.

1. Alle Dinge, welchen die Merkmahle zukommen, die den Inhalt eines Begriffes ausmachen, können durch diesen Begriff gedacht, und ihm daher untergeordnet werden.

2. Die Aufstellung eines Begriffes der Gattung für mehrere Arten heißt **Generifikazion**, und die Aufstellung der unter einer Gattung stehenden Arten **Spezifikazion**; die Anordnung von Dingen aber nach den Unterschieden der Arten und Gattungen wird **Klassifikazion** genannt.

3. Ein Begriff kann dem andern entweder unmittelbar oder mittelbar untergeordnet seyn. Im letzten Falle giebt es zwischen den einander untergeordneten Begriffen noch **Zwischengattungen** (genera media).

4. Die Gattung, unter der eine Art unmittelbar steht, ist für diese Art die nächste (genus proximum); diejenige aber, unter welcher sie nur mittelbar steht, eine entfernte (genus remotum).

5. In so fern Dinge als zu einer Art oder Gattung gehörig gedacht werden, heißen sie gleichartige (homogenea); ungleichartige (heterogenea) aber, wenn sie als zu verschiedenen Arten oder Gattungen gehörig betrachtet werden. Selbst die einem Theile ihres Inhaltes nach verschiedensten Begriffe, können als unter dem höchsten Gattungsbegriffe stehend gedacht werden und sind in so fern gleichartige.

6. Begriffe, die unter einem andern stehen, und zusammengenommen dessen Umfang ausmachen, sind einander beigeordnete (coordinatae), und heißen, je nachdem sie Begriffe der Art oder der Gattung sind, Nebenarten oder Nebengattungen.

§. 32.

Der Begriff, welcher einem andern untergeordnet ist, wird in Beziehung auf diesen der niedere (notio inferior), derjenige aber, unter welchem er steht, oder der ihm

übergeordnet ist, der höhere (superior) genannt. Von den einander untergeordneten Begriffen ist derjenige der weitere (latior), welcher mehrere, derjenige aber der engere (angustior), welcher wenigere Dinge unter sich begreift. Je mehr Dinge also durch einen Begriff gedacht werden können, desto weiter ist er auch.

1. Da Begriffe nur in Beziehung auf einander höhere und niedere, weitere und engere Begriffe heißen, so kann derselbe Begriff in verschiedener Beziehung ein höherer und zugleich ein niederer, ein weiterer und auch engerer seyn. Weil nun der höhere gemeiniglich ein Gattungsbegriff, der niedere aber ein Artbegriff genannt wird, so kann derselbe Begriff in verschiedener Rücksicht als Gattungs= und Artbegriff gebraucht werden.

2. Man nimmt Wörter in weiterer oder engerer Bedeutung, je nachdem der dadurch bezeichnete Begriff als ein Gattungs= oder als ein Artbegriff, also weniger oder mehr Bestandtheile enthaltend, gebraucht wird.

§. 33.

Da der höhere Begriff in allen unter ihm stehenden niedern Begriffen enthalten

ist, oder von diesen, als ein besonderer Theil derselben, eingeschlossen wird, so kann er auch zum Merkmahle davon dienen. Der niedere Begriff hingegen enthält mehr in sich, als der höhere, dem er untergeordnet ist. Je mehr daher in einem Begriffe vorgestellt wird, desto wenigere Dinge enthält er unter sich. Je mehrere Dinge er aber unter sich enthält, desto weniger wird in ihm gedacht. Der Inhalt und der Umfang der Begriffe stehen mithin im umgekehrten Verhältnisse zu einander, und durch höhere Begriffe denkt man von vielen Dingen wenig, durch niedere aber von wenigen Dingen viel.

1. Das Gebieth des niedern Begriffes ist nur ein Theil des Gebieths des höhern Begriffes, unter welchem er steht.

2. Der niedere Begriff muß durch Bestimmungen, welche in dem höhern fehlen, von diesem verschieden seyn. Wenn man also zu einem Begriffe Bestimmungen hinzusetzt, so bekommt man einen niedern, wenn man hingegen bei einem Begriffe von gewissen Bestimmungen absieht, so bekommt man einen höhern. Das Merkmahl aber, wodurch der niedere Begriff von dem höhern, worunter er steht, verschie-

den ist, wird gleichfalls der spezifische Unterschied (§. 30. Anm. 2.) genannt.

3. Je allgemeiner die Erkenntnisse sind, welche sich auf eine Klasse von Dingen beziehen, desto dürftiger, je mehr sie den Begriffen der Art sich nähern, desto reichhaltiger sind sie auch.

4. Werden zu zwei einander untergeordneten Begriffen Verneinungen hinzugedacht, so entsteht dadurch eine Umkehrung ihrer Unterordnung. Denn durch die zum Artbegriffe hinzugedachte Verneinung lassen sich mehr Dinge vorstellen, als durch die zum Gattungsbegriffe gesetzte. Von den Begriffen Baum und Eiche ist jener der weitere, dieser aber der engere. Von den Begriffen Nichtbaum und Nichteiche hingegen ist dieser der weitere, und jener der engere. Denn durch den Begriff Nichteiche lassen sich mehr Dinge denken, als durch den Begriff Nichtbaum.

§. 34.

Aus der Art und Weise, wie die einander untergeordneten Begriffe gebildet werden, und aus dem dadurch entstehenden Verhältnisse derselben zu einander, erhellet die Wahrheit der Grundsätze der Unterordnung (sub-

sumtio) und der Ueberordnung (inductio), welche die Nothwendigkeit und auch die Unmöglichkeit des Gebrauchs mancher Merkmahle von gewissen Begriffen bestimmen. Jener bedeutet nähmlich: Was dem höhern Begriffe zukommt oder widerspricht, das kommt auch zu oder widerspricht allen unter ihm stehenden niedern Begriffen; Dieser aber: Was allen niedern Begriffen zukommt oder widerspricht, das kommt auch zu oder widerspricht ihrem höhern Begriffe.

§. 35.

Alle an den Einzeldingen vorkommende bleibende und veränderliche Merkmahle können zur Bildung des Begriffes einer Art, alle an den Artbegriffen vorkommende bleibende und veränderliche Bestimmungen können zur Bildung eines Gattungsbegriffes gebraucht werden. Die Reihe der Begriffe, welche gebildet und einander untergeordnet werden können, ist daher oft, ihrer möglichen Vollständigkeit nach, unermeßlich. In den Sprachen werden durch die Klassennahmen (nomina appellativa) mei=

stentheils nur einige Glieder einer solchen Reihe bezeichnet, bei deren Bildung man sich an die Menge der gewissen Dingen zukommenden und leicht bemerkbaren übereinstimmenden Merkmahle gehalten hat. Welche Regeln aber bei der Bildung derjenigen Reihen befolgt werden müssen, wodurch die für die Wissenschaften nöthige Gründlichkeit der Erkenntniß von der Aehnlichkeit und Verschiedenheit der Dinge befördert wird, kann erst in der Lehre von der Eintheilung der Begriffe genauer angegeben werden.

1. Einen schlechthin höchsten Gattungsbegriff muß es geben; denn durch fortgesetzte Absonderung aus Vorstellungen muß man zu einem Begriffe gelangen können, bei dem nicht weiter von etwas abgesehen werden kann, wenn der Begriff nicht allen Inhalt einbüßen und sich dadurch aus dem Bewußtseyn verlieren soll. Ein schlechthin niedrigster Begriff der Art läßt sich jedoch deswegen nicht aufstellen, weil von den einzelnen Dingen, deren Aehnlichkeit in einem Artbegriffe enthalten ist, einige wieder einander mehr ähnlich seyn können, als den übrigen. Dieses Aehnliche, in einem Begriffe gedacht, giebt alsdann eine Unterart (varietas), durch welche, was Art war, zur Gattung erhoben wird. Die untersten Arten in Ansehung der Naturerzeugnisse nennt man auch Spielarten, wenn

die besondere gemeinsame Beschaffenheit derselben von den Umständen abhängt, unter welchen sie entstehen und ausgebildet werden.

2. Derjenige Begriff, welcher in einer besondern Reihe einander übergeordneter Begriffe als der höchste gebraucht wird, ist ein beziehlich höchster Gattungsbegriff. Es würde nähmlich zweckwidrig seyn, wenn man immer jede Reihe solcher Begriffe bis zur schlechthin höchsten Gattung ausbilden wollte.

Dritter Abschnitt.

Von der Aehnlichkeit, Verschiedenheit, Einstimmigkeit und Entgegensetzung der Begriffe.

§. 36.

In so fern Begriffe gewisse Bestandtheile mit einander gemein haben, heißen sie ähnliche (verwandte, cognatae); in so fern aber dem einen ein Bestandtheil fehlt, welcher in dem andern vorkommt, machen sie verschiedene Begriffe aus. Die Aehnlichkeit der Begriffe kann nun entweder eine nothwendige (aus dem Wesen derselben herrührende) seyn, oder nicht.

§. 37.

Die Aehnlichkeit der Begriffe wird in die völlige (similitudo totalis, identitas, paritas), und in die theilweise (partialis) eingetheilt. Völlig ähnliche Begriffe heißen auch Wechselbegriffe (conceptus reciproci), die, wenn sie allgemeine Vorstellungen sind, einerlei Umfang haben oder einander einschließen. Dieselben können nicht in Ansehung des dadurch vorgestellten Gegenstandes, oder ihrem Innern nach genommen, sondern nur in so fern mehrere Begriffe seyn, als sie entweder von verschiedenen Menschen, oder von demselben Menschen, theils überhaupt zu verschiedenen Zeiten, theils als Merkmahle verschiedener Dinge gedacht werden.

1. Alle einander untergeordnete Begriffe und alle Nebenarten und Nebengattungen sind theilweise ähnlich.

2. Zu den Wechselbegriffen gehören auch diejenigen, welche einen und denselben Gegenstand von verschiedenen, ihm aber allein eigenthümlichen Seiten vorstellen.

3. Schließt ein Begriff den andern, dieser aber nicht jenen ein, so sind sie einander untergeordnet.

§. 38.

Verschiedene Begriffe, die sich in der Vorstellung eines Dinges mit einander verbinden lassen, heißen einstimmige (einhellige, verträgliche, consentientes, convenientes). Die Abwesenheit eines Widerspruches unter den Begriffen macht sie einstimmig.

1. Alle Wechselbegriffe sind auch einstimmige, denn jeder Begriff kann von ihm selbst als Merkmahl gebraucht werden.

2. Da Widerspruch eine Verneinung des bejahend Gesetzten erfodert, so sind alle Begriffe einstimmig, in denen lauter Seyn ohne alle Verneinung oder Einschränkung gedacht wird. Ob aber die Verbindung solcher Begriffe auf reale Möglichkeit Beziehung habe, wird aus ihr selbst noch nicht erkannt.

§. 39.

Verschiedene Begriffe, die sich nicht in der Vorstellung eines Dinges vereinigen lassen, heißen entgegengesetzte (unverträgliche). Ihr feindseliges Verhältniß zu einander erhalten sie dadurch, daß in dem einen die Verneinung des bejahenden Inhalts vom andern gedacht wird.

Alle Verneinungeu sind auch in einen Begriff vereinbar, der alsdann den Begriff vom vollständigen Nichts ausmacht.

§. 40.

Die Entgegensetzung der Begriffe ist entweder eine unmittelbare oder mittelbare. Jene, welche auch die reine und vollendete (oppositio contradictoria, diametralis, seu per simplicem negationem) genannt wird, findet Statt, wenn der eine von den entgegengesetzten Begriffen nichts weiter enthält, als die Verneinung des bejahenden Inhalts des andern. Mittelbar hingegen sind die Begriffe einander entgegengesetzt (contrariae, seu contrarie oppositae, oppositae per positionem alterius), wenn der eine allererst vermittelst eines Bestandtheils von bejahendem Inhalte den andern verneint. Die Begriffe Rund und Nichtrund sind einander unmittelbar, die Begriffe Rund, Dreieckig, Viereckig aber mittelbar entgegengesetzt; denn in dem Begriffe Dreieckig wird allererst durch das Setzen dreier Ecken das Rundseyn verneint und ausgeschlossen. In unmittelbarer Entgegensetzung können immer nur zwei, in mittelbarer aber viele Begriffe stehen. Jene werden auch widersprechende, diese widerstreitende Begriffe genannt.

§. 41.

Die Merkmahle, wodurch die unter einer Gattung stehenden Arten von einander verschieden sind, machen entweder unmittelbar oder mittelbar entgegengesetzte Begriffe aus.

Verschiedene Begriffe, welche einstimmig sind, und in der Vorstellung eines Dinges als Bestandtheile derselben vorkommen können, nennen die Logiker disparatae, z. B. gerecht und reich.

§. 42.

Alle Begriffe von den Arten zweier entgegengesetzter Gattungen sind insgesammt auch einander entgegengesetzt. Sie können niemahls irgend einem Gegenstande zugleich als Merkmahle zukommen. Ist dies aber möglich, so machen sie nicht Begriffe von den Arten entgegengesetzter Gattungen aus.

Zweites Hauptstück.

Von der logischen Natur der Urtheile.

Erster Abschnitt.

Von den Urtheilen überhaupt.

§. 43.

Das Urtheilen ist eine besondere Art des Erkennens, nähmlich vermittelst des Denkens der Verhältnisse (relatio), worin Vorstellungen aller Art zu gewissen Begriffen, und auch die vermittelst dieses Denkens schon gebildeten Urtheile zu einander stehen. Denn das Setzen einzelner Begriffe ohne alle Beziehung auf einander, liefert noch kein Urtheil und ist kein Erkennen von Etwas.

1. Die Zusammensetzung von Vorstellungen nach den Gesetzen der Einbildungskraft, ist kein Urtheilen, auch wenn das Zusammengesetzte durch Worte ausgedruckt worden seyn sollte (§. 3. Anm. 2.).

2. Die Handlung des Urtheilens läßt sich nur an mehreren im Bewußtseyn bereits vorhandenen Vorstellungen, die dem Stoffe und der Form nach einerlei oder verschieden seyn können, ausüben.

§. 44.

Zu jedem Urtheile gehört ein Stoff und eine Form. Jener besteht aus denjenigen Vorstellungen und Gedanken, deren Verhältniß zu einander in dem Urtheile durch die Thätigkeit des Verstandes bestimmt worden ist. Das Bewußtseyn des Stoffes muß aber dem Denken seines Verhältnisses vorhergehen. Denn man kann keine Verhältnisse erkennen, so lange noch nichts im Bewußtseyn vorhanden ist, was sich im Verhältniß zu einander betrachten läßt. Das in einem Urtheile dem Stoffe beigelegte Verhältniß macht hingegen die Form des Urtheils aus. Diese Form wird durch die logischen Gesetze bestimmt, und die Absicht der Urtheilslehre in der Logik ist darauf gerichtet, die Natur und Verschiedenheit der Urtheile in dieser Rücksicht vollständig deutlich zu machen.

1. Die durch die logischen Gesetze bestimmten Eigenthümlichkeiten und Unterschiede der Urtheile hat man die formalen genannt, und sie von den grammatischen und materialen unterschieden, wovon jene den Ausdruck, diese aber den besondern Inhalt derselben betreffen.

2. Ein durch Worte ausgedrucktes Urtheil wird ein Satz (propositio, enunciatio) genannt. Wie sich also die Begriffe zu den Wörtern verhalten, so auch die Urtheile zu den Sätzen.

§. 45.

Durch Rücksicht auf die logischen Grundsätze lassen sich die obersten Verschiedenheiten, welche an der Form der Urtheile Statt finden, vollständig ausfindig machen. Der Grundsatz des Widerspruches bedingt zwar nur die Möglichkeit des Urtheilens überhaupt, und bestimmt, abgesehen von dem Inhalte der Urtheile, noch kein besonderes Verhältniß der Stoffe derselben zu einander. Anders verhält es sich aber mit den Grundsätzen der Einerleiheit, des zureichenden Grundes und des ausgeschlossenen Dritten. Auf die Verschiedenheit des Inhaltes dieser Grundsätze bezieht sich der Unterschied der Beilegungs- Voraussetzungs- und Entgegensetzungsurtheile (der kategorischen, hypothetischen und disjunktiven), wie die Erwägung der besondern Eigenthümlichkeit jeder dieser Gattungen von Urtheilen darthun wird. Die Beilegungsurtheile liegen übrigens den beiden an-

dern Gattungen in so fern zum Grunde, als diese vermittelst jener erst gebildet werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Beilegungsurtheilen.

I.

Von den Beilegungsurtheilen an sich betrachtet.

§. 46.

Wird auf eine Vorstellung, sie sey eine besondere oder allgemeine, ein Begriff als deren Merkmahl bezogen, so ist dies ein Beilegungsurtheil. Den Stoff davon machen diejenigen Vorstellungen aus, deren Verhältniß zu einander in dem Urtheile angegeben worden ist. Von diesen Vorstellungen heißt diejenige, worauf die andere, als deren Merkmahl, bezogen worden ist, der Grundbegriff (das Bestimmbare, subjectum propositionis), und die als ein Merkmahl gebrauchte der

Beilegungsbegriff (die Bestimmung, praedicatum). Das Verhältniß aber, worin beide Begriffe zu einander stehend im Urtheile gesetzt worden sind, macht die Form aus, und wird in dem Ausdrucke desselben durch Worte vermittelst des Bindewortes (copula) angezeigt.

1. Der Grundbegriff geht, der natürlichen Ordnung des Denkens nach, weil er gleichsam die Grundlage des Beilegungsurtheils ausmacht, dem Setzen des Beilegungsbegriffes im Bewußtseyn voraus. Man kann aber auch beide Begriffe in umgekehrter Ordnung im Ausdrucke des Urtheils in der Sprache angeben, ohne daß dadurch das logische Verhältniß der Begriffe zu einander im geringsten verändert wird. Ein solcher Satz heißt ein versetzter.

2. Wird in einem Beilegungsurtheile nur ein Merkmahl auf einen Grundbegriff bezogen, so heißt es ein einfaches. Werden aber darin mehrere Merkmahle einem Grundbegriffe zugeeignet, oder mehrere Grundbegriffe durch ein Merkmahl bestimmt, so ist es ein zusammengesetztes (copulativum). Unter den zusammengesetzten kann man jedoch auch alle Beilegungsurtheile von solcher Beschaffenheit des Inhaltes verstehen, nach welcher eines noch ein anderes versteckter Weise in sich schließt. Hiezu gehören also die so genannten pro-

positiones exponibiles, comparativae, exclusivae, restrictivae, reduplicativae.

3. Das Zeichen der Verbindung des Merkmahls mit dem Grundbegriffe, oder das Wort ist, bedeutet in den Beilegungsurtheilen, wenn bloß deren logische Form erwogen wird, nur ein Verhältniß der Stoffe dieser Urtheile zu einander im Verstande, und druckt alsdann nicht ein Seyn dessen aus, was geurtheilt worden ist.

4. Die Beschaffenheit mancher Sprachen erlaubt es, daß die drei zu einem Beilegungsurtheile erfoderlichen Theile nicht durch besondere Wörter brauchen angegeben zu werden. Ein einziges Wort kann sogar das Zeichen eines ganzen Satzes dieser Art seyn, welcher alsdann ein versteckter (propositio cryptica) genannt wird.

§. 47.

Aus demjenigen Verhältnisse, worin nach dem Grundsatze der Einerleiheit die Merkmahle zu dem Begriffe, welchem sie zukommen, und nach der Unterordnung der Begriffe die höheren zu den unter ihnen enthaltenen niedern stehen, kann dasjenige, was die Beziehung des Merkmahls auf den Grundbegriff in den Beilegungsurtheilen für den Verstand vermittelt oder begründet, leicht gefunden und

eingesehen werden. Es ist nähmlich in der Gleichheit jenes Merkmahls mit dem ganzen Inhalte dieses Begriffes oder mit einem Theile davon enthalten.

1. Beilegungsurtheile, worin der Beilegungsbegriff mit dem Grundbegriffe vollkommene Einerleiheit besitzt (und welche reziprokable genannt werden), wie in dem Urtheile: Der Mensch ist Mensch; der Fall ist, sind ohne Nutzen für die Erkenntniß vom Grundbegriffe durch das Urtheil, und dürfen nur gebraucht werden, um auf die beständige Uebereinstimmung eines Begriffes mit sich selbst aufmerksam zu machen. Jene Urtheile befördern erst dann die Erkenntniß, wenn im Beilegungsbegriff entwickelt (explicite) angegeben worden ist, was der Grundbegriff schon eingewickelt (implicite) enthält. In dieser Rücksicht kann man auch sagen, ein Beilegungsurtheil werde durch die Klarmachung der Bestandtheile seines Grundbegriffes erzeugt.

2. Die Unbekanntschaft mit den verschiedenen Gliedern einer Reihe von Begriffen, die einander untergeordnet sind, verursacht, daß es in Ansehung der Beilegungsurtheile verkannt wird, der darin vorkommende Beilegungsbegriff sey die höhere Vorstellung, der Grundbegriff aber die niedere, jener also durch Einerleiheit des Inhaltes mit diesem in Verknüpfung stehend. Der menschliche Verstand läßt es nähmlich, ehe er mannichfaltige Erkenntnisse sich

erworben und gehörig ordnen gelernt hat, dabei bewenden, Artbegriffe und die höhern Gattungsbegriffe (diese werden aber alsdann in Ansehung der dazu gehörigen Merkmahle nur undeutlich von ihm gedacht) zu bilden. Was zwischen denselben liegt, ist für ihn gleichsam ein noch leerer Raum, dessen vollständige Ausfüllung erst durch die Aufstellung der Wissenschaften bewirkt wird.

§. 48.

An den Beilegungsurtheilen finden noch besondere Bestimmungen, und zwar auf eine nothwendige Weise, Statt, so daß jedes derselben mit einer davon versehen seyn muß. Die Erwägung dieser Bestimmungen ist nicht allein zur Erkenntniß der Natur der Beilegungsurtheile, sondern auch zur Richtigkeit ihres Gebrauchs in gewissen Fällen nöthig.

§. 49.

In einem Beilegungsurtheile wird das Merkmahl entweder auf den ganzen Umfang des Grundbegriffes, oder nur auf einen Theil davon bezogen. Diese, von dem Umfange des Grundbegriffes herrührende Beschaffenheit der Beilegungsurtheile wird deren Umfang selbst (oder deren Größe, quantitas) genannt, in

Ansehung dessen also jedes Beilegungsurtheil entweder ein allgemeines (universale seu generale), oder ein besonderes (particulare, speciale, plurativum) ausmacht. Von jenem kann man auch sagen, daß darin alles, was durch den Grundbegriff gedacht werden kann, in den Umfang des Beilegungsbegriffes versetzt werde; in diesem wird aber nur einiges darein versetzt.

1. Unter der Größe der Beilegungsurtheile könnte auch diejenige Beschaffenheit derselben, nach welcher sie mehrere Urtheile in sich schließen (§. 46. Anm. 2.), verstanden werden.

2. Zur Bezeichnung der Größe der Beilegungsurtheile dienen besondere Wörter, nähmlich Alle, Jeder und Einige, Manche. Fehlen diese Zeichen, so muß die dem Urtheile zukommende Größe aus dem Zusammenhange, worin es vorkommt, oder durch Hülfe anderer Einsichten von dem Dinge, worüber darin geurtheilt wird, bestimmt werden. Denn keinem Beilegungsurtheile darf, wenn es ein solches und Erkenntniß von Etwas seyn soll, die Größe fehlen.

3. Größe und Umfang setzen eine Mehrheit voraus. Den Urtheilen über Einzeldinge kann also eigentlich keine Größe zugeschrieben werden. Weil aber in

ihnen der Beilegungsbegriff ohne Ausnahme und Einschränkung auf das Einzelding, oder auf Alles, was zu ihm als ein Theil davon gehört, und gewisser Maßen als dessen Umfang betrachtet werden kann, bezogen wird, so gelten sie in manchen Fällen, wo der Umfang der Beilegungsurtheile berücksichtigt werden muß, den allgemeinen gleich.

4. Soll in einem besondern Urtheile der Beilegungsbegriff nicht ohne Grund nur auf einen Theil des Umfanges des Grundbegriffes eingeschränkt worden seyn, oder das Urtheil keine bloße Ableitung des Besondern aus einem Allgemeinen ausmachen, so muß der darin gebrauchte Beilegungsbegriff enger als der Grundbegriff seyn.

§. 50.

Diejenige Beschaffenheit des Beilegungsbegriffes, nach welcher er entweder ein bejahendes oder verneinendes Merkmahl ausmacht (§. 14. II.), hat man gleichfalls die Beschaffenheit (qualitas) des ganzen Urtheils selbst genannt. In Ansehung derselben werden alle Beilegungsurtheile in bejahende und verneinende eingetheilt. In jenen wird die Vorstellung, welche dem Urtheile zu Grunde liegt, in den Umfang eines bejahenden, in diesen aber in den Umfang eines ver=

neinenden Begriffes gehörig gedacht, und also der Begriff als ein Merkmahl mit der Vorstellung verbunden.

1. Das verneinende Urtheilen muß mit dem bejahenden die Handlung des Verstandes gemein haben, welche der Entstehung der Beilegungsurtheile zu Grunde liegt, und die Beziehung eines Begriffes, als eines Merkmahls, auf eine Vorstellung ausmacht. Es ist also unrichtig, wenn gesagt wird: In den verneinenden Urtheilen werde die copula von der negatio affizirt, oder das Prädikat von dem Subjekte getrennt. Denn eine durch negatio affizirte copula wäre eine solche, die nicht verbände, also ein logisches Unding; die Trennung des Prädikats von dem Subjekte ist aber eine dem Urtheilen entgegengesetzte Handlung. Wird jedoch das verneinende Urtheil als Erkenntniß und als Aussage von einem wirklichen Dinge genommen, so wird dadurch behauptet, an diesem Dinge finde eine gewisse Beschaffenheit, die wohl an andern Dingen vorkommt, nicht Statt, oder gehöre nicht zum Seyn desselben. Durch Beachtung des Unterschiedes der Verhältnisse, worin Begriffe zu einander im Verstande stehen oder durchs Urtheilen gesetzt werden, und welche den Beschaffenheiten wirklicher Dinge zukommen, läßt sich also das Mißverständniß, das in Ansehung der logischen Natur der verneinenden Urtheile oft Statt gefunden hat, leicht heben. Sie enthalten, kann man sagen, die Un=

terordnung einer Vorstellung unter einen verneinenden Begriff.

2. Außer der bejahenden und verneinenden Form an den Beilegungsurtheilen, führen viele Logiker noch eine dritte, nähmlich die unendliche (infinita) an, weichen aber in der Bestimmung der Natur derselben sehr von einander ab. Die Scholastiker, welche jeden verneinenden Begriff einen unendlichen nannten, gaben alle Beilegungsurtheile für unendliche aus, in welchen die darin vorkommende Verneinung nicht zur copula, sondern entweder zum Subjekte oder zum Prädikate gehören soll, und lehrten, daß solche Urtheile in Ansehung der Qualität den bejahenden gleichgeltend seyen. Nach Kant hingegen wird in den unendlichen Urtheilen eben so, wie in den verneinenden, der Grundbegriff als außer dem Umfange des Beilegungsbegriffes gelegen gedacht; bei dem unendlichen Urtheile soll aber außerdem noch gedacht seyn, jener Begriff gehöre in den Umfang eines bejahenden Begriffes, welcher jedoch, seinem bestimmten Inhalte nach, nicht vorgestellt worden ist. Wenn man also bei dem Urtheile: Dieser Körper ist nicht blau; bloß denkt, dieser Körper gehört nicht in den Umfang des Begriffes Blau, so würde dies ein verneinendes Urtheil seyn; ein unendliches hingegen, wenn man dächte: Dieser Körper gehört zwar nicht in den Umfang des Begriffes Blau, wohl aber in den Umfang eines andern Begriffes (etwa in den des

Begriffes Grün, Roth u. s. w.). — Man fängt zwar an immer mehr einzusehen, daß die Unterscheidung der unendlichen Urtheile von den verneinenden nicht auf einer Verschiedenheit beider in Ansehung ihrer logischen Form beruhe. Aber auch in Rücksicht auf den Inhalt und die Bedeutung der im Beilegungsbegriffe mit einer Verneinung versehenen Urtheile, kann für die Unterscheidung kein hinreichender Grund angeführt werden. Denn wenn man einen Gegenstand als nicht in den Umfang eines gewissen bejahenden Begriffes gehörend denkt, so ist dabei schon versteckter Weise gesetzt, derselbe müsse, wenn er nicht den höchsten Gattungsbegriff ausmachen soll, in dem Umfang irgend eines andern Begriffes gehören. Auch widerspricht die Annahme einer Verschiedenheit der unendlichen Urtheile von den verneinenden dem unumstößlichen Grundsatze, daß von unmittelbar entgegengesetzten Urtheilen nur zwei möglich sind.

§. 51.

Die verschiedenen Bestimmungen der Beilegungsurtheile in Ansehung ihrer Größe und Beschaffenheit geben, mit einander vereinigt, vier besondere Arten dieser Urtheile, nähmlich allgemein und besonders bejahende, ferner allgemein und besonders verneinende. Hievon haben die allgemein bejahenden Urtheile, als Erkenntnisse betrach=

tet, den größten Werth, weil sie sichere Gründe der Einsicht sind, daß das bejahende Merkmahl in denselben auch allen durch den Grundbegriff denkbaren Dingen zukomme.

1. Verneinende Urtheile können nur Irrthümer in Ansehung eines Gegenstandes verhindern, und es wird durch dieselben, allein genommen, noch nichts erkannt. Wenn jedoch gewisse Irrthümer gewöhnlich sind, oder wenn viel Veranlassung dazu vorhanden ist, so erhalten diese Urtheile dadurch eine besondere Wichtigkeit.

2. Zum Behuf einer kurzen Anzeige des Unterschiedes der Beilegungsurtheile in Ansehung ihrer Größe und Beschaffenheit, hat man sich der vier ersten Selbstlauter im Abece, und zwar so bedient, daß A ein allgemein bejahendes, E ein allgemein verneinendes, I ein besonders bejahendes und O ein besonders verneinendes Urtheil bedeutet.

§. 52.

In Ansehung der Unterschiede an den Beilegungsurtheilen ihrer Form nach, werden von den Logikern außer den bisher erörterten beiden Klassen gemeiniglich noch zwei angeführt, nähmlich Unterschiede in Ansehung des Verhältnisses (relatio) der Theile, und der Zuverläßigkeit der Behauptung in

jenen Urtheilen (welche ganz unpassend die Modalität des Urtheils genannt worden ist). — Unter den Verhältnißunterschieden verstehen jedoch Manche die bereits §. 50. angegebenen Unterschiede der Beschaffenheit (Qualität). Andere hingegen bringen unter diesen Titel die Verschiedenheiten, welche an den drei Hauptgattungen aller Urtheile, in Ansehung der Verhältnisse ihrer Stoffe zu einander, Statt finden. In den Beilegungsurtheilen besteht nun dieses Verhältniß aus der Beziehung einer Vorstellung auf eine andere als deren Merkmahl, und diese Beziehung bleibt, bloß für sich genommen, in allen Urtheilen dieser Art dieselbe, und nimmt niemahls noch besondere Bestimmungen an. — Die Eintheilung der Beilegungsurtheile in Rücksicht auf ihre Zuverlässigkeit in ungewisse (problematische), behauptende (als wahr aufgestellte, assertorische) und gewisse (für nothwendig wahr ausgegebene, apodiktische) geht aber auf das diese Urtheile begleitende Fürwahrhalten, betrifft also eigentlich nichts zur Form oder Einheit derselben Gehöriges. Zu den ungewissen Urtheilen gehören alle, welche zwar denkar sind, über deren Wahrheit jedoch nichts

bestimmt wird, z. B. die Erde mag sich um ihre Achse bewegen. Sie entstehen oft aus einem Zustande des Zweifelns an der Richtigkeit einer Behauptung, und dazu gehören auch viele von den Fragen, die man sich selbst, oder Andern zur Beantwortung vorlegt. Ob aber derjenige Unterschied, welcher in Ansehung der behauptenden und gewissen Urtheile angenommen worden ist, richtig sey, und ob insbesondere allererst die Ableitung eines Urtheils aus einem andern den höchsten Grad der Gewißheit (das so genannte Apodiktische) bewirke, darüber haben wir die Untersuchung noch vor uns.

Wenn die ungewissen Urtheile durch solche erklärt worden sind, worin die Beziehung des Beilegungsbegriffes auf den Grundbegriff nur als möglich gedacht worden ist, so trug man auf die Form der Urtheile über, was zu den Verhältnissen, worin wirkliche Dinge zu einander stehen, gehört. Das Urtheil: Dieser Mensch ist sterblich, oder kann sterben; wird vom Fürwahrhalten begleitet, und kann sogar durch Anführung von Beweisgründen zu einem nothwendig gültigen (apodiktischen) erhoben worden seyn. Ja, über die Vereinbarkeit gewisser Vorstellungen kann ein besonderes, für Wahrheit geltendes Urtheil gefällt werden. Aber das

bloße Bewußtseyn der Vereinbarkeit, oder derjenigen Beschaffenheit gewisser Begriffe, daß sie einander nicht entgegengesetzt sind, macht, ohne wirkliche Vereinigung der Begriffe durch den Verstand, noch kein Urtheil aus.

II.

Von der Einerleiheit, Unterordnung, Verschiedenheit und Entgegensetzung der Beilegungsurtheile.

---

§. 53.

Die Verhältnisse, worin die Beilegungsurtheile zu einander stehen, sind entweder die der Einerleiheit oder Verschiedenheit; jene kann aber eben sowohl wie diese eine vollständige oder unvollständige seyn. Ist die Einerleiheit vollständig, so heißen sie gleiche oder gleichgeltende (identica, paria, aequipollentia). Dazu ist erfoderlich, daß Stoff und Form in den Urtheilen dieselben sind. Die Handlungen des Urtheilens, woraus sie entstehen, sind alsdann innerlich gar nicht verschieden, sondern finden nur entweder zu verschie-

denen Zeiten, oder bei verschiedenen Menschen, oder durch Hülfe verschiedener Zeichen in der Sprache Statt.

1. Gleichgeltende Urtheile, welche nur in Ansehung der Worte, in die man sie eingekleidet hat, verschieden sind, machen einen Wortschwall (Tautologie) aus, wodurch keine Verbesserung der Erkenntnisse vom beurtheilten Gegenstande bewirkt wird.

2. Wenn von gleichgeltenden Urtheilen das eine wahr ist, so muß auch das andere wahr seyn.

§. 54.

Sind zwei Urtheile bloß in Ansehung des Umfanges ihres Grundbegriffes, oder bloß in Ansehung des Umfanges ihres Beilegungsbegriffes von einander verschieden, so daß entweder der Grundbegriff des einen unter dem Grundbegriffe des andern, oder der Beilegungsbegriff des einen unter dem des andern, als dem höhern Begriffe, steht, so sind sie einander untergeordnet (judicia subalterna). Von denselben heißt dasjenige, worin die höhere Vorstellung den Grund- oder Beilegungsbegriff ausmacht, das unterordnende (subalternans), dasjenige aber, dessen Grund- oder Beilegungsbegriff die niedere Vorstellung

ist, das untergeordnete (subalternatum). Natürlicher Weise muß das Verhältniß, worin die einander untergeordneten Begriffe stehen, auch in den einander untergeordneten Urtheilen vorhanden seyn, wodurch ein Folgern dieser Urtheile aus einander begründet wird.

Die Logiker haben bisher, allein ohne hinreichenden Grund, nur diejenigen Urtheile als im Verhältnisse der Unterordnung zu einander stehend aufgestellt, welche in Ansehung des Grundbegriffes einander untergeordnet sind.

§. 55.

Jede Verschiedenheit an dem Stoffe und der Gestalt der Urtheile macht diese auch selbst von einander verschieden. Besonders nennt man jedoch diejenigen Urtheile verschieden, welche Grund- und Beilegungsbegriffe enthalten, die einander nicht untergeordnet sind.

§. 56.

Verschiedene Urtheile sind einstimmige (verträgliche, einhellige, consonantia), wenn das Setzen der Wahrheit des einen dem Verstande es nicht unmöglich macht, das andere auch als wahr zu denken. Hebt aber die

Wahrheit des einen die des andern auf, so sind sie entgegengesetzte (widerstreitende, widersprechende, repugnantia, opposita). Vermöge dieses wesentlichen Merkmahls der Entgegensetzung der Urtheile, findet solche dann erst Statt, wenn in dem einen demselben Grundbegriffe ein Merkmahl abgesprochen wird, das ihm in dem andern beigelegt worden ist. Denn diese Art der Verschiedenheit mehrerer Urtheile macht es dem Verstande, wegen der im Grundsatze des Widerspruches angegebenen Einrichtung desselben, unmöglich, ihnen Wahrheit zugleich beizulegen.

1. Wird in einem Urtheile der Grund- oder Beilegungsbegriff mit Bestimmungen und Zusätzen, die ihnen in dem andern fehlen, gedacht, so findet unter den Urtheilen keine wahre Entgegensetzung Statt.

2. Wenn zwei Urtheile einander entgegengesetzt sind, so sind auch deren sämmtliche Folgen einander entgegengesetzt.

§. 57.

Entsprechend der Entgegensetzung der Begriffe (§. 40.), ist auch die der Beilegungsurtheile entweder eine unmittelbare (oppositio contradictoria seu per simplicem ne-

gationem), oder **mittelbare** (contraria, seu per positionem alterius). Die erste findet Statt, wenn die Urtheile nicht zugleich wahr, aber auch nicht zugleich falsch seyn können. Die zweite hingegen, wenn sie zwar nicht zugleich wahr, aber doch zugleich falsch seyn können. Der Unterschied der unmittelbaren und mittelbaren Entgegensetzung der Beilegungsurtheile weiset also auf sehr wichtige Verschiedenheiten ihres Gebrauchs bei der Aufsuchung der Wahrheit der Gedanken hin.

Bei den unmittelbar entgegengesetzten Urtheilen dient die Erkenntniß der Falschheit des einen zur Entdeckung der Wahrheit des andern, welches in Ansehung falscher Erkenntnisse sonst nicht der Fall ist. Denn zur Wahrheit führt meistentheils nur ein Weg, zum Irrthume aber eine Menge Abwege.

§. 58.

Zur unmittelbaren Entgegensetzung, in der immer nur zwei Sätze stehen können, ist erfoderlich, daß in dem einen von demselben Gegenstande bloß verneinet werde, was davon im andern bejahet wird. In dieser Entgegensetzung stehen also **erstens** Urtheile, in welchen demselben Einzeldinge einander widersprechen

chende Merkmahle beigelegt werden; zweitens solche Urtheile, wovon in dem einen besonders verneint wird, was in dem andern allgemein bejahet worden ist (also die Urtheile O und A, §. 51. Anmerk. 2.); und endlich drittens diejenigen, wovon das eine besonders bejahet, was das andere allgemein verneint (mithin die Urtheile I und E). Die in jede dieser drei Klassen gehörigen Urtheile erschöpfen nähmlich die Bestimmbarkeit des Gegenstandes, worüber darin geurtheilt wird, vollständig. Ist also die Aussage des einen Urtheils von dem Verstande als falsch erkannt worden, so muß ihm die Aussage des andern, weil keine dritte Bestimmung des Gegenstandes weiter möglich ist, für Wahrheit gelten (§. 18.).

1. Von den beiden Urtheilen: Alle Körper sind durchsichtig, und, Einige Körper sind nicht durchsichtig; sagt das erste aus: Von dem ganzen Umfange des Begriffes Körper gilt das Merkmahl durchsichtig; das letzte hingegen: Dieses Merkmahl gilt nicht von dem ganzen Umfange des Begriffes Körper. Das eine verneinet also bloß, was das andere bejahet.

2. In Ansehung der Entgegensetzung der Urtheile A und O, E und I gilt das Urtheil über ein Ein-

zelding dem besondern gleich. Von den Urtheilen: Ein Körper ist nicht durchsichtig; und, Alle Körper sind durchsichtig; enthält jenes auch die bloße Verneinung von diesem.

3. Wenn von unmittelbar entgegengesetzten Urtheilen beide falsch sind, so rührt dies davon her, daß deren Grundbegriff einen Widerspruch enthält, welcher entweder ein offenbarer, oder ein dadurch entstandener seyn kann, daß auf den Grundbegriff Merkmahle bezogen worden sind, welche nur unter einer Bedingung gebraucht werden können, die dem im Grundbegriffe bereits Gedachten widerspricht. Die Urtheile: Ein dreieckiger Kreis ist rund, und, ist nicht rund; sind beide falsch, das letzte, weil nach demselben der Kreis (welcher, als solcher, rund ist) nicht rund, das erste aber, weil nach demselben das Dreieckige rund seyn soll. Eben so sind die Urtheile: Der menschliche Geist ist durchsichtig, und, ist nicht durchsichtig; beide falsch. Die Merkmahle durchsichtig und undurchsichtig können nähmlich von einem Dinge nur unter der Bedingung gebraucht werden, daß es ein körperliches ist. In dem Begriffe von einem Geiste ist aber schon gesetzt, daß er unkörperlich sey. Von den schlechthin entgegengesetzten Urtheilen, deren Grundbegriff einen Widerspruch enthält, kann jedoch auch das eine wahr seyn, z. B. ein dreieckiger Kreis ist gedenkbar, und, ist nicht gedenkbar. Der Widerspruch in dem Grundbegriffe solcher Urtheile wird also nicht dadurch offenbar, daß beide falsch sind.

§. 59.

Zu den mittelbar entgegengesetzten Urtheilen gehören erstens Urtheile, worin demselben Einzeldinge Merkmahle beigelegt werden, die mittelbar entgegengesetzte (oder widerstreitende) Begriffe (§. 40.) ausmachen; zweitens solche Urtheile, wovon das eine allgemein bejahet, was das andere allgemein verneinet (also A und E). Von den entgegengesetzten Urtheilen dieser Art verneinet nähmlich das eine nicht bloß, was in dem andern bejahet worden ist; es wird mithin dadurch auch nicht die ganze Möglichkeit der Bestimmungen eines Dinges erschöpft, sondern außer ihnen findet noch ein anderes Denken in Ansehung des Dinges Statt, welches das wahre seyn kann.

1. Von den zwei entgegengesetzten Urtheilen: Alle Menschen sind gelehrt, und, Kein Mensch ist gelehrt; sagt das erste aus: Das Merkmahl gelehrt kommt allen in den Umfang des Begriffes Mensch gehörigen Dingen zu; das letzte hingegen: Jenes Merkmal kommt keinem einzigen dieser Dinge zu. Es wird also darin mehr gedacht, als die bloße Verneinung des andern. Und dieses Umstandes wegen ist auch außer jenen beiden Ur-

theilen noch ein drittes möglich, nähmlich: Einige Menschen sind gelehrt.

2. Wenn das Merkmahl in den entgegengesetzten Urtheilen A und E als die höhere Vorstellung vom Grundbegriffe, oder als gleichen Umfang mit diesem habend gedacht wird, so ist die Entgegensetzung solcher Urtheile eine unmittelbare und vollständige; z. B. Alle Menschen sind vernünftige Wesen, und, Kein Mensch ist ein vernünftiges Wesen. Alsdann wird nähmlich in jenem gedacht, der Begriff Mensch stehe unter dem Begriffe von einem vernünftigen Wesen, in diesem aber, er stehe nicht darunter. In einem solchen Falle ist jedoch das Entgegengesetztseyn der Urtheile A und E nicht abhängig von der Art und Weise, wie das eine verneint, was das andere bejahet, sondern wird dadurch bestimmt, daß der Beilegungsbegriff im Verhältniß der Ueberordnung zum Grundbegriffe, oder nicht in diesem Verhältnisse dazu stehend, gedacht worden ist. Mithin gilt es als Regel, daß die Urtheile A und E, bloß nach der Form ihrer Entgegensetzung betrachtet, einander nicht rein und vollständig entgegengesetzt sind.

3. Die so genannten subkonträren Urtheile, d. i. solche, wovon das eine besonders bejahet, was das andere besonders verneinet, (also I und O), sind einander nicht wirklich, wie man oft annahm, sondern nur scheinbar entgegengesetzt. Denn in dem

einen Urtheile kann das Merkmahl auf einen ganz andern Theil vom Umfange des Grundbegriffes bezogen werden, als von dem im andern Urtheile die Rede ist, z. B. wenn man behauptet: Einige Menschen sind gelehrt, und, Einige Menschen sind nicht gelehrt. Sie können also beide wahr seyn; ja, eins davon muß sogar als wahr gesetzt werden, daher auch von der Falschheit des einen auf die Wahrheit des andern geschlossen werden kann. Denn sollten beide falsch seyn, so müßte zwei widerstreitenden Urtheilen Wahrheit beigelegt werden, welches unmöglich ist. Mit einem besonders bejahenden Urtheile steht nähmlich das allgemein verneinende, mit dem besonders verneinenden aber das allgemein bejahende in unmittelbarer Entgegensetzung (§. 58.).

Dritter Abschnitt.

Von den Voraussetzungs- und Entgegensetzungsurtheilen.

§. 60.

Werden die Verhältnisse, in welchen von den einander untergeordneten und entgegengesetzten Beilegungsurtheilen eins zu dem andern steht, in einem einzigen Urtheile aufgestellt; so erhält man Voraussetzungsurtheile

(Bedingungsurtheile, Folgerungsurtheile, judicia hypothetica seu conditionalia), und Entgegensetzungsurtheile (Eintheilungsurtheile, disjunctiva); in beiden können jedoch außer jenen Verhältnissen auch noch andere gedacht seyn.

§. 61.

Das Folgern oder Ableiten eines Gedankens aus einem andern, ist kein bloßes Wiederholen desselben Gedankens mit den nähmlichen Worten oder in einem veränderten Ausdrucke, sondern ein Fortschreiten von einem Gedanken zu einem in Ansehung irgend einer Bestimmung, welche aus der Thätigkeit des Verstandes herrührt, davon verschiedenen, der jedoch mit jenem in einer solchen Verbindung stehen muß, daß das Setzen desselben vermöge des Gesetztseyns des ersten für den Verstand nothwendig ist. Es wird dadurch etwas als ein Besonderes im Bewußtseyn aufgestellt, das schon vorher mit einem Andern verbunden gedacht worden war; denn man kann aus einem Gedanken nur ableiten oder herausnehmen, was darin bereits enthalten ist.

Bayerische Staatsbibliothek München

1. Die Verschiedenheit des gefolgerten Urtheils von dem, woraus dasselbe gefolgert worden ist, kann auch darin bestehen, daß jenes nur besonders angiebt, dessen man sich in diesem bereits bewußt war. Die §. 46. Anmerk. 2. angeführten zusammengesetzten Beilegungsurtheile liefern Voraussetzungsurtheile, wenn das darin mit enthaltene Urtheil in der Form einer Folge daraus aufgestellt wird.

2. Was nicht aus einem Urtheile abgeleitet werden kann, das läßt sich auch nicht aus dessen Folge ableiten.

3. Voraussetzungsurtheile können nicht in Beilegungsurtheile aufgelößt werden. Denn jene haben eine von der Form dieser wesentlich verschiedene Form. Wird aber bei den Bestandtheilen eines Voraussetzungsurtheils von der Folge des einen aus dem andern abgesehen, so entstehen daraus zwei Beilegungsurtheile.

§. 62.

Der Stoff eines Voraussetzungsurtheils besteht aus den zwei Urtheilen, welche darin als Grund und Folge auf einander bezogen werden. Das als der Grund gedachte Urtheil heißt das Vorderglied (der Vordersatz, die Bedingung, hypothesis, ratio, conditio,

membrum prius seu antecedens), und das als die Folge aus jenem gedachte Urtheil das Hinterglied (der Nachsatz, das Bedingte, thesis, rationatum, conditionatum, membrum posterius seu consequens). Die Form desselben ist aber in der Abfolge (consequentia) des Hintergliedes aus dem Vordergliede enthalten.

§. 63.

Da das Verhältniß des Grundes zur Folge ein anderes ist, als das Verhältniß der Ursache zur Wirkung, so müssen solche Voraussetzungsurtheile, worin Gedanken nur nach jenem Verhältnisse aufgestellt worden sind, von denen noch unterschieden werden, worin gedacht wird, daß wenn eine gewisse Ursache als vorhanden gesetzt worden ist, auch eine gewisse Wirkung als vorhanden angenommen werden müsse. Diese machen eine Nebenart von jenen aus. Denn in beiden Verhältnissen liegt zwar eine nothwendige Beziehung gewisser Dinge auf einander; aber daß ein Urtheil die Folge aus einem andern sey, kann vom Verstande bloß durch Anwendung der logischen Gesetze, und ohne Hülfe der Erfahrung

eingesehen werden. Welche besondere Wirkung hingegen ein wirkliches Ding hervorbringe, wissen wir lediglich aus der Erfahrung.

Durch die Wörter Wenn und So wird das Verhältniß des logischen Grundes zu seiner Folge bezeichnet. Weil aber durch jene Wörter auch die ursachliche Verbindung wirklicher Dinge, ja überdies noch manche andere Art des Beieinander- und Nacheinanderseyns der Gegenstände im Raume und in der Zeit ausgedruckt wird; so ist es gekommen, daß die Logiker gemeiniglich alle Urtheile, welche durch Wenn und So auf einander bezogen werden, den Voraussetzungsurtheilen beizählen. Allein die Richtigkeit dieser, als solcher, wird lediglich durch die Gesetze der logischen Einheit bestimmt, und muß daher auch daraus eingesehen werden können, welches nicht der Fall in Ansehung der Urtheile ist: Wenn jemand Gift genießt, so muß er sterben, und, Wenn geläutet worden ist, so fängt in der Kirche der Gottesdienst an.

§. 64.

Zur Richtigkeit der bloß auf der Erkenntniß der logischen Gesetze beruhenden Voraussetzungsurtheile ist nicht erfoderlich, daß der Stoff derselben eine Wahrheit, oder auch nur etwas Gedenkbares sey. Man kann darin einen Widerspruch als Vorderglied gebrauchen,

um nähmlich zu sehen, was aus ihm folgen würde, wenn er etwa für etwas Gedenkbares genommen und gesetzt würde, und die Folgerung daraus ist richtig, so bald solche dasjenige enthält, was vermöge der Setzung des Grundes gleichfalls gesetzt werden muß.

Man kann nicht willkürlich und gegen die Erfahrung etwas als die Ursache von einer Wirkung setzen, um etwa zu sehen, was durch die Setzung herauskommen werde. Denn sonst wäre auch das Urtheil: Wenn ein Komet erscheint, so entsteht Krieg, oder, so stirbt ein großer Mann; ein richtiges Voraussetzungsurtheil.

§. 65.

Die Verbindung der Stoffe in einem Voraussetzungsurtheile wird mit Nothwendigkeit versehen gedacht, welcher Nothwendigkeit man sich aber mehr oder weniger bewußt seyn kann. Zweifel an der Richtigkeit dieser Verbindung können sich jedoch einfinden. Alsdann wird aber das Urtheil ungewiß, und dadurch eigentlich seiner eigenthümlichen Form beraubt, mithin aufgehoben. — Verschiedenheiten in Ansehung der Größe und Beschaffenheit finden an den Voraussetzungsurtheilen, dem Ganzen nach

betrachtet, nicht Statt, sondern nur an dem Stoffe der Glieder desselben. — Die Bedingungen endlich, unter welchen diese Urtheile einerlei oder verschieden sind, treffen mit den Bedingungen der Einerleiheit und Verschiedenheit der Beilegungsurtheile zusammen, und einander entgegengesetzt würden Voraussetzungsurtheile seyn, wenn ihre Vorderglieder Einerleiheit hätten, die Hinterglieder aber entgegengesetzte Urtheile ausmachten.

1. Daß die Glieder eines Voraussetzungsurtheils A, E, I, oder O sind, bringt an der Abfolge des einen aus dem andern keine besondere logische Bestimmung hervor.

2. Sowohl das Vorderglied, als auch das Hinterglied eines Voraussetzungsurtheils kann aus mehreren Urtheilen bestehen. Alsdann ist es ein zusammengesetztes.

§. 66.

Wird ein Gegenstand als durch entgegengesetzte Merkmahle auf eine solche Art bestimmbar gesetzt, daß eines von diesen Merkmahlen, jedoch noch unbestimmt welches, mit Ausschließung der übrigen, dem Gegenstande

beigelegt werden müsse, so entsteht ein Entgegensetzungsurtheil.

§. 67.

Der Stoff der Entgegensetzungsurtheile besteht ursprünglich aus einzeln einander entgegengesetzten Beilegungsurtheilen (§. 56.). Die Beilegungsbegriffe in diesen werden, wenn jenes daraus gebildet worden ist, die Trennungsglieder (membra disjuncta) desselben genannt. Dasjenige Verhältniß der Trennungsglieder aber, nach welchem eins davon das wahre Merkmahl des beurtheilten Gegenstandes seyn muß, macht die Form (die Disjunkzion) aus.

1. Die Form der Entgegensetzungsurtheile wird durch die Wörter Entweder und Oder bezeichnet.

2. Die Entgegensetzungsurtheile werden oft abgekürzt und durch bloße Angabe der Trennungsglieder aufgestellt. Denn anstatt zu sagen, A ist entweder B oder C; sagt man bisweilen nur, Es ist entweder B oder C. Ferner werden auch manchmahl die dazu gehörigen Begriffe versetzt, so daß die Trennungsglieder zuerst, das dadurch Bestimmbare aber zuletzt steht; z. B. entweder nützlich, oder schädlich, oder keines von beiden ist der Aberglaube.

3. Entgegensetzungsurtheile sind durch die ihnen eigenthümliche Form von den Beilegungs- und Voraussetzungsurtheilen verschieden, und können also auch nicht darein aufgelößt werden. Weil aber, vermöge des Verhältnisses der Trennungsglieder zu einander, eines davon das wahre Merkmahl des beurtheilten Gegenstandes seyn muß, so lassen sich die Entgegensetzungsurtheile dazu benutzen, um daraus Voraussetzungsurtheile zu bilden.

4. Die Trennungsglieder können entweder unmittelbar oder mittelbar entgegengesetzte Begriffe ausmachen. Im ersten Falle giebt es nur zwei, im anderen Falle aber mehr als zwei Trennungsglieder, und deren Vollständigkeit kann allererst vermittelst der Belehrung durch äußere oder innere Erfahrung eingesehen werden.

5. Wenn gleich ein Entgegensetzungsurtheil mehr als zwei Trennungsglieder enthält, so ist doch das eine davon immer das unmittelbare Gegentheil aller noch übrigen zusammengenommen, und macht daher auch entweder das wahre oder das falsche Merkmahl des beurtheilten Gegenstandes aus.

§. 68.

Das Wesen der Entgegensetzungsurtheile bringt es mit sich, daß eins von den Trennungsgliedern dem Gegenstande, welcher als bestimmbar durch die Glieder gesetzt wird, wirk-

lich zukommend gedacht werde. Aber der Nothwendigkeit hievon ist man sich bald mehr, bald weniger bewußt. Beruhet nun die Einsicht der Vollständigkeit der Angabe der Trennungsglieder auf Erfahrung, so kann in Ansehung dieser Vollständigkeit, mithin auch in Ansehung dessen, daß eins von den Trennungsgliedern das wahre Merkmahl des beurtheilten Gegenstandes ausmache, nur selten Gewißheit Statt finden. Sollte aber ein Zweifel entstehen, ob auch unter den angegebenen Trennungsgliedern das wahre Merkmahl mit enthalten sey, so wird dadurch dem Entgegensetzungsurtheile seine wesentliche Form entzogen, und es ist alsdann nicht mehr ein Urtheil dieser Art. — Unterschiede in Ansehung der Größe und Beschaffenheit können aber daran gar nicht vorkommen, wenn sie dem Ganzen nach betrachtet werden. Denn daß darin über den ganzen Umfang eines Begriffes, oder über einen Theil dieses Umfanges, oder über ein Einzelding geurtheilt wird (worüber die Lehre von der Entgegensetzung der Beilegungsurtheile §. 58 — 59. Auskunft giebt), dies hat auf deren Form keinen Einfluß, oder ertheilt ihr nicht besondere Bestim-

mungen. Und eintheilen lassen sich diese Urtheile in bejahende und verneinende auch nicht. Denn wenn man urtheilte, A ist nicht entweder B oder C, so würde dadurch nur dem widersprochen, A sey entweder B oder C, gar nicht aber gedacht, daß dem A von entgegengesetzten Merkmahlen eins zukommen müsse.

§. 69.

Voraussetzungs- und Entgegensetzungsurtheile können so miteinander in ein Urtheil verbunden aufgestellt werden, daß die Anzeige der Trennungsglieder entweder in das Vorderglied, oder Hinterglied des Voraussetzungsurtheils aufgenommen wird. Man kann sagen: Wenn A gesetzt wird, so muß es entweder als B oder C gesetzt werden. Aber es läßt sich auch urtheilen: Wenn A entweder als B oder C gesetzt wird, so muß auch D gesetzt werden.

Die Verbindung der Voraussetzungs- und Entgegensetzungsurtheile verdient nur wegen gewisser Arten zu schließen, worin sie gebraucht wird, berücksichtiget zu werden. Aber auch bei allen einzelnen Voraussetzungs- und Entgegensetzungsurtheilen ist es eigentlich auf den Gebrauch derselben beim Schließen abgesehen. Denn sie enthalten,

für sich genommen, noch keine Erkenntniß von der wirklichen Beschaffenheit eines Dinges, worauf doch der Verstand beim Denken eigentlich ausgeht, sondern vermitteln nur gewisse Arten der Schlüsse, wodurch erst eine solche Erkenntniß zu Stande gebracht wird.

Dritter Theil.

Schlußlehre.

Erster Abschnitt.

Von den Schlüssen überhaupt.

§. 70.

Das Schließen ist diejenige Handlung des Verstandes, wodurch die Gewißheit der in einem Urtheile enthaltenen Aussage aus dem schon vorhandenen Bewußtseyn der Gewißheit anderer Urtheile abgeleitet (deduzirt) wird. Diese heißen alsdann die Grundurtheile (das Vorausgeschickte, die Vordersätze, propositiones praemissae), das daraus Abgeleitete wird aber der Schlußsatz (conclusio seu conclusum) genannt, und in der Sprache durch das Wort Also (ergo) bezeichnet. Auf

die Einsicht der Gewißheit des Schlußsatzes ist es nähmlich bei jedem Schlusse eigentlich abgesehen. Da nun jener Satz entweder bejahend oder verneinend seyn kann, so werden in dieser Rücksicht alle Schlüsse in bejahende und verneinende eingetheilt.

1. Die Absicht beim Schließen geht immer darauf, entweder einen Satz, dessen Gewißheit noch nicht eingesehen worden ist, durch Beifügung der Gründe dieser Gewißheit über Zweifel zu erheben, oder in Ansehung solcher Sätze, deren Wahrheit bereits eingesehen worden ist, dasjenige, was daraus folgt, ausfindig zu machen. Der Reiz und die Wichtigkeit, den die Gewißheit und Vollständigkeit der Gedanken über einen Gegenstand für den Verstand hat, führt also auf den Gebrauch der Schlüsse.

2. Das bloße Folgern eines Urtheils aus einem andern (§. 61.) ist kein Schließen. Jenes ertheilt nähmlich dem gefolgerten Urtheile noch keine Gewißheit. Jeder Schluß enthält also wohl eine Folgerung; aber nicht jede Folgerung ist auch ein Schluß.

3. Wer nichts für wahr hält, kann auch nicht schließen.

4. In so fern durch Schlüsse etwas bewahrheitet oder gewiß gemacht wird, heißen sie Beweise (argumentationes).

5. Das deutsche Wort Schließen ist nach dem lateinischen concludere gebildet, und wird von verschiedenen Handlungen des Geistes gebraucht, wie aus den verwandten Wörtern beschießen und sich entschließen erhellet. Bei der Bildung des Wortes συλλογισμος ist die Handlung, wodurch derselbe zu Stande kommt, durch eine ihr ähnliche Thätigkeit des Verstandes bezeichnet worden. Συλλογιζεσθαι bedeutet nähmlich zusammenlesen, zusammenzählen und zusammenrechnen. Die Hellenen betrachteten also die Vordersätze als Zahlgrößen, den Schlußsatz aber als die Summe, welche durch das Zusammenrechnen derselben herauskommt.

§. 71.

Der Stoff eines Schlusses besteht aus den Urtheilen, die zusammengenommen denselben ausmachen (also aus den Grundurtheilen und dem Schlußsatze); die Form hingegen macht diejenige Verknüpfung der Theile eines Schlusses aus, nach welcher die Gewißheit des Schlußsatzes in Beziehung auf die Gewißheit der Grundurtheile nothwendig ist. Urtheile mithin, denen eine solche Verknüpfuug fehlt, wenn sie auch auf andere Art zusammenhängend wären, sind keine Schlüsse.

§. 72.

Die Verbindung der Urtheile, wodurch sie einen Schluß ausmachen, wird durch die Gesetze der Einheit des Denkens bestimmt, welche, nach ihrer Anwendung auf die Handlung des Schließens in besondern Formeln ausgedruckt, Schlußregeln heißen. Diese zeigen lauter Bedingungen an, unter welchen das Bewußtseyn der Gewißheit eines Satzes aus dem Bewußtseyn der Gewißheit anderer Sätze unausbleiblich erfolgt, und der Inhalt jenes Satzes mit dem Inhalte dieser Einerleiheit hat. Daher entsteht auch allemahl Widerspruch, wenn man den Vordersätzen Gewißheit beilegen, dem richtigen Schlußsatze daraus aber Gewißheit absprechen wollte.

Der richtige Schlußsatz sagt nie etwas Anderes oder Mehreres aus, als was bereits in den Vordersätzen, nur aber noch nicht deutlich, gedacht worden ist. Durch Schlüsse gewinnt man also keine über den Inhalt der Grundurtheile in denselben hinausgehende Einsichten.

§. 73.

Da die Verhältnisse der zu einem Schlusse gehörigen Urtheile durch dieselben Gesetze des

Verstandes bestimmt werden, welche sich auf die Verhältnisse der Begriffe und Gedanken in den einzelnen Urtheilen beziehen, so erfodert das Schließen keine von dem Verknüpfen und Entgegensetzen der Stoffe in einem Urtheile innerlich verschiedene Handlung des Geistes. Allerdings muß man aber darüber erstaunen, daß durch das Schließen vermittelst sehr einfacher Mittel ein in vieler Rücksicht wichtiges Fortschreiten von einer Einsicht zur andern bewirkt werden kann.

So lange man dasjenige, was eigentlich die Bestandtheile der Schlüsse mit einander verknüpft, noch nicht erforscht und deutlich kennen gelernt hat, scheinen dieselben freilich Erzeugnisse einer Selbstthätigkeit des Geistes auszumachen, welche von den bloßen Urtheilen sehr verschieden sind. Aber die genauere Bekanntschaft mit ihren Regeln und mit den Gründen davon, zeigt bald, daß sie aus einem fortgesetzten und verbundenen Urtheilen bestehen. Es ist daher auch kein hinreichender Grund vorhanden, die Schlüsse aus der Vernunft als einer Kraft von höherer Würde, die Urtheile aber aus dem von jener noch unterschiedenen Verstande abzuleiten. Beim Schließen ist das Denken bloß in einem größeren Umfange wirksam, als beim Urtheilen. Soll aber diese Verschiedenheit dazu berechtigen, die Thätigkeiten des Geistes, welche ih=

nen zu Grunde liegen, aus verschiedenen Quellen abzuleiten, so müßten auch zusammenhängende Schlüsse oder die Schlußkette einem von der logischen Vernunft, so fern sie nur einfache Schlüsse liefert, verschiedenen Vermögen zugeschrieben, und also ein noch höheres, als das in logischer Rücksicht höchste Geistesvermögen angenommen werden.

§. 74.

Unter welchen Bedingungen der Inhalt des Schlußsatzes mit der Aussage in den Vordersätzen Einerleiheit besitze, und also jener aus diesen richtig abgeleitet worden sey, hat die Schlußlehre zu bestimmen. Sie macht also aufmerksam auf die Fehler in Ansehung der Form der Schlüsse, und die Bekanntschaft mit derselben trägt dazu bei, daß dergleichen Fehler, wo sie vorkommen, leichter und bestimmt entdeckt werden, kann aber nicht verhüten, daß unwahre, oder ungewisse Sätze, wie doch häufig geschieht, als Vordersätze in den Schlüssen gebraucht werden. Man halte dieselbe also nicht für eine Unterweisung, den Verstand gegen alle Fehler beim Schließen sicher zu stellen.

Da die fehlerhafte Form der Schlüsse nicht immer sogleich in die Augen fällt, so ist es nöthig und

nützlich, durch Aufstellung der Regeln des Schließens die Entdeckung einer solchen Form zu erleichtern, und dem Verstande in Ansehung der Bildung der Schlüsse mehr Zutrauen zu sich selbst zu verschaffen. Aber ein böser Geist, der seit den ältesten Zeiten mit über die Logik waltete, und in den Jahrhunderten der Barbarei sich derselben fast gänzlich bemächtigte, hat diese Regeln so sehr vermehrt, und darein so vielerlei Spitzfindigkeiten gemischt, daß dadurch die Schlußlehre großentheils zu einem geistlosen Gedächtnißwerke herabsank.

§. 75.

An den Schlüssen finden wesentliche und außerwesentliche Unterschiede Statt. Jene betreffen eine Verschiedenheit an der Art und Weise, wie der Schlußsatz aus den ihm zu Grunde gelegten Urtheilen bewahrheitet oder bewiesen wird. Diese hingegen rühren von der Vollständigkeit und Ordnung in der Angabe der Grundurtheile eines Schlusses her. Wie viel nun hiebei der Willkür überlassen sey, kann dann erst eingesehen werden, nachdem das einer jeden Schlußart eigenthümliche Verfahren erwogen worden ist.

Zweiter Abschnitt.

Von den vollständig und ordentlich ausgedruckten Beilegungs- Voraussetzungs- und Entgegensetzungs-Schlüssen.

§. 76.

Zu einem Schlusse ist nicht allein eine mit dem Bewußtseyn der Gewißheit versehene Erkenntniß, aus der eine andere als gewiß abgeleitet wird, sondern auch noch die Einsicht erfoderlich, daß die abgeleitete Erkenntniß aus der ersten folge. Diese Einsicht hat man das Zwischenurtheil (judicium intermedium) genannt. Es vermittelt den Uebergang des Verstandes von einer Gewißheit zur andern. Da nun aber nicht bloß die Beilegungsurtheile, sondern auch die Voraussetzungs- und Entgegensetzungsurtheile vom Bewußtseyn einer Gewißheit derselben begleitet werden, so können diese eben so wohl, wie jene, um daraus etwas Anderes zu schließen oder gewiß zu machen, gebraucht werden. Man theilt daher die Schlüsse nach der Beschaffenheit ihres oberſten Grundurtheils in Beilegungs- Voraussetzungs- und Entgegensetzungs-

Schlüsse (in kategorische, hypothetische und disjunktive) ein.

1. Die Beilegungsschlüsse werden auch Unterordnungsschlüsse genannt, weil darin meistentheils durch die Unterordnung eines Begriffes unter einen andern dargethan wird, daß jenem das Merkmahl von diesem beigelegt werden müsse.

2. Keine von den drei Schlußarten erzeugt eine stärkere Gewißheit in Ansehung der Wahrheit des Schlußsatzes als die andere. Der Gebrauch der einen oder der andern Schlußart wird also durch das dem Bewußtseyn jedesmahl gegenwärtige oberste Grundurtheil bestimmt. Weil jedoch unser Verstand von Beilegungsurtheilen den größten Vorrath besitzt, so werden auch die Beilegungsschlüsse am häufigsten gebraucht. Deswegen hätten sie jedoch nicht ordentliche, die andern aber außerordentliche genannt werden sollen.

I.

Von den Beilegungsschlüssen.

§. 77.

Wird dasjenige, was von dem Merkmahle eines Dinges gilt, deswegen, weil es davon gilt, dem Dinge selbst beigelegt, so entsteht ein Beilegungsschluß. Das Verfahren

des Verstandes in diesen Schlüssen wird also durch die Regel bestimmt: Das Merkmahl von dem Merkmahle eines Dinges ist ein Merkmahl des Dinges selbst (nota notae est nota rei ipsius); welche aus dem Grundsatze der Einerleiheit (§. 17.) folgt.

1. In einem Beilegungsurtheile bezieht man nur ein Merkmahl, oder wenn es in Ansehung des Beilegungsbegriffes ein zusammengesetztes (§. 46. Anmerk. 2.) ist, mehrere Merkmahle, jedoch eins neben dem andern, auf einen Gegenstand. In einem Beilegungsschlusse werden hingegen zwei Merkmahle, und zwar eins vermittelst des andern, einem Dinge beigelegt. (§. 14. V.)

2. Bezeichnet man den Gegenstand, worauf in einem Beilegungsschlusse zwei Merkmahle bezogen werden, mit C, das unmittelbar darauf bezogene Merkmahl aber mit A, dasjenige endlich, welches erst vermittelst dieses Merkmahls auf jenen Gegenstand bezogen wird, mit B; so läßt sich die allgemeine Form dieser Gattung von Schlüssen folgender Maßen darstellen:

$$A = B$$
$$C = A$$
$$\text{Ergo } C = B.$$

Man sieht aus dieser Form leicht, daß darin aus dem bereits mit Gewißheit erkannten Verhältnisse

von A zu B und von C zu A die Gewißheit des Verhältnisses von C zu B geschlossen werde.

3. Für die verneinenden Beilegungsschlüsse (§. 70.) hat man die besondere Regel aufgestellt: Was den Merkmahlen eines Dinges widerspricht, das widerspricht dem Dinge selbst (repugnans notae repugnat rei ipsi). Allein das nota notae etc. schließt schon dieses in sich, daß das verneinende Merkmahl dessen, was von einem Dinge gilt, dem Dinge auch selbst beigelegt werden müsse. Und was von einem Gegenstande verneint werden soll, das muß ja nicht von der Beschaffenheit seyn, daß es dem Begriffe des Gegenstandes widerspreche.

4. Das so genannte *Dictum de omni* (quicquid de omni valet, valet etiam de quibusdam et singulis) *et nullo* (quicquid de nullo valet, nec de quibusdam nec de singulis valet) ist eine richtige, jedoch aus dem Grundsatze: nota notae etc. erst abgeleitete Regel für die Schlüsse durch bloße Beilegungsurtheile. Es sagt nähmlich aus, daß die bejahenden und verneinenden Merkmahle eines höhern Begriffes auf alle darunter stehende niedere Begriffe bezogen werden müssen (qaicquid valet de genere, valet etiam de specie; quicquid repugnat generi, repugnat etiam speciei); wovon der Grund der ist, daß der höhere Begriff ein Merkmahl aller niedern Begriffe, welche unter ihm enthalten sind, ausmacht (§. 33).

Auch ist es zur Richtigkeit der Beilegungsschlüsse nicht erfoderlich, daß das Merkmahl, welches darin auf ein Ding unmittelbar bezogen wird, ein weiterer Begriff, als der von diesem Dinge sey, und außer demselben noch andern Dingen zukomme.

§. 78.

Ein vollständig ausgedruckter Beilegungsschluß enthält drei Hauptbegriffe (Glieder, termini), welche darin so mit einander verbunden werden, daß daraus drei Sätze entstehen, in denen zusammengenommen jeder der drei Hauptbegriffe zweimahl vorkommt. Der Grund- und Beilegungsbegriff in demjenigen Urtheile, dessen Gewißheit durch einen Schluß dieser Art ausgemittelt werden soll, müssen nähmlich vorher mit einem dritten Begriffe, der jene verbindet, verglichen worden seyn. Derjenige dieser Begriffe nun, auf welchen zwei Merkmahle, und zwar eins vermittelst des andern, bezogen werden, ist der Unterbegriff (der kleine Begriff, terminus minor) genannt worden, weil er mehrentheils ein Begriff von geringerem Umfange ist, als die beiden anderen. Der auf den Unterbegriff als dessen Merkmahl bezogene Begriff hingegen heißt der Mittelbegriff

(terminus medius) und das Merkmahl von diesem der Oberbegriff (der größere Begriff, terminus major), weil er mehrentheils ein Begriff von größerem Umfange ist, als die beiden andern.

1. Jeder der drei Hauptbegriffe kann durch mehrere Worte bezeichnet seyn, und ist doch nur ein Begriff.

2. Von den Pythagoräern, welche die Urtheile mit Linien, und die Grund- und Beilegungsbegriffe mit den Anfangs- und Endpunkten, oder mit den Gränzen (ὅροι, termini) derselben verglichen, rührt es her, daß die drei Hauptbegriffe termini genannt worden sind.

3. Da der Mittelbegriff die Unterordnung des Unterbegriffes unter den Oberbegriff vermittelt, so kann er nie in dem Schlußsatze vorkommen, denn dieser spricht immer das Verhältniß des Oberbegriffs zum Unterbegriffe aus. Da übrigens der Mittelbegriff die Aufnahme des Unterbegriffes in den Umfang des Oberbegriffes vermittelt, so begreift man leicht, daß ein Beilegungsschluß in Ansehung der Verbindung der darin vorkommenden Hauptbegriffe sogleich die nöthige Klarheit erhält, wenn man das Verhältniß des Mittelbegriffes zu den beiden andern Begriffen sich deutlich gemacht hat.

4. Dasjenige Grundurtheil in einem Beilegungsschlusse, worin der Oberbegriff vorkommt, ist der **Obersatz** (propositio major), dasjenige aber, welches den Unterbegriff enthält, der **Untersatz** (propositio minor) genannt worden. Das oberste Grundurtheil in jeder andern Schlußart führt jedoch auch den Nahmen des Obersatzes, und das zweite den des Untersatzes.

§. 79.

Das Wesen der Beilegungsschlüsse bringt die Gültigkeit folgender Regeln in Ansehung derselben mit sich, wenn sie nähmlich ihren Theilen nach vollständig und ordentlich angegeben werden.

I. Es dürfen darin nicht mehr, als drei Hauptbegriffe enthalten seyn.

II. Der Obersatz muß ein allgemeines Urtheil seyn. Denn gilt der Obergriff nicht ohne alle Ausnahme vom Mittelbegriffe, so kann er auch nicht mit Gewißheit auf das durch diesen Gedachte bezogen werden.

III. Der Untersatz muß die Unterordnung des Unterbegriffes unter den Mittelbegriff enthalten. Denn das Merkmahl von diesem kann nur dem beigelegt werden, was als in

den Umfang desselben gehörig, oder mit ihm einerlei Umfang habend, gedacht worden ist.

IV. Der Schlußsatz richtet sich in Ansehung der Beschaffenheit (Qualität) nach dem Obersatze, in Ansehung der Größe (Quantität) aber nach dem Untersatze. Denn unter dieser Bedingung enthält allererst der Schlußsatz nichts Anderes, als was bereits in den Vordersätzen über das Verhältniß der drei Hauptbegriffe gesetzt worden ist.

1. Würde dasjenige, was von dem Oberbegriffe ein Merkmahl ausmacht, auch noch auf den Unterbegriff bezogen, so entstände ein aus zwei Beilegungsschlüssen zusammengesetzter Schluß.

2. Werden die Wörter, welche die Hauptbegriffe bezeichnen, in mehr als einer Bedeutung genommen, so erhält der Schluß vier Hauptbegriffe, obgleich nur drei angegeben zu seyn scheinen, und wird der Form nach falsch. Das Zeichen des Mittelbegriffes in den beiden Vordersätzen ist es aber vorzüglich, welches durch seine Doppelsinnigkeit zu diesem Fehler (fallacia amphiboliae, vitium ex homonymia ortum) Veranlassung giebt, der nicht immer leicht entdeckt werden kann, wozu auch nicht die Kenntniß der Schlußregeln, sondern die der Sprache

verhilft. Eine besondere Art desselben ist die fallacia a dicto secundum quid ad dictum simpliciter.

3. Die zweite und dritte Regel stellten die Alten in dem Grundsatze auf: Ex propositionibus mere particularibus et negativis nihil sequitur. Bei dem zweiten Theile dieses Grundsatzes ward aber der Unterschied der verneinenden und unendlichen Urtheile (§. 50. Anmerk. 2.) eingeschärft, und gelehrt, daß für die richtige Anwendung der Regeln, welche bei den Beilegungsschlüssen befolgt werden müssen, jener Unterschied sehr wichtig sey, indem der Untersatz in den ordentlichen Schlüssen dieser Art wohl ein unendliches (das insgeheim bejahet), niemahls aber ein verneinendes Urtheil seyn dürfe. Allein wenn man auch die Richtigkeit der Unterscheidung des unendlichen Urtheilens von dem verneinenden einräumen wollte, so bliebe doch die Vorschrift, daß der Untersatz in den Beilegungsschlüssen niemahls ein verneinendes, wohl aber ein unendliches Urtheil seyn dürfe, sehr unbestimmt, weil dadurch gar nicht angezeigt wird, in welchem Falle ein Urtheil der letzten Art als Untersatz gebraucht werden könne.

4. Die Scholastiker druckten die vierte Regel durch den Satz aus: conclusio sequitur partem debiliorem. Damit nun aber die Anwendung dieser Regel niemahls verfehlt, und sogar ohne alles

deutliche Bewußtseyn der Natur der Schlüsse durch bloße Beilegungsurtheile getroffen werden könne, so bildeten sie eigene Wörter, durch deren Selbstlauter (§. 51. Anmerk. 2.) die besondern Bestimmungen (modi), welche jeder ordentlich ausgedruckte Beilegungsschluß in Ansehung der Größe und Beschaffenheit seiner drei Sätze haben kann, angedeutet wurden. Hieher gehören die Wörter: bArbArA, cElArEnt, dArII, fErIO.

5. Ist die Prüfung der Richtigkeit eines Beilegungsschlusses in Ansehung seiner Form beendigt, so muß dessen Richtigkeit dem Inhalte nach erwogen, und untersucht werden, theils ob der Obersatz allgemein gelte, theils ob im Untersatze richtig untergeordnet worden sey.

II.

Von den Voraussetzungsschlüssen.

§. 80.

Aus einem Voraussetzungsurtheile (§. 62.) kann auch etwas geschlossen werden, wenn vorher in einem Zwischenurtheile entweder die Aussage des Vordergliedes in jenem, für sich genommen, als etwas Wahres, oder die Aussage des Hintergliedes, gleichfalls für sich genommen, als etwas Falsches gesetzt worden ist. Denn im ersten Falle folgt, daß auch das

Hinterglied wahr, im zweiten aber, daß das Vorderglied falsch seyn müsse. Es giebt also zwei Arten der Voraussetzungsschlüsse, nähmlich eine bejahende (modus ponens) von der Wahrheit des Vordergliedes im Obersatze auf die Wahrheit des Hintergliedes, und eine verneinende (modus tollens) von der Falschheit des Hintergliedes auf die Falschheit des Vordergliedes.

Der Untersatz und Schlußsatz in modo ponente werden abgekürzt durch die Worte, atqui verum est prius, ergo et posterius, in modo tollente aber durch die Worte, atqui falsum est posterius, ergo et prius, ausgedruckt.

§. 81.

Die Grundregel für die Voraussetzungsschlüsse ist der Satz: Aus dem Wahren kann nie etwas Falsches folgen. Denn da in dem Grunde auch schon die Folge gesetzt ist (§. 61.), so würde Widerspruch entstehen, wenn man jenen als eine Wahrheit annehmen, diese aber als etwas Falsches denken wollte. In besonderer Beziehung auf die beiden Arten der Voraussetzungsschlüsse kann aber jene Grundregel auch folgender Maßen ausgedruckt werden:

Von der Wahrheit des Grundes läßt sich auf die Wahrheit der Folge, und von der Falschheit der Folge auf die Falschheit des Grundes schließen (a veritate rationis ad veritatem rationati, a falsitate rationati ad falsitatem rationis valet consequentia).

1. Von der Falschheit des Vordergliedes, an und für sich genommen, läßt sich nicht auf die Falschheit des Hintergliedes, schlechthin betrachtet, schließen. Denn wenn gleich dieses eine richtige Folge (§. 64.) aus jenem ist, so kann es doch um eines anderen Grundes willen, als den das Vorderglied davon aufstellt, wahr seyn. Man darf also z. B. nicht schließen: Wenn alle Menschen tugendhaft sind, so sind es auch einige; atqui falsum est prius, ergo et posterius. Denn daß einige Menschen tugendhaft sind, kann aus einem andern Grunde folgen, als aus dem in jenem Obersatze gedachten. Sollte jedoch die Wahrheit des Vordergliedes die einzig mögliche Bedingung der Wahrheit des Hintergliedes ausmachen, so würde aus der Falschheit jenes, die Falschheit dieses abgeleitet werden können. Es ist z. B. die einzige Bedingung, unter der Dreiecke einander decken, daß sie einerlei Höhe und Grundlinie haben. Ist mithin dieses in Ansehung gewisser Dreiecke falsch, so ist es auch falsch, daß sie gleich sind. Die Richtigkeit eines solchen Schlusses entspringt aber nicht aus dessen Form, sondern

hängt davon ab, daß das Vorderglied im Obersatze die einzig mögliche Bedingung der Wahrheit des Hintergliedes enthält.

2. Von der Wahrheit des Hintergliedes, an und für sich genommen, kann auch nicht auf die Wahrheit des Vordergliedes, schlechthin betrachtet, geschlossen werden. Denn ist jenes wahr, so muß es freilich einen Grund haben; den erkennt man aber nicht aus ihm selbst mit Bestimmtheit, weil nur der Grund seine Folge auf eine bestimmte Art setzt (posita ratione ponitur aliud determinate), nicht aber diese jenen, indem der Grund noch viel Mehreres enthalten kann, als in der Folge daraus gedacht wird.

3. Manche Logiker scheinen in ihrer Wissenschaft nichts seiner natürlichen Gestalt nach bestehen lassen zu können, und haben für die Verwandlung der Voraussetzungsschlüsse in Beilegungsschlüsse eine Menge von Regeln aufgestellt. Wozu soll denn aber das Kunststückchen dieser Verwandlung dienen? Etwa dazu, um von der Richtigkiit dessen, was durch einen Voraussetzungsschluß bereits dargethan worden ist, noch mehr Gewißheit zu erhalten? Allein wenn den Voraussetzungsschlüssen eine Schwäche in Ansehung der Beweiskraft eigen ist, so hätte man gegen den Gebrauch derselben, als gegen ein unsicheres und unzureichendes Mittel, Gewißheit zu erlangen, warnen, und den Rath ertheilen sollen,

Statt ihrer sich immer nur der Beilegungsschlüsse zu bedienen.

§. 82.

Ein Voraussetzungsschluß verneinender Art ist auch der gehörnte Schluß (dilemma. syllogismus cornutus). Der Obersatz desselben enthält die Verbindung eines Voraussetzungsurtheils mit einem Entgegensetzungsurtheile (§. 69.). Der Untersatz behauptet aber die Falschheit aller Trennungsglieder im Hintergliede des Obersatzes. Von dieser Falschheit wird endlich im Schlußsatze auf die Falschheit des Vordergliedes im Obersatze geschlossen. Z. B. Wenn diese Welt nicht von Gott hervorgebracht seyn sollte, so müßte sie entweder durch bloßen Zufall, oder innere Nothwendigkeit entstanden seyn; Nun ist sie weder durch Zufall, noch durch innere Nothwendigkeit entstanden; Also ist es auch falsch, daß sie nicht von Gott hervorgebracht sey. Diese Schlußart gewährt den Vortheil, daß vermittelst derselben die Behauptung eines Gegners in der Kürze widerlegt werden kann, indem darin gezeigt wird, sie führe auf lauter Folgen, die Irrthümer ausmachen. Auch ist

die Schlußart vollkommen richtig, wenn das Hinterglied des Obersatzes aus dem Vordergliede richtig folgt und die Trennungsglieder vollständig angegeben enthält, im Untersatze aber der Wahrheit gemäß aufgehoben worden ist. Weil es sich jedoch nicht immer sogleich übersehen läßt, ob diesen Erfodernissen Genüge gethan worden sey, so kann dieselbe leicht gemißbraucht werden, welches auch von den Alten häufig geschehen ist, die einen ungeübten Gegner, um ihn sogleich zum Stillschweigen zu bringen, mit einem gehörnten Schlusse angriffen, um dadurch von seiner Behauptung zu beweisen, sie führe in jeder Rücksicht auf Ungereimtheiten.

Enthält das Hinterglied des Obersatzes mehr als zwei Trennungsglieder, so wird der Schluß, der Zahl der Glieder gemäß, ein Trilemma, Tetralemma oder Polylemma genannt.

III.

Von den Entgegensetzungsschlüssen.

§. 83.

Der Obersatz eines Entgegensetzungsschlusses ist ein Entgegensetzungsurtheil (§. 66.).

Nachdem nun im Untersatze vermittelst eines Beilegungsurtheils angegeben worden ist, welches von den Trennungsgliedern dem Gegenstande, worüber im Obersatze geurtheilt wird, zukomme, oder welches ihm nicht zukomme, so wird im ersten Falle auf die Falschheit, im zweiten aber auf die Wahrheit des entgegengesetzten Trennungsgliedes geschlossen. Es giebt mithin zwei Arten der Entgegensetzungsschlüsse, nähmlich vermittelst der Bejahung (modus ponendo tollens), und vermittelst der Verneinung eines Trennungsgliedes (modus tollendo ponens).

Enthält der Obersatz mehr als zwei, oder mittelbar entgegengesetzte Trennungsglieder, so wird von der Wahrheit des einen auf die Falschheit aller übrigen, und von der Falschheit aller, ein einziges ausgenommen, auf die Wahrheit dieses einzigen geschlossen. Man kann jedoch auch von der Falschheit eines Trennungsgliedes auf die Wahrheit eines der übrigen, aber noch unbestimmt gelassenen, schließen, z. B. Die Welt ist entweder durch einen weisen Urheber, oder durch blinden Zufall, oder durch innere Nothwendigkeit vorhanden; Nun ist sie nicht durch innere Nothwendigkeit vorhanden; Also muß sie entweder durch einen weisen Urheber, oder durch blinden Zufall vorhanden seyn.

§. 84.

Die oberste Regel für die Entgegensetzungsschlüsse ist in dem Grundsatze gegeben: Von unmittelbar einander entgegengesetzten Urtheilen muß eines wahr und das andere falsch seyn. Ist also einem Dinge von widersprechenden Merkmahlen das eine beigelegt worden, so muß ihm das andere abgesprochen werden, und so auch umgekehrt. (A positione unius contradictorie oppositorum ad negationem alterius, a negatione unius ad positionem alterius valet consequentia.)

1. Diese Regel gilt deswegen auch von solchen Schlüssen, deren Obersatz mehr als zwei Trennungsglieder enthält, weil von diesen eins immer das unmittelbare Gegentheil aller übrigen zusammengenommen ist (§. 67. Anmerk. 5.).

2. Da das Setzen eines Trennungsgliedes der Grund der Aufhebung des andern ist, und so auch umgekehrt; so können alle Entgegensetzungsschlüsse in Voraussetzungsschlüsse verwandelt werden. Von dem Nutzen dieser Verwandlung gilt aber dasselbe, was über den Werth der Umbildung der Voraussetzungsschlüsse in Beilegungsschlüsse §. 81. Anmerk. 3. angeführt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Von den abgekürzten und außerordentlichen Schlüssen.

§. 85.

Um den Zweck des Schließens zu erreichen, und von der Gewißheit eines Urtheils einzusehen, daß sie die Folge aus der Gewißheit anderer Urtheile ausmache, ist es nicht nöthig, weder daß alle zu einem Schlusse gehörige Theile angegeben werden, noch auch daß in der Angabe dieser Theile die natürliche (vom Allgemeinen zum Besondern fortschreitende) Ordnung befolgt werde. Man kann einen Vordersatz weglassen, weil man wohl voraussetzen darf, der Leser oder Zuhörer, dem man etwas beweisen will, sey im Stande, das Fehlende zu finden und dadurch den Schluß zu ergänzen. Und eine von der natürlichen Ordnung abweichende Angabe der Theile eines Schlusses macht es auch noch nicht unmöglich, den Zusammenhang der Gewißheit des Schlußsatzes mit der Gewißheit der Vordersätze zu entdecken. In Ansehung der Angabe der verschiedenen Theile der Schlüsse können diese also eingetheilt werden, erstens in voll:

ständige (offenbare) und in unvollständige (abgekürzte, versteckte, ratiocinia cryptica); zweitens in ordentliche und in außerordentliche (versetzte). Aus den Gründen dieser Eintheilungen ist es aber schon einleuchtend, daß die unvollständigen und außerordentlichen Schlüsse keinesweges durch eine besondere Form von den vollständig und ordentlich ausgedruckten verschieden sind. Damit jedoch die äußere Abweichung jener von diesen nicht in Verlegenheit setze, oder gar dazu diene, Fehler in der Form des Schliessens zu verbergen, so muß sie genauer erwogen werden.

I.

Von den abgekürzten Schlüssen.

§. 86.

Ein Beilegungsschluß kann dadurch abgekürzt werden, daß einer von den beiden Vordersätzen, ein Voraussetzungs- und Entgegensetzungsschluß aber dadurch, daß ihr Obersatz weggelassen wird.

1. Weil bei den abgekürzten Schlußreden etwas in der Seele (ἐν ϑυμῳ) zurück behalten und nicht mitgetheilt wird, so sind sie enthymemata genannt worden.

2. Daß bei den Voraussetzungs- und Entgegensetzungsschlüssen der Obersatz, oder die allgemeine Erkenntniß, woraus darin eigentlich geschlossen wird, auch dann noch, um sich kurz auszudrucken, weggelassen werden könne, wenn dieser Obersatz keine bekannte Wahrheit ausmacht, davon ist der Grund der, daß vermöge der besondern Natur dieser Schlüsse der ausgelassene Obersatz aus dem Inhalte des Unter- und Schlußsatzes sogleich gefunden und beigefügt werden kann. Diese stehen nähmlich im Voraussetzungsschlusse in dem Verhältnisse eines Grundes zu seiner Folge, im Entgegensetzungsschlusse aber im Verhältnisse der Trennungsglieder eines Entgegensetzungsurtheils zu einander, und diese Verhältnisse machen den Inhalt des ausgelassenen Obersatzes aus.

3. Der Obersatz eines abgekürzten Schlusses wird mit den Wörtern Weil oder Da, der Schlußsatz aber mit So angefangen.

§. 87.

In Ansehung der abgekürzten Beilegungsschlüsse ist es von selbst einleuchtend, daß sie durch Auslassung eines von den Vordersätzen entstanden sind, und man hat auch schon längst aufgehört, dieselben für das Erzeugniß einer besondern Art der Thätigkeit der, Schlüsse bildenden Kraft des Geistes auszugeben. Die abgekürzten Voraussetzungs- und Entgegen-

setzungsschlüsse hingegen scheinen des Verhältnisses wegen, in welchem das einzige, darin angegebene Grundurtheil zum Schlußsatze steht, von der Art zu seyn, daß jenes Grundurtheil schon allein genommen zur Gewißheit des Schlußsatzes führe. Man meinte also in denselben eine von den Schlüssen durch zwei Grundurtheile, die man mittelbare nannte, abweichende Schlußart, welche den Nahmen der unmittelbaren (ratiocinatio immediata) erhielt, entdeckt zu haben, und war bemüht, über ihre Verschiedenheit und über die dabei gültigen Regeln vollständige Auskunft zu geben. Sobald man aber bedenkt, daß zu einem Schlusse, weil der Schlußsatz eine von dem, woraus geschlossen wird, in irgend einem Stücke verschiedene Erkenntniß seyn muß, nicht allein die Gewißheit von dem Satze, woraus geschlossen wird, sondern auch noch die Einsicht davon, daß der Schlußsatz daraus folge, erfoderlich ist; so wird auch begreiflich, daß es eigentlich keine unmittelbare Schlüsse (welche, als ob sie aus geringerem Schrot und Korn beständen, bloße Verstandesschlüsse genannt worden sind) geben könne, und daß alle, die man dafür gehalten hat, abgekürzte

mittelbare Schlüsse ausmachen müssen, welches durch eine genaue Beleuchtung derselben vollkommen bestätigt wird.

Lambert hat schon im Neuen Organon, Band 1. §. 256. auf diese Beschaffenheit der so genannten unmittelbaren Schlüsse aufmerksam gemacht.

§. 88.

Gemeiniglich werden vier Arten unmittelbarer Schlüsse aufgestellt, nämlich 1. Gleichheitsschlüsse (ratiocinia pariationis seu aequipollentiae); 2. Unterordnungsschüsse (ratiocinia subordinationis); 3. Entgegensetzungsschlüsse (ratiocinia oppositionis); und 4. Umkehrungsschlüsse (ratiocinia conversionis). Welches der bei den ersten drei Arten weggelassene Vordersatz sey, läßt sich leicht ausfindig machen. Er besteht nähmlich aus einem Voraussetzungsurtheile, dessen Glieder der Regel des Verhältnisses gemäß, welches zwischen gleichgeltenden, einander untergeordneten und entgegengesetzten Urtheilen Statt findet, verknüpft sind. Die Umkehrungsschlüsse hingegen haben ein befremdendes Ansehen, daher auch deren Natur und Regeln als etwas Besonderes und sehr Wichtiges behandelt wurden.

1. Manche wollen die Gleichheitsschlüsse aus dem Grunde nicht für Schlüsse gelten lassen, weil sie eine bloße Wiederholung desselben Gedankens in veränderten Worten enthalten.

2. Das Verhältniß des Allgemeinen zum Besondern ist die Regel, wonach in den Unterordnungsschlüssen die Wahrheit des Schlußsatzes dargethan wird. Dieses Verhältniß wird in dem Grundsatze ausgedruckt: A veritate universalis propositionis ad veritatem particularis, a falsitate particularis ad falsitatem universalis valet consequentia. Dieser Grundsatz bezieht sich jedoch nur auf die ihrem Grundbegriffe nach einander untergeordneten Urtheile (§. 54.). Die Anzeige des Verhältnisses der, dem Beilegungsbegriffe nach, einander untergeordneten Sätze, kann aber auch zum Obersatze eines Schlusses dienen. Denn der höhere Begriff ist in allen unter ihm stehenden Begriffen, als ein Theil davon, enthalten. Besteht daher ein gewisser Körper aus Silber, so ist es auch ganz gewiß, daß er aus Erz bestehe.

§. 89.

Einen Satz umkehren heißt, dessen Grundbegriff in einem andern Satze als Beilegungsbegriff, und dessen Beilegungsbegriff in diesem andern als Grundbegriff gebrauchen. Nun läßt sich jeder Satz umkehren, denn jeder Be=

griff kann als ein Grundbegriff und auch als ein Beilegungsbegriff gebraucht werden. Aber nicht jede Umkehrung eines Satzes soll einen unmittelbaren Schluß liefern, sondern hiezu in manchen Fällen eine Veränderung des durch die Umkehrung erhaltenen Satzes (propositio conversa) in Ansehung der Größe oder Beschaffenheit erfoderlich seyn. Man unterschied daher Schlüsse durch unveränderte (reine, conversio simplex) und durch veränderte Umkehrung. Die letzten theilte man aber wieder ein in Schlüsse durch veränderte Größe (conversio per accidens), und in die durch veränderte Beschaffenheit (conversio per contrapositionem). Diesem allen fügte man nun noch die Erinnerung bei, daß nur durch Umkehrung der Beilegungsurtheile, nicht aber durch die der Voraussetzungs- und Entgegensetzungsurtheile geschlossen werden könne.

Die Regeln für die Umkehrung der verschiedenen Arten von Sätzen zum Behuf des Schließens sind von den Scholastikern in die Verse gebracht worden;

FEcI simpliciter convertitur, EvA per accid,
AstO per contra, sic fit conversio tota.

§. 90.

Erwägt man das logische Verhältniß, in welchem bei den als wahr gesetzten Beilegungsurtheilen der Umfang des Grundbegriffes zum Umfange des Beilegungsbegriffes, und des Gegentheils hievon, in Beziehung auf die Größe und Beschaffenheit dieser Urtheile steht; so läßt sich darin der Stoff zu mehreren Voraussetzungsurtheilen, worin die Verbindung der Glieder bloß durch die Gesetze der Einheit des Denkens bestimmt wird (§. 63.), welche als die ausgelassenen Obersätze den so genannten Umkehrungsschlüssen zu Grunde liegen, und mithin auch der Schlüssel zum Geheimniß dieser Schlüsse leicht entdecken.

I. Da in dem Urtheile: Alle A sind B; gedacht ist, der Begriff A gehöre in den Umfang des Begriffes B und sey ein Theil davon, so ist hiedurch zugleich schon gesetzt 1. einiges zum Umfange des Begriffes B Gehörige ist auch A; und 2. was nicht in den Umfang von B gehört, kann auch nicht A seyn. Man folgert also richtig: Wenn alle A B sind, so sind auch einige B A; und so ist, was nicht B ist, auch nicht A.

II. Weil in dem Urtheile: Kein A ist B; gedacht ist, der Begriff A gehöre nicht in den Umfang des Begriffes B; so ist hiedurch zugleich schon gesetzt; nichts von dem, was B ist, ist A. Man folgert also richtig: Wenn kein A B ist, so ist auch alles, was B ist, nicht A.

III. In dem Urtheile: Einige A sind B; ist zugleich schon gedacht, einige B sind A. Man kann also urtheilen: Wenn einige A B sind, so sind auch einige B A.

IV. Das Urtheil: Einige A sind nicht B; schließt den Gedanken mit in sich: Einiges Nicht-B ist A. Man kann also diesen aus jenem folgern.

1. Eigentlich genommen wird nicht durch die Umkehrung eines Beilegungsurtheils etwas gefolgert, sondern aus der Erkenntniß des Verhältnisses des Umfanges des Grundbegriffes zum Umfange des Beilegungsbegriffes, das Verhältniß des Umfanges dieses (und auch seines Gegentheils) zum Umfange von jenem abgeleitet. Diese Ableitung stellt aber beide Begriffe in einem umgekehrten Verhältnisse dar.

2. Da in dem allgemein bejahenden Urtheile nur gedacht ist: Der Umfang des Grundbegriffes sey ein

Theil des Umfanges vom Beilegungsbegriffe (oder jener habe mit einem Theile von diesem Einerleiheit), nicht aber, der erste fülle den letzten gänzlich aus, indem der Beilegungsbegriff von größerem Umfange seyn kann, als der Grundbegriff, so kann aus jenem Urtheile nicht gefolgert werden; alles, was in den Umfang des Beilegungsbegriffes gehört, gehört auch in den Umfang des Grundbegriffes (oder so kann, wie man gemeiniglich sagt, aus allgemein bejahenden Sätzen nicht durch reine Umkehrung derselben geschlossen werden). Sollten jedoch der Grund- und Beilegungsbegriff in Urtheilen dieser Art Wechselbegriffe (§. 37.) seyn, so wird daraus richtig gefolgert; alles in den Umfang des Beilegungsbegriffes Gehörige, gehört auch in den Umfang des Grundbegriffes. Begriffserklärungen und arithmetische Sätze lassen sich also rein umkehren.

3. Nach der besondern Beschaffenheit unsers Verstandes hat der Begriff des Gedenkbaren einen größern Umfang, als der des Wirklichen. Die Regeln: ab esse ad posse valet consequentia, und, a posse ad esse non valet consequentia; sind also nur Anwendungen der Regel des Verhältnisses, in welchem der Umfang des Grundbegriffes und der des Beilegungsbegriffes im allgemein bejahenden Urtheile zu einander stehen, auf besondere darunter gehörige Fälle.

4. Durch das Urtheil: Ein A ist B; ist zugleich gesetzt: Eines von dem, was in den Umfang des

Begriffes B gehört, ist das Einzelding A; und aus Urtheilen über solche Dinge, sie mögen nun bejahend, oder verneinend seyn, kann auch ein gewisses Verhältniß des Umfanges des Beilegungsbegriffes zu dem, was durch den Grundbegriff vorgestellt worden ist, gefolgert werden.

5. Da das Verhältniß der Glieder eines Voraussetzungs- und Entgegensetzungsurtheils von ganz anderer Art ist, als das der Bestandtheile eines Beilegungsurtheils, die besondere Natur dieses Verhältnisses aber dasjenige Folgern daraus bestimmt, wodurch eine Umkehrung des Urtheils entsteht; so kann aus dem Verhältnisse jener Glieder zu einander nicht eben so, wie aus dem Verhältnisse dieser Bestandtheile gefolgert werden.

II.

Von den außerordentlichen oder versetzten Schlüssen.

§. 91.

Im mündlichen und schriftlichen Vortrage werden die Theile eines Schlusses öfters versetzt, und dies ist zulässig, sobald dadurch die Einsicht des Zusammenhanges des Schlußsatzes mit seinen Gründen nicht erschwert wird.

§. 92.

Da die Schlüsse aus Urtheilen, diese aber aus Begriffen bestehen, so können drei Arten der Versetzung (transpositio, metathesis) in Ansehung des Stoffes eines Schlusses Statt finden, nähmlich in Ansehung der Urtheile, ferner in Ansehung der darin vorkommenden Begriffe, und endlich in Ansehung beider zugleich. Die bloße Versetzung der drei zu einem Schlusse gehörigen Urtheile verursacht aber so wenig Schwierigkeiten, daß jeder, der nur einige Kenntniß von der Handlung des Schließens besitzt, sich darein finden, und die versetzten Urtheile sogleich in die natürliche Ordnung bringen kann. Durch die Versetzung der Begriffe in den Vordersätzen hingegen, welche jedoch nur bei den Beilegungsschlüssen vorkommen kann, erhalten diese, wenn auch noch eine Versetzung der Vordersätze hinzukommt, eine von ihrer gewöhnlichen und natürlichen Form ganz abweichende Gestalt, daher den hiedurch möglichen Verschiedenheiten in der Schlußart durch bloße Beilegungsurtheile von den meisten Logikern eine große Wichtigkeit beigelegt worden ist. Diese

verschwindet aber, so bald man weiß, woher die Verschiedenheiten rühren.

1. Da die Natur des Verstandes es mit sich bringt, von der Wahrheit des Allgemeinen zur Wahrheit des Besondern fortzuschreiten, so ist der Fortgang von jenem zu diesem die natürliche, und daher auch gewöhnliche Ordnung, in welcher die Vordersätze eines Schlusses aufgestellt werden. Weil inzwischen in den Beilegungsschlüssen der Grundbegriff im Untersatze es ist, von dem etwas dargethan werden soll, so wird der Vortrag dieser Schlüsse manchmahl auch mit dem Untersatze angefangen.

2. Die Theile eines abgekürzten Schlusses können gleichfalls versetzt aufgestellt werden, z. B. Gott ist unveränderlich, denn er ist nothwendig. In diesem verkürzten Beilegungsschlusse ist der Untersatz dem Schlußsatze angehängt worden.

§. 93.

Der Mittelbegriff braucht in den Vordersätzen, damit diese eine Beziehung auf die Gewißheit des Schlußsatzes behalten, nicht eine und dieselbe Stelle einzunehmen. Bezeichnet man ihn nun mit M, dessen Merkmahl aber, oder den Oberbegriff, mit P, und den Grundbegriff des Schlußsatzes, oder den Unterbegriff,

mit S; so stellt folgende Tafel alle Verschiedenheiten dar, welche in Ansehung der Stelle, die der Mittelbegriff in den Vordersätzen einnimmt, möglich, und Schlußgestalten (figurae syllogismi) genannt worden sind.

I.	II.	III.	IV.
MP	PM	MP	PM
SM	SM	MS	MS
SP	SP	SP	SP

Der Gebrauch der Wörter figura und σχημα von der aus der Stellung des Mittelbegriffes in den Vordersätzen herrührenden Verschiedenheit der Schlüsse, wurde von den Redekünstlern entlehnt, welche darunter alles Ungewöhnliche in dem Gebrauche, in der Stellung und Verbindung der Redetheile verstanden, wenn es dazu angewendet wird, um den Vortrag zu beleben, und dessen Wirkung zu verstärken. Aber eine ungewöhnliche Stellung des Mittelbegriffes bringt keine Verstärkung der Aussage des Schlußsatzes hervor.

§. 94.

Diese vier Gestalten oder Formen der Schlüsse sind nicht eben so viele innerlich verschiedene, oder durch besondere Gesetze bestimmte Arten durch Beilegungsurtheile zu schließen, wofür man sie oftmahls hat ausgeben wollen.

Es wird vielmehr in einer jeden nach dem Grundsatze: Was von dem Merkmahle eines Dinges gilt, das gilt auch von dem Dinge selbst; die Gewißheit des Schlußsatzes aus der Gewißheit der Vordersätze abgeleitet, und ihre Verschiedenheit rührt bloß davon her, daß von den darin angegebenen zwei Grundurtheilen nicht jedesmahl gerade zu, sondern in dreien davon erst durch einen Umweg, oder durch Zwischenschlüsse aus den Grundurtheilen (welche Zwischenschlüsse aber weggelassen werden), die Wahrheit des Schlußsatzes abgeleitet wird. Ueber die weggelassenen Zwischenschlüsse giebt nun die Lehre von der Möglichkeit des Folgerns und Schließens vermittelst der vorgeblichen Umkehrung eines Satzes (§. 88.) Auskunft. Gesetzt nähmlich, daß ein Beilegungsurtheil eine bekannte Wahrheit wäre, vermöge des Verhältnisses aber, in welchem darin der Umfang des Grundbegriffes zu dem des Beilegungsbegriffes steht, ein umgekehrtes Urtheil begründete, das auf die Gewißheit des Schlußsatzes unmittelbar führte; so würde noch keine Verwirrung oder Dunkelheit im Schließen entstehen, wenn das erste Urtheil Statt des letzten in den Vordersätzen aufgestellt worden

wäre, indem ja durch jenes und dessen Wahrheit auch die Wahrheit von diesem schon gesetzt ist.

1. Da aus dem Satze: Kein Geist ist theilbar; folgt: Kein Theilbares ist ein Geist (§. 90. II.); so kann in allen Schlüssen, wo dieser Satz die Gewißheit des Schlußsatzes begründet, Statt desselben jener gebraucht werden.

2. Wäre das Folgern des Verhältnisses des Umfanges des Beilegungsbegriffes zum Umfange seines Grundbegriffes aus dem Verhältnisse dieses zu jenem, eine geläufige Sache, so würde die Richtigkeit der Form solcher Schlüsse, worin dergleichen Folgerung insgeheim mit vorkommt, und welche daher vermischte oder unreine genannt worden sind, eben so leicht zu übersehen seyn, als die der reinen und unvermischten.

§. 95.

Was man nun die erste Schlußgestalt, worin der Mittelbegriff im Obersatze den Grundbegriff, im Untersatze aber den Beilegungsbegriff ausmacht, genannt hat, ist diejenige Stellung des Mittelbegriffes in den Vordersätzen, wodurch diese unmittelbare Beziehung auf die Gewißheit des Schlußsatzes er-

halten, und daher auch diese Gewißheit einleuchtend machen. Sie enthält die reine und ordentliche Art vermittelst bloßer Beilegungsurtheile zu schließen, und ist bereits im Obigen (§. 77. f.), so wohl überhaupt, als auch nach allen daran möglichen besondern Bestimmungen in Ansehung der Größe und Beschaffenheit der dazu gehörigen Urtheile erörtert worden. — Nimmt hingegen der Mittelbegriff in beiden Vordersätzen die Stelle des Beilegungsbegriffes ein, so ist es ein Schluß in der zweiten Gestalt. Jener steht mithin im Obersatze nicht an der ihm nach der natürlichen Ordnung in der Verbindung der drei Hauptbegriffe zukommenden Stelle. Dieses rührt aber davon her, daß im Obersatze Statt des Urtheils, welches sich unmittelbar auf die Verbindung der Begriffe in dem Schlußsatze bezieht, dasjenige aufgestellt worden ist, welches den Grund der Wahrheit von jenem Urtheile enthält. Sollte nun die Beziehung des Obersatzes auf die Gewißheit des Schlußsatzes durch den eben angezeigten Umweg nicht schon von selbst einleuchtend seyn; so schließe man aus dem Obersatze in der Form der Voraussetzungsschlüsse durch eine so genannte Umkeh-

rung desselben, jedoch so, daß das geschlossene Urtheil ein allgemeines sey. Dieses ist alsdann der unmittelbar auf die Gewißheit des Schlußsatzes führende Obersatz. — In der dritten Schlußgestalt wird der Mittelbegriff in beiden Vordersätzen als Grundbegriff gebraucht. Er steht also im Untersatze nicht an der ihm nach der natürlichen Ordnung zukommenden Stelle, und dies rührt gleichfalls davon her, daß dieser Untersatz dasjenige ausdruckt, woraus erst abgeleitet werden muß, was unmittelbare Beziehung auf die Gewißheit des Schlußsatzes hat. Im Falle das Letzte nun sich nicht von selbst im Bewußtseyn einfindet, und in Ansehung der Richtigkeit der Form der Schlüsse in dieser Gestalt Zweifel entstehen sollten; so kehre man den Untersatz um, jedoch so, daß dadurch ein Urtheil entstehe, worin ein niederer Begriff einem Höhern untergeordnet wird. Ist aber der Obersatz in einem Schlusse dieser Gestalt ein besonderes Urtheil, so müssen erst dessen Vordersätze versetzt werden, und alsdann muß derjenige, welcher durch die Versetzung der Untersatz geworden ist, entweder rein, oder wenn er ein verneinendes Urtheil ist, durch Verän-

derung seiner Beschaffenheit (§. 89.) umgekehrt werden. — Da in den Schlüssen der vierten Gestalt der Mittelbegriff im Obersatze als Beilegungsbegriff, im Untersatze aber als Grundbegriff gebraucht wird, so muß man beide Vordersätze dieser Schlüsse umkehren, um den Mittelbegriff an die ihm nach der natürlichen Ordnung zukommende Stelle zu bringen. Weil aber die Vordersätze in der vierten Schlußgestalt nichts von dem ausdrücklich aussagen, was auf die Gewißheit des Schlußsatzes hinführt, so ist hieraus schon die Unnatürlichkeit ihres Gebrauchs einleuchtend.

1. Beispiele von Schlüssen in den drei letzten Gestalten mit den dabei nöthigen abgekürzten Zwischenschlüssen und Versetzungen der Grundurtheile sind folgende.

Zweite Gestalt.

Alles Erz läßt sich schmelzen;
(Folglich was sich nicht schmelzen läßt, ist kein Erz;)
Holz läßt sich nicht schmelzen;
Also ist Holz kein Erz.

Dritte Gestalt.

1.

Alle Menschen sind Sünder;
Alle Menschen sind vernünftige Wesen;

(Folglich einige vernünftige Wesen sind Menschen;)
Also sind einige vernünftige Wesen Sünder.

2.

Einige Gelehrte sind ehrsüchtig;
Alle Gelehrte sind Menschen;
(Alle Gelehrte sind Menschen;
Einige Gelehrte sind ehrsüchtig;
Folglich einige Ehrsüchtige Gelehrte;)
Also sind einige Ehrsüchtige Menschen.

Vierte Gestalt.

Kein Dummer ist gelehrt;
(Folglich kein Gelehrter dumm;)
Einige Gelehrte sind fromm;
(Folglich einige Fromme gelehrt;)
Also einige Fromme sind nicht dumm.

2. Die Verwandlung der Schlüsse der drei letzten Gestalten durch Umkehrung ihrer Vordersätze in Schlüsse der ersten Gestalt, ist die Zurückführung (Redukzion) jener auf diese genannt worden.

3. Die zweite, dritte und vierte Gestalt sind nicht dadurch erst veranlaßt und in Gang gebracht worden, daß jemand, wie Kant in der Abhandlung über die falsche Spitzfindigkeit der vier syllogistischen Figuren annimmt, die Theile eines Beilegungsschlusses in drei Reihen unter einander schrieb, ihn alsdann wie ein Schachbrett ansah, und versuchte, was aus der Versetzung des Mittelbegriffes in ver-

schiedene Stellen herauskommen möchte, bei dieser Gelegenheit aber entdeckte, daß dieser Versetzung ungeachtet immer noch ein vernünftiger Sinn übrig bleibe. Denn der Umstand, daß wir bei einem Urtheile oftmahls zugleich an dasjenige denken, was sich daraus ableiten läßt, kann eine solche Angabe der Vordersätze in den Beilegungsschlüssen veranlassen, welche man die zweite und dritte Gestalt genannt hat; und Schlüsse in der zweiten Gestalt sind bei mündlichen und schriftlichen Vorträgen nicht ungewöhnlich. Darin hat aber jener Philosoph vollkommen Recht, daß über die Regeln der Richtigkeit, Verschiedenheit und Zurückführung der Schlüsse in den drei letzten Figuren viel leere Spitzfindigkeit von schädlicher Art ausgekramt worden ist, die nur dazu dient, die Thätigkeit des Verstandes beim Schließen zu verkennen, und sie vom Gedächtnisse abhängig zu machen.

4. Die Schlußsätze in den Schlüssen der zweiten, dritten und vierten Gestalt sind immer entweder besondere oder verneinende Urtheile, und richten sich in Ansehung dieser Bestimmung nicht nach der Größe und Beschaffenheit der in den Schlüssen angegebenen Vordersätze (wie doch die Regel der Beilegungsschlüsse mit sich bringt, §. 79. IV), sondern nach der Größe und Beschaffenheit derjenigen Urtheile, welche erst durch die Umkehrung der Vordersätze erhalten werden. Dies ist zugleich ein sicherer Beweiß, daß zu jenen Schlüssen ein Zwischenschluß durch Umkehrung ihrer Vordersätze gehöre.

5. Um die, an den der Form nach richtigen Schlüssen der zweiten, dritten und vierten Gestalt, in Ansehung der Größe und Beschaffenheit ihrer Sätze möglichen Verschiedenheiten dem Gedächtnisse einzuprägen, bildeten die Scholastiker Wörter, von welchen nicht allein die Selbstlauter dadurch, daß sie sich auf jene Verschiedenheit beziehen, Bedeutung haben, sondern auch mehrere der zwischen den Selbstlautern vorkommenden Mitlauter die nöthige Umkehrung der Vordersätze, um einen Schluß der ersten Gestalt zu erhalten, anzeigen sollen. Wer jedoch die Verhältnisse der drei Hauptbegriffe im Beilegungsschlusse, ferner die Ursachen der Verschiedenheiten der vier Gestalten, und endlich die Regeln der Umkehrung jeder Art der Beilegungsurtheile kennt, der hat nicht nöthig, erst noch die rauhen Kunstwörter der scholastischen Schlußlehre zu Hülfe zu rufen, um die Richtigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Schlüsse in den drei letzten Gestalten zu beurtheilen.

6. Aristoteles führt nur die drei ersten Gestalten an. Nach einer Sage der Araber soll Galenus die vierte beigefügt haben, welches man damit rechtfertiget, daß sie doch auch eine besondere Stellung des Mittelbegriffes enthalte.

Vierter Abschnitt.

Von den zusammenhängenden Schlüssen und von der Schlußkette.

§. 96.

Ein einzelner Schluß, als eine vollendete Gedankenreihe betrachtet, heißt einfach. Mehrere Schlüsse, die als Gründe und Folgen mit einander in Verbindung stehen, und davon also der Schlußsatz des einen, in dem andern als ein Grundurtheil gebraucht wird, nennt man einen zusammengesetzten (eine Schlußreihe, polysyllogismus). Derjenige Theil davon, dessen Schlußsatz ein Grundurtheil in dem andern Theile ausmacht, heißt der Vorschluß (prosyllogismus) dieser andere Theil hingegen der Nachschluß (episyllogismus). Bei dem Vortrage einer Schlußreihe kann aber so verfahren werden, daß man entweder mit dem Vorschlusse anhebt, und zu dem Nachschlusse fortschreitet (a principio ad principiatum), oder von dem Nachschlusse zum Vorschlusse emporsteigt (a principiato ad principium). Man unterscheidet daher fortschreitende und zurückschreitende (progressive und regressive) Schlußreihen.

1. Wesentlich verschieden von der Schlußreihe sind 1. die einander beigeordneten Schlüsse, worin dieselbe Wahrheit aus verschiedenen Beweisgründen dargethan wird, und 2. eine zusammenhängende Reihe bloßer Folgerungen, wodurch wegen des Mangels eines Zwischenurtheils, worin die Wahrheit oder Falschheit der Glieder der Reihe bestimmt worden ist, nichts bewiesen wird.

2. Der Beweis für die Wahrheit eines Vordersatzes ist allemahl ein Vorschluß; die Angabe dessen aber, was aus einem Schlusse folgt, ein Nachschluß.

3. Alle Arten von Schlüssen können zu Vorschlüssen und Nachschlüssen dienen.

§. 97.

Um den Zusammenhang der Theile eines zusammengesetzten Schlusses in der Kürze besser zu übersehen, können die Theile so mit einander verbunden und verkettet werden, daß sie, weil solche insgesammt auf einen Schlußsatz führen, die Gestalt eines einzigen Schlusses erhalten, den man daher einen Kettenschluß (sorites) genannt hat.

Zu den abgekürzt vorgetragenen zusammengesetzten Schlüssen gehört auch das so genannte epicherema,

d. i. ein Schluß, dessen abgekürzter Vorschluß als ein bloßer Anhang einem seiner Vordersätze beigefügt worden ist: z. B. Das vollkommenste Wesen kann nicht lügen, denn das Lügen rührt aus Unvollkommenheit her; Nun ist Gott das vollkommenste Wesen; Also u. s. w.

§. 98.

Die Grundurtheile, woraus in den Kettenschlüssen der Schlußsatz bewiesen wird, können entweder aus Beilegungs- oder aus Voraussetzungsurtheilen bestehen, nicht aber aus Entgegensetzungsurtheilen. Denn diese lassen sich nicht als Gründe und Folgen auf einander beziehen, sondern jedes derselben wird, der Richtigkeit seiner Form nach, durch den Grundsatz des ausgeschlossenen Dritten und die Folgen daraus (§. 18.) bestimmt. Es giebt daher nur Beilegungs- und Voraussetzungskettenschlüsse (kategorische und hypothetische). Davon können aber bloß jene sowohl zurückschreitend (ordentlich) als auch fortschreitend (umgekehrt) aufgestellt werden (Vorrede zur dritten Ausgabe dieses Lehrbuchs). Was übrigens zur Richtigkeit der Form jeder Gattung von Kettenschlüssen erfoderlich sey, kann aus den Regeln für die Form der Beilegungs-

und Voraussetzungsschlüsse leicht eingesehen werden.

1. Zur Verdeutlichung des Verfahrens in den verschiedenen Arten der Kettenschlüsse kann folgende Darstellung desselben dienen.

Beilegungskettenschluß.

Ordentlicher.	Umgekehrter.
Von A gilt B	Von E gilt F
— B — C	— D — E
— C — D	— C — D
— D — E	— B — C
— E — F	— A — B
Also von A gilt F.	Also von A gilt F.

Voraussetzungskettenschluß.

Wenn A ist, so ist B
— B —, — — C
— C —, — — D
— D —, — — E

Nun ist A, also auch E
(modus ponens).

Oder:

Nun ist E nicht, also auch A nicht
(modus tollens).

2. Im ordentlichen (regressiven) Kettenschlusse aus Beilegungsurtheilen wird von einem niedern Begriffe nach und nach zu höhern, die sämmtlich ein=

ander untergeordnet sind, emporgeschritten, und im Schlußsatze der höchste dieser Begriffe auf den niedern als dessen Merkmahl bezogen. In dem umgekehrten (progressiven) Kettenschlusse hingegen werden die einander untergeordneten Begriffe in entgegengesetzter Ordnung angegeben, so daß im Obersatze der höchste von diesen Begriffen den Beilegungsbegriff und der unter ihm zunächst stehende den Grundbegriff ausmacht; im Schlußsatze wird aber der höchste Begriff auf den niedrigsten in der ganzen Reihe angewendet.

3. Den Regeln der Beilegungsschlüsse (§. 79.) gemäß liefert der ordentliche Kettenschluß 1. einen allgemein bejahenden Schlußsatz, wenn alle Vordersätze allgemein bejahend sind, 2. einen allgemein verneinenden Schlußsatz, wenn der letzte Vordersatz allgemein verneinend ist, 3. einen besonders bejahenden Schlußsatz, wenn der Obersatz ein besonders bejahendes Urtheil ausmacht, und 4. einen besonders verneinenden Schlußsatz, wenn der Obersatz besonders bejahend, der letzte Vordersatz aber allgemein verneinend ist.

4. Zur Beurtheilung der formalen Richtigkeit der Kettenschlüsse kann man sich auch der Auflösung derselben in einzelne Schlüsse bedienen. Dergleichen Auflösung ist aber leicht, sobald man darauf achtet, daß in der obigen Darstellung der Kette aus Beilegungsschlüssen A den Unterbegriff, B den Mittel-

begriff ausmacht, C, D, E, F aber, je nachdem sie in der Auflösung auf A unmittelbar oder auf ein Merkmahl davon bezogen werden, Mittelbegriffe oder Oberbegriffe sind. Will man hingegen eine Kette aus Voraussetzungsschlüssen auflösen, so braucht man jedes Glied davon als Obersatz eines einfachen Voraussetzungsschlusses, sagt alsdann im Untersatze aus, daß das Vorderglied wahr, oder das Hinterglied falsch sey, und verfährt in dem Schlußsatze wie es die Regeln jenes Schlusses (§. 80.) mit sich bringen.

---

§. 99.

Ein Schluß kann in Ansehung der Form, oder des Stoffes, oder beider zugleich unrichtig seyn. Sucht man nun durch einen unrichtigen Schluß etwas zu beweisen, ohne sich der Unrichtigkeit desselben bewußt zu seyn, so heißt er ein Fehlschluß (paralogismus, fallacia). Wird aber ein als falsch erkannter Schluß doch noch gebraucht, um Andern dadurch etwas zu beweisen und sie zu täuschen, so wird er ein Trugschluß (sophisma, captio, cavillatio) genannt. Die Sophisten und Megariker ersannen viele Trugschlüsse, die dadurch eine Täuschung bewirkten, daß

darin die Folgerungen aus falschen oder unbestimmten Vordersätzen in der Form eines Schlusses aufgestellt worden waren.

Von den Trugschlüssen der Alten machten das meiste Aufsehen die ignava ratio seu sophisma pigrum, das sophisma polyzeteseos seu sorites, der cornutus, velatus und mentiens.

Vierter Theil.

Wissenschaftslehre.

Einleitung.

Von der Beziehung der logischen Gesetze des Denkens auf die wissenschaftliche Vollkommenheit der Erkenntnisse.

§. 100.

Seiner Natureinrichtung nach, und der Selbstbefriedigung wegen, strebt der Verstand danach, die Erkenntnisse von einzelnen Dingen oder von einer Klasse derselben in ein zusammenhängendes Ganzes zu vereinigen. Sobald daher auch nur ein mäßiger Vorrath von Einsichten zusammengebracht worden war, bemühte sich der menschliche Geist, die verschiedenen Bestandtheile davon, nach der größern

Aehnlichkeit und Verwandschaft ihres Inhalts, zu ordnen. Sind aber mehrere Ganze dieser Art aufgestellt worden, so ist wiederum dessen Bestreben darauf gerichtet, sie in ein Ganzes von größerem Umfange, worin dieselben als Glieder eine angemessene Stelle einnehmen, zu verbinden. Jede Mannichfaltigkeit von Erkenntnissen nun, die ein nach logischen Gesetzen zusammenhängendes Ganzes ausmacht, nennt man, ihrer Form nach genommen, ein System, ihrem Stoffe nach aber betrachtet, eine Wissenschaft (Theorie). Dadurch erhält die von der bildenden Kraft des Verstandes abhängige Einheit der Gedanken ihre Vollendung.

1. Jede Wissenschaft ist etwas allererst durch die Selbstthätigkeit des menschlichen Geistes nach Absicht und Plan Hervorgebrachtes.

2. Das Wort System wird auch von Gegenständen außer unserm Vorstellen (objektiv) gebraucht, und alsdann darunter ein Einzelding, oder eine Gesammtheit solcher Dinge verstanden, in so fern die Beschaffenheit ihrer Theile durch die Natur des Ganzen begründet wird, und daraus erst begriffen werden kann.

3. Jede Vielheit ungeordneter und unverbundener Erkenntnisse heißt eine Erkenntnißmasse (Aggregat, Rhapsodie). Sie enthält bloßen Stoff zur Aufführung wissenschaftlicher Gebäude. Welchen Werth es also habe, diesen Stoff anzuhäufen und zu vermehren, kann hieraus leicht beurtheilt werden.

4. Von den vortrefflichen Geistern, welche sich um die Ausbildung der Wissenschaften verdient gemacht haben, zeichneten sich manche dadurch aus, daß sie in einige Wissenschaften tief eindrangen, und solche zu größerer Vollkommenheit brachten, andere hingegen dadurch, daß sie den innern Zusammenhang der in mehrere besondere Wissenschaften vertheilten Erkenntnisse aufsuchten. Jene verhütheten die Oberflächlichkeit des Wissens, diese aber eine zerstückelte und einseitige Ansicht der Dinge.

§. 101.

Die unentbehrlichen Erfodernisse zu einer Wissenschaft sind folgende. 1. Die Idee oder das Musterbild von einem, besondern Zwecken angemessenen Inbegriffe von Erkenntnissen. Dadurch wird der Inhalt und Umfang dieser Erkenntnisse, im Allgemeinen genommen, bestimmt. 2. Eine Vielheit von Gedanken, welche zur Ausführung jener Idee dienlich sind; denn wenige Wahrheiten machen, auch mit einander

genau verknüpft, noch keine Wissenschaft aus. 3. Eine passende Bezeichnung der Gedanken, um sich dieser, auch ohne Rücksicht auf Mittheilung an andere Menschen, ihrem Inhalte nach, bestimmt und genau geordnet bewußt werden zu können. 4. Die Zuverläßigkeit alles dessen, was die Gedanken über die Beschaffenheit gewisser Dinge enthalten; denn fehlt diese Zuverläßigkeit, so ist das, was für Wissenschaft ausgegeben wird, nur ein künstliches Gewebe von leeren Einbildungen. — Jetzt entsteht die Frage: Wie viel in Ansehung dieser Erfodernisse von der Anwendung der Gesetze der Einheit des Denkens abhängig sey?

1. Jeder Wissenschaft wird in Rücksicht der ihr zu Grunde liegenden Idee, wodurch der Umfang und die Theile derselben bestimmt werden, ein besonderes Gebieth (territorium) beigelegt.

2. Ob allen Erfodernissen zur wissenschaftlichen Vollkommenheit der Erkenntnisse irgend einmahl schon völlige Genüge gethan worden sey, oder jemahls vermöge der Eingeschränktheit der menschlichen Einsichten gethan werden könne? Diese Frage kann hier unentschieden gelassen werden; denn es ist nur von einer Idee der höchsten Einheit und Vollendung un=

serer Erkenntnisse die Rede, welche als Mittel der Entdeckung der Mängel in diesen Erkenntnissen immer noch einen Werth behält, gesetzt auch, daß sie nie völlig sollte ausgeführt werden können.

§. 102.

Was die jeder Wissenschaft zu Grunde liegende Idee betrifft, so wird die Bildung derselben durch ein deutliches Innewerden der Bedürfnisse des Geistes in Ansehung der Erkenntniß gewisser Dinge veranlaßt, und die logischen Gesetze des Denkens sind keine Regeln für die Bestimmung ihres Inhaltes, man müßte es denn für sehr wichtig ansehen, daß dieser keinen Widerspruch enthalten darf. Fast das Nähmliche gilt von den Gedanken, welche zur Ausführung der Idee von einer Wissenschaft tauglich sind. Diese werden entweder durchs Nachdenken (meditatio) über den Zweck der Wissenschaft erst erzeugt, oder, als bereits erworbene Einsichten, durch die Erinnerungskraft ins Bewußtseyn zurückgebracht. In beiden Fällen hängen sie von Fähigkeiten des Geistes ab, deren Mangel die Anwendung der Gesetze der Einheit des Denkens nicht zu ersetzen vermag. Die dem Inhalte der Gedan-

ken entsprechende Bezeichnung derselben aber erfodert gründliche Sprachkenntniße. Und wenn es nöthig wird, die durch den Sprachgebrauch gesetzten Schranken einer Sprache zu durchbrechen, um für neue und eigenthümliche Ansichten von gewissen Dingen, neue (jedoch den besondern Eigenthümlichkeiten der Srache, deren man sich bedient, angemessene) Wörter und Redensarten zu bilden, so muß hiebei eben so, wie bei dem Aufsuchen der Wahrheit der Gedanken, das Talent zu Hülfe kommen.

1. Die Idee zu einer Wissenschaft stand nicht immer gleich bei der ersten Ausführung mit Deutlichkeit im Bewußtseyn derer da, welche die Ausführung versuchten. Oft ist es erst, nachdem man schon Jahrhunderte hindurch die Wissenschaft bearbeitet hatte, gelungen, die Idee im deutlichern Lichte zu erblicken. Manchmahl aber wurde die Idee durch falsche Zusätze sehr entstellt, und alsdann der Thätigkeit des menschlichen Geistes eine Richtung ertheilt, welche alle wahre Fortschritte in der Wissenschaft unmöglich machte. Zur Aufführung, Verbesserung und auch zur Erlernung einer Wissenschaft ist es daher unentbehrlich, deren richtige Idee, wozu der Keim in irgend einem Bedürfnisse der geistigen Natur des Menschen gelegen seyn muß, aufzusuchen und sich deutlich zu machen.

2. Wird eine Wissenschaft nur nach ihrem gegenwärtigen Zustande erwogen, so ist dies eine Erfahrungsansicht von derselben. Wird sie aber in Ansehung dessen betrachtet, was in ihr daseyn könnte und sollte, so erhält man von ihr eine Vernunftansicht.

3. Geht der Zweck, dessen Vorstellung die Idee zu einer Wissenschaft ausmacht, bloß auf die Erkenntniß von dem, was da ist, so heißt sie eine betrachtende (theoretische) Wissenschaft. Ist es aber dabei darauf abgesehen, zu zeigen, wie etwas hervorgebracht werden könne, so ist sie eine ausübende (praktische).

4. Es giebt allerdings Vorbereitungen zum Nachdenken über wissenschaftliche Gegenstände, wodurch das Gelingen desselben befördert wird. Die wichtigsten davon sind, das Einsammeln deutlicher und wohlgeordneter Erkenntnisse von mancherlei Gegenständen; die Bekanntschaft mit dem, was die bessern Köpfe aller Zeiten und Völker über den Gegenstand, womit sich unser Nachdenken beschäftiget, gesagt haben; und endlich Uebungen in der anhaltenden Einschränkung der Aufmerksamkeit auf einen Gedanken, auf dessen Inhalt, Verhältnisse und Folgen. Diese Vorbereitungen werden jedoch nie den Mangel der Talente ersetzen, von denen das Gelingen des Nachdenkens immer ganz vorzüglich abhängt.

§. 103.

Diejenige Verbindung der Gedanken in einer Wissenschaft aber, wodurch sie durch einander begründet werden, und sich über alle Lehren der Wissenschaft Gewißheit verbreitet, wird durch die obersten Grundsätze des Denkens bestimmt; und es giebt in Ansehung des Beweisens der Sätze ein durch die Natur unsers Verstandes unveränderlich bestimmtes Verfahren, welches zu erörtern und seinen verschiedenen Formen, so wie auch, den dabei unentbehrlichen Bedingungen nach, vollständig darzustellen, der Zweck der Wissenschaftslehre ist.

1. Es mag wohl seyn, daß die Wirksamkeit des Gedanken erzeugenden Geistes, durch das zu frühe und zu ängstliche Hinblicken auf die Gewißheit und Beweisbarkeit der Gedanken, gehemmt wird. Nachdem aber das Erzeugen vollbracht ist, müssen die Gedanken in Rücksicht ihrer Ansprüche auf Wahrheit strenge geprüft werden. Und diese Ansprüche sind nur unter Bedingungen gültig, in Ansehung welcher das erhabenste Genie mit dem gemeinsten Kopfe denselben Gesetzen unterworfen ist.

2. Das Verkennen der Natur des Bestrebens unsers Geistes, mannichfaltige Erkenntnisse einer einzigen obersten unterzuordnen, und aus Einem Vieles ab-

zuleiten, z. B. aus einer Ursache viele Wirkungen, hat die Behauptung veranlaßt, daß zu der in einer Wissenschaft nöthigen Einheit, die Abhängigkeit der Wahrheit aller in derselben vorkommenden Lehren oder dazu gehörigen Erkenntnisse von einem einzigen obersten unmittelbar gewissen Grundsatze erfoderlich sey. Aus einem höhern Begriffe und Grundsatze lassen sich ja aber nicht die darunter stehenden, ihrem ganzen Inhalte nach, ableiten, weil diese mehr, als in jenen liegt, enthalten. Und zu einem Schlusse, der etwas beweisen soll, sind immer zwei, als Wahrheiten gedachte Grundurtheile erfoderlich. Wollte man jedoch eine unmittelbare Schlußart annehmen (§. 87. und 88.), und sollte, was aus einem wahren Urtheile folgt, auch ohne alle Gewißheit, daß es daraus folgt, für Wahrheit gelten können; so würde doch, da aus einem Urtheile nicht ein Mehreres abgeleitet werden kann, als was darin enthalten ist (§. 61.), durch den Gebrauch dieser Schlußart in Ansehung eines einzigen obersten Grundsatzes nimmermehr eine solche Mannichfaltigkeit von Erkenntnissen, als zu einer Wissenschaft erfoderlich ist, gewonnen werden können.

Erstes Hauptstück.

Von der Natur und Verschiedenheit der Beweise, wie auch von den Fehlern derselben.

Erster Abschnitt.

Von den Beweisgründen.

§. 104.

Jede Erkenntniß, sie möge nun aus Wahrnehmungen oder Gedanken bestehen, und einen sinnlichen oder übersinnlichen Gegenstand betreffen, enthält, als solche, eine doppelte Beziehung, nähmlich auf das erkennende Ich (das Subjekt im Bewußtseyn) und auf das dadurch Erkannte (das Objekt). In der ersten Beziehung genommen ist sie eine besondere Bestimmung der Aeußerung der Erkenntnißkraft, oder ihrem Daseyn nach von einer Thätigkeit des erkennenden Ich abhängig. Nach der zweiten Beziehung aber betrachtet, weiset sie das erkennende Ich auf Etwas hin, das von der Geistesthätigkeit, woraus sie besteht, verschieden ist.

Die Wörter Kennen und Erkennen wurden ursprünglich von den Wahrnehmungen durch die Sinne, und von den auf diese Wahrnehmungen, als deren Zeichen und Stellvertreter, sich beziehenden Vorstellungen (§. 1. Anm. 1.) gebraucht. Durch das Wahrnehmen gelangen wir aber zum Bewußtseyn der Beschaffenheiten eines Gegenstandes, vermittelst welcher er von andern Dingen unterschieden ist, und diese Art der Erkenntniß kann den Thieren nicht streitig gemacht werden. Es giebt jedoch noch ein höheres Kennen und Erkennen, dessen nur der Mensch fähig ist, nähmlich durch eine vorzügliche Thätigkeit des Verstandes, wodurch von dem erkannten Gegenstande gedacht wird, zu welcher Art oder Gattung von Dingen er gehöre, und welche Merkmahle ihm in so fern mit Beständigkeit zukommen. Alle Beilegungsurtheile, worin niedere Begriffe ihren höhern untergeordnet werden, liefern diese Art von Erkenntniß.

§. 105.

Die Erkenntniß wird immer von einem Fürwahrhalten begleitet, das sich in ein Urtheil auflösen läßt; dieses ist aber seinem Inhalte nach verschieden, je nachdem es Wahrnehmungen oder Vorstellungen und Gedanken betrifft. Denn wird einer Wahrnehmung Wahrheit beigelegt, so bedeutet dies, die Wahr-

nehmung sey kein Erzeugniß der Einbildungs-kraft, und auch kein Schein und keine Vor-spiegelung der Sinne, sondern eine Wirkung unserer Fähigkeit, gegenwärtige Dinge, die innere und äußere seyn können, unmittelbar zu erkennen. Die Wahrheit der Vorstellungen und Gedanken hingegen besteht aus der Ue-bereinstimmung ihres Inhaltes mit den Ge-genständen, worauf sie sich beziehen.

1. Weil in den Schulen der Philosophen die eigen-thümliche Natur des Erkennens durch Wahrneh-mung oft verkannt, und dasselbe für ein Erkennen durch Bilder und Vorstellungen ausgegeben worden ist, so wurden auch von ihnen Wahrheit und Irr-thum allgemein so bestimmt, wie sie nur in Anse-hung dieser Bilder und Vorstellungen Statt finden. Der natürliche Menschenverstand blieb durch sich selbst gegen diese Einseitigkeit gesichert. Die Logik hat sich aber nicht nach der erkünstelten Weisheit philosophischer Schulen zu richten, sondern muß, weil ihre Grundlage aus Thatsachen des Bewußt-seyns besteht, den Untersuchungen über das Für-wahrhalten dasjenige zu Grunde legen, was die Selbstbeobachtung von dessen Natur und Verschie-denheit lehrt. Daher nimmt sie auch in diesen Un-tersuchungen keine Rücksicht auf die Lehre mancher Philosophen, daß das eigentliche Wesen der Dinge

unsern Sinnen verborgen bleibe und nur durch Spekulazion ausfindig gemacht werden könne.

2. Die Eintheilung der Wahrheit der Gedanken in die materiale und formale, streitet mit der allgemeingeltenden Bedeutung des Wortes Wahrheit. Einer Erdichtung und Lüge wird deswegen, weil sie nichts Ungedenkbares enthält, noch keine Wahrheit beigelegt.

3. Da das Fürwahrhalten eine innere Thatsache ausmacht, deren wir uns bewußt werden können, so kann jeder wissen, ob er Etwas für wahr halte. Daß es aber auch wirklich wahr sey, kann man nicht immer wissen, weil dabei Irrthum möglich ist.

§. 106.

Die Behauptung, daß der Erkenntniß durch Vorstellungen allererst durch die Uebereinstimmung dieser mit dem Gegenstande, worauf sie sich beziehen, Wahrheit zukomme, gilt schlechthin, und kann nicht erst noch aus einem andern Urtheile abgeleitet oder bewiesen, sondern nur als etwas der Natureinrichtung unsers Geistes Angemessenes nachgewiesen und dadurch gerechtfertigt werden. Ja, jeder Beweis beruhet auf der schon vorausgesetzten Richtigkeit dieser Behauptung, und wer sie

nicht gelten lassen wollte, oder Urtheilen, die etwas Anderes aussagen, als in den Gegenständen, worüber geurtheilt wird, Statt findet, Wahrheit beilegen wollte, der würde Wahrheit und Irrthum auf eine Linie stellen, und an keinem Streite darüber Antheil nehmen können. Denn dieser Streit betrifft immer die Uebereinstimmung und Nichtübereinstimmung des Inhaltes der Gedanken mit ihren Gegenständen.

1. Wahrheit wird von dem Verstande nicht erst gemacht und erfunden, sondern nur, wo sie Statt findet, erkannt oder gefunden.

2. Wenn man der gesammten menschlichen Erkenntniß wegen gewisser Zusätze zu derselben aus dem erkennenden Ich, und aus der besondern Weise, wie der Mensch, als Mensch, etwas erkennt, Uebereinstimmung mit dem eigentlichen Wesen des Wirklichen absprechen wollte; so müßte doch diesem Urtheile über jene Erkenntniß Uebereinstimmung mit dem, was dasselbe betrifft, beigelegt werden, indem man sonst etwas Unwahres von der Beschaffenheit menschlicher Erkenntnisse behaupten würde.

3. Die zur Wahrheit der Erkenntniß durch Vorstellungen erfoderliche Uebereinstimmung derselben mit ihrem Gegenstande, ist von ganz eigenthümlicher

Beschaffenheit, und kann eigentlich nur ihren Wirkungen nach aufgeklärt werden. Sie dient nähmlich, wo sie Statt findet, dazu, den Gegenstand, worauf sich die Erkenntniß bezieht, wenn er dem Bewußtseyn unmittelbar und ohne das Mittel des Vorstellens gegeben würde oder gegenwärtig wäre, als denjenigen zu erkennen, welcher vorher vorgestellt worden war. Zu den Einfällen, welche so oft den besondern metaphysischen Systemen zur Grundlage dienen, gehört aber die Lehre, jene Uebereinstimmung bestehe aus einer solchen Einerleiheit der Erkenntniß und des Gegenstandes derselben, wie zwischen den Begriffen und ihren sämmtlichen Merkmahlen Statt findet (§. 17.), und das Bewußtseyn dieser Einerleiheit sey die höchste und vollkommenste Erkenntnißart, deren der Mensch durch Vernunft fähig ist. Denn es macht eine von den Grundeinrichtungen unsers Geistes aus, in so fern er mit Verstand (ohne den es, so viel wir wissen, keine Vernunft giebt, man mag hierunter nun eine höhere Aeußerung der Denkkraft, oder die Quelle der Erkenntniß des Unbedingten verstehen, §. 2. Anm. 1.) begabt ist, das Erkennen und das Seyn von einander zu unterscheiden. Vergeht das Bewußtseyn dieses Unterschiedes, so fallen beide freilich zusammen, wie alle Dinge, in Ansehung welcher das Bewußtseyn ihrer Verschiedenheit verschwunden ist. Alsdann ist aber, was durch das Vereinerleien des Erkennens und Seyns entstanden seyn soll, weder ein Erkennen, noch ein Seyn, sondern Nichts.

4. Macht eine Erkenntniß wieder den Gegenstand eines Erkennens aus, wie bei der Erinnerung dessen, was wir ehemahls schon erkannt und gedacht hahaben, und bei der Auslegung der Rede eines Andern der Fall ist, so stimmt freilich dieses Erkennen, wenn es Richtigkeit besitzt, mit seinem Gegenstande vollkommen überein, ist aber doch damit nicht Eins und Dasselbe, indem sonst dadurch nichts erkannt worden seyn würde.

§. 107.

Bei den Urtheilen, daß eine aus Wahrnehmungen, oder aus Vorstellungen bestehende Erkenntniß wahr sey, finden große Unterschiede in Ansehung der Zuverläßigkeit der Urtheile Statt, und man theilt in dieser Rücksicht das Fürwahrhalten in das Wissen, Glauben und Vermuthen ein, wovon aber jedes auch wieder stärker oder schwächer seyn kann. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauche wird unter dem Wissen dasjenige Fürwahrhalten verstanden, wobei keine Besorgniß eines dabei Statt findenden Irrthums vorkommt. Diese Festigkeit und Stärke des Fürwahrhaltens kann aus mancherlei Ursachen, und auch daraus herrühren, daß man dasselbe nie der Prüfung unterworfen hat. Sie findet

sich aber dann vorzüglich ein, wenn wir eine Erkenntniß der eigenen Thätigkeit unsers Geistes (nicht erst der Mittheilung durch einen Andern) zu verdanken haben, und man sagt daher von dem, was man selbst gesehen, gehört, oder durch Ableitung aus Begriffen und Grundsätzen, welche für wahr gehalten werden, eingesehen hat, daß man es wisse. Beim Glauben hingegen kommen noch Besorgnisse eines Irrthums in Ansehung dessen vor, was man für wahr hält, welche jedoch mehr oder weniger zum deutlichen Bewußtseyn gelangen. Diese Besorgnisse machen uns aber geneigter, eine Verbesserung unserer Einsichten anzunehmen, wenn sie dargebothen wird, als wir in Ansehung des Wissens sind. Besonders wird das Wort Glaube von dem auf das Zeugniß anderer Menschen gegründeten Fürwahrhalten gebraucht, weil wir in der Regel diesem Zeugnisse nicht so sehr trauen, als den Belehrungen durch die Aussprüche des eigenen Bewußtseyns. Das Vermuthen endlich macht den schwächsten Grad des Fürwahrhaltens aus, welcher aber, wenn er dieses seyn soll, doch noch hinreichen muß, einen Entschluß in uns hervorzubringen.

Ganz verschieden von dem allgemeinen Sprachgebrauche in Ansehung der Wörter Wissen und Glauben, ist der besondere und manchen philosophischen Schulen eigene. Nach diesem gehört zum Wissen das Bewußtseyn einer solchen Nothwendigkeit des Fürwahrhaltens, vermöge welcher das Denken des Gegentheils des als wahr Erkannten unmöglich ist, weil es einen Widerspruch erzeugt. Da nun dergleichen Nothwendigkeit nur in Ansehung der Wahrheit dessen sich einfindet, was durch einen Schluß bewiesen worden ist, indem, wenn die Vordersätze in demselben für wahr gehalten werden, das Annehmen der Unwahrheit des Schlußsatzes in einen Widerspruch verwickelt; so kam es, daß in jenen Schulen das abgeleitete und erst durch eine andere schon vorhandene Ueberzeugung vermittelte Fürwahrhalten ausschließlich ein Wissen genannt, und die durch Beweise erzeugte Gewißheit (die demonstrative, apodiktische) für die höchste und allein dem vernünftigen Geiste angemessene ausgegeben wurde. Als daher auf das unmittelbare Fürwahrhalten, oder auf das aus der ersten Hand, wieder aufmerksam gemacht, und dessen Unentbehrlichkeit zum

Entstehen des vermittelten, oder zu dem aus der zweiten Hand einleuchtend gemacht werden sollte, so war zur Bezeichnung jener Art des Fürwahrhaltens, weil die Philosophen mehrentheils unter dem Wissen ein abgeleitetes Erkennen verstanden, kein anderes Wort vorhanden, als das Wort Glaube. Und so entstand die dem Ausdrucke nach allerdings anstößige Lehre, daß der Glaube die Grundlage und Quelle vom Wissen ausmache, welche aber, richtig verstanden, etwas unbestreitbar Wahres enthält.

§. 108.

Die oberste Quelle, oder der Anfang alles Fürwahrhaltens, liegt nähmlich in einem unmittelbaren Vertrauen zu den Aussprüchen unsers Bewußtseyns. Fehlte diese Quelle, so würde gar kein Fürwahrhalten möglich seyn, versiegte sie aber, so würde alles Fürwahrhalten mit ihr verschwinden.

Wer den Aussprüchen seines Bewußtseyns, daß er ist, daß er anschauend oder denkend Etwas in sich und außer sich erkennt, daß seine Gedächtnißvorstellungen sich auf Erkenntnisse beziehen, welche ehemals schon in ihm wirklich vorhanden gewesen sind, daß

er wacht und nicht träumt, daß er heute noch die nähmliche Person ist, welche er gestern und vorgestern war, nicht trauete, der würde von diesem Allen auch durch keine Beweise überführt werden. Denn diese setzen insgesammt, um als Ueberzeugung bewirkende Beweise zu gelten, die Ueberzeugung von Jenem schon voraus.

§. 109.

Es findet also im menschlichen Geiste ein unmittelbares Fürwahrhalten Statt, das sich bei den Erkenntnissen, welche es betrifft, von selbst und gleich mit ihrem Entstehen eingefunden hat (wie auch in Ansehung der Klarheit und Deutlichkeit mancher Erkenntnisse der Fall ist), und lediglich auf sich selbst ruhet. Man kann dasselbe freilich, um dabei recht sicher zu gehen, noch einer Prüfung unterwerfen, und man kann sogar versuchen, es durch absichtlich dagegen erregte Zweifel wankend zu machen. Aber das Ergebniß der Prüfung und die Auflösung der Zweifel theilt ihm nicht erst seine überzeugende Kraft mit, sondern bewirkt nur, daß man die Wirksamkeit dieser Kraft deutlicher inne wird. Ganz verschieden davon, seinem Ursprunge nach, ist das durch andere Erkenntnisse, welche schon für Wahrheiten gel-

ten, allererst vermittelte Fürwahrhalten. Es besteht nicht durch sich, sondern wird durch etwas von ihm Verschiedenes gleichsam getragen und gehalten.

1. Durch innere Wahrnehmung erkennen wir auch das Nothwendige in der Denk- und Erkenntnißweise unsers Geistes, worauf sich die Gesetze der zum Denken erfoderlichen Einheit, und die obersten Grundsätze der Größenlehre beziehen. Da nun dem Innewerden dieser Gesetze und Grundsätze ein Bewußtseyn der Nothwendigkeit ihres Geltens für den menschlichen Geist beiwohnt, welches alsdann deutlich hervortritt, wenn wir es versuchen, abweichend von den Gesetzen und Grundsätzen uns etwas vorzustellen (§. 20.), so wird ihnen ein höherer Grad von Zuverläßigkeit beigelegt, als dem, was wir sonst noch aus Wahrnehmungen von den Beschaffenheiten des Wirklichen wissen.

2. Die Natur der Beweisführung bringt es mit sich, daß die Erkenntnisse, welche darin als Beweisgründe gebraucht werden, in der Form der Sätze gedacht und angewendet werden. Deswegen sind aber dergleichen Sätze noch nicht unmittelbar und durch sich selbst wahr (principia absoluta). Wahrheit kommt ihnen erst vermittelst ihrer Uebereinstimmung mit etwas unmittelbar als wahr Erkanntem zu. Die Annahme von diesem widerspricht

also nicht dem Inhalte des Grundsatzes vom zureichenden Grunde (§. 19.).

§. 110.

Die Wahrheit einer Erkenntniß aus einer andern darthun oder ableiten, heißt etwas beweisen (probare, argumentari). Jeder Beweis ist also eine Gedankenreihe, deren Glieder so mit einander verknüpft worden sind, daß die Wahrheit, womit einige Glieder, für sich genommen, versehen sind, auf die übrigen übergeht. Diese Verknüpfung wird durch die Gesetze des Schließens bestimmt. Jede Beweisführung besteht also aus einem Schlusse, oder aus zusammenhängenden Schlüssen, die vollständig und ordentlich, oder abgekürzt und abweichend von der natürlichen Ordnung für die Angabe ihrer Glieder aufgestellt worden seyn können.

Ein Beweis heißt einleuchtend (evident), wenn die Gewißheit der Vordersätze des Schlusses, woraus er besteht, und die Richtigkeit des im Schlußsatze daraus Gefolgerten leicht eingesehen werden kann.

§. 111.

Derjenige Bestandtheil eines Beweises, woraus etwas Anderes bewahrheitet wird,

heißt der **Beweisgrund** (fundamentum probationis). Derjenige Inhalt dieses Grundes aber, woraus das davon Abgeleitete folgt, wird die Beweiskraft (vis argumentationis) genannt.

1. Weil allererst die Beweiskraft das Fürwahrhalten in Ansehung dessen, was dadurch bewiesen werden soll, hervorbringt, so ist sie auch der Nerv und die Seele des Beweises (nervus probandi) genannt worden. In den Schlüssen aus allgemeinen Wahrheiten ist die Beweiskraft in der Gewißheit der Vordersätze enthalten, und kann daher meistentheils leicht ausfindig gemacht werden. Wenn aber aus Thatsachen der Erfahrung, oder aus Stellen einer Schrift etwas bewahrheitet werden soll, so muß die Beweiskraft oft, weil jene noch vieles Andere enthalten können, was auf das daraus zu Beweisende keine Beziehung hat, oder weil leicht ein Irrthum in Ansehung ihres Inhaltes vorkommen kann, besonders nachgewiesen werden.

2. Für die Wahrheit eines Satzes können mehrere Beweise beigebracht worden seyn, und diese, ihrer Wichtigkeit nach, in Haupt- und Neben- oder Hülfsbeweise eingetheilt werden, wovon aber jeder seine eigene Beweiskraft haben muß.

§. 112.

Daß Beweise ihrer Absicht entsprechen, hängt zunächst von der Wahrheit des Beweisgrundes ab. Diese entsteht nun nicht erst dadurch, daß etwas Anderes daraus bewiesen worden ist, sondern muß in ihm schon für sich genommen, und ohne Rücksicht auf eine Ableitung daraus Statt finden. Auch kann die Wahrheit des Abgeleiteten nie größer seyn, als die dem Beweisgrunde zukommende. Es ist daher ein handgreiflicher, wenn gleich sehr weit verbreiteter Irrthum, daß das Bewiesene mehr Gewißheit besitze, als das unmittelbar Gewisse, und mithin der demonstrativen oder apodiktischen Gewißheit der höchste Rang zukomme. Denn hätte man nur einige Aufmerksamkeit darauf verwendet, daß die Beziehung, worin die Glieder eines der Form nach richtigen Schlusses zu einander stehen, dem Inhalte derselben noch keine Uebereinstimmung mit dem Gegenstande, in Ansehung dessen dadurch etwas dargethan werden soll, verleihet, so würde der Irrthum nicht haben entstehen und sich so lange erhalten können.

§. 113.

Beweise, deren Gründe aus Wahrnehmungen bestehen, sind Erfahrungsbeweise (Beweise a posteriori), Beweise aus Begriffen und allgemeinen Regeln hingegen Vernunftbeweise (Beweise a priori) genannt worden, auch wenn diese Begriffe und Regeln aus mehreren Wahrnehmungen erst abgeleitet worden waren.

Man sagt, jemand habe etwas, das in der Erfahrung vorkommt, auch schon im voraus (a priori) wissen können, wenn er es aus allgemeinen Regeln und deren richtiger Anwendung, mithin ohne erst, was die Erfahrung davon lehrt, abzuwarten, wissen konnte.

§. 114.

Die Erfahrung liefert, für sich genommen, immer nur die Erkenntniß einzelner dem Bewußtseyn gegenwärtiger Gegenstände, und zwar lediglich in Ansehung dessen, was in ihnen vorhanden ist (nicht aber seyn muß). Es entsteht also die Frage: Ob und Wie es möglich sey, aus der Erfahrung zu beweisen, daß Etwas auch in den Fällen, wo wir es noch nicht wahrgenommen haben, oder gar allgemein und nothwendig Statt finde?

1. Wenn aus Thatsachen der Erfahrung etwas soll bewiesen werden können, so müssen ihrer Erkenntniß richtige und genaue Beobachtungen zu Grunde liegen. Diese sind aber größeren Schwierigkeiten unterworfen, als man gemeiniglich glaubt, und durch eine Erziehung, welche aus dem Lernen und Spekuliren die Hauptsache in der Bildung des Geistes macht, die Uebungen in der Beobachtung aber ganz vernachläßigt, werden überdies noch Viele unfähig gemacht, selbst Beobachtungen anstellen, oder auch nur die genauen Beobachtungen Anderer gehörig würdigen zu können. Die Verwendung der Aufmerksamkeit auf den Gegenstand der Erfahrung, welchen man durch Beobachtung kennen lernen will, ist freilich hiebei immer die Hauptsache, man mag nun den Gegenstand bloß durch die Sinne, oder mit Hülfe solcher Werkzeuge, welche die Wahrnehmungsfähigkeit der Sinne verstärken und das Wahrgenommene in Ansehung seiner Größe genauer bestimmen, erforschen; dessen Beobachtung mag ferner seinen natürlichen, oder denjenigen Zustand betreffen, in welchen er erst durch menschliche Vorkehrung versetzt worden ist, und also ein Versuch (experimentum) seyn. Aber das Eindringen in die Tiefe und Fülle der Natur vermittelst der Aufmerksamkeit hängt von Talenten ab, die zwar geübt worden seyn müssen, um Etwas Vorzügliches leisten zu können, deren Mangel sich aber durch keine Befolgung von Regeln für die Leitung der Aufmerksamkeit beim Beobachten ersetzen läßt. —

Inzwischen giebt es doch Kennzeichen der Richtigkeit der angestellten Beobachtungen, wodurch zum wenigsten die gewöhnlichen Verfälschungen des Wahrnehmens durch Bilder der Einbildungskraft und vorgefaßte Meinungen ausfindig gemacht werden können. Zu diesen Kennzeichen gehört 1) die Deutlichkeit und Vollständigkeit aller Umstände bei einer Thatsache der Erfahrung; 2) die Uebereinstimmung des Beobachteten mit den Einrichtungen und Gesetzen der Natur; vorzüglich müssen dabei immer die besondern Gesetze, worunter diejenige Klasse von Dingen steht, wozu jenes gehört, berücksichtiget werden; 3) die Uebereinstimmung der Beobachtung, wenn sie zu verschiedenen Zeiten, von verschiedenen Menschen und in verschiedenen Zuständen des beobachteten Gegenstandes angestellt wird.

2. Vieles zur Erfahrung Gehörige kennen wir bloß vermittelst der Zeugnisse Anderer, welche es beobachtet haben. Diese Zeugnisse müssen aber, ehe ihnen geglaubt werden darf, der Prüfung unterworfen werden, und hiezu gehört sowohl die Untersuchung der inneren Glaubwürdigkeit der bezeugten Sache, als auch der Glaubwürdigkeit des Zeugen. — Innere Glaubwürdigkeit hat die Aussage eines Zeugen, wenn sie nichts mit den Einrichtungen und Gesetzen der Natur Streitendes enthält. Weil wir inzwischen noch nicht alle Einrichtungen und Gesetze der Natur kennen, so darf ein Zeugniß deshalb, weil es etwas

von unserer bis jetzt erworbenen Kenntniß jener Einrichtungen und Gesetze Abweichendes enthält, nicht sofort als falsch verworfen, sondern es muß alsdann die Aufmerksamkeit auf die andern Gründe der Glaubwürdigkeit einer Zeugenaussage geschärft werden. In Ansehung der innern Glaubwürdigkeit eines Zeugnisses ist aber auch noch auf den naturgemäßen Zusammenhang aller Theile der bezeugten Sache zu sehen. Denn diese Theile können, einzeln genommen, der Erfahrung angemessen, deren Verbindung und Folge auf einander kann jedoch naturwidrig seyn. — Was die Glaubwürdigkeit des Zeugen betrifft, so muß sie aus dessen Tüchtigkeit und Unverfälschtheit beurtheilt werden. Zur Tüchtigkeit gehört die Fähigkeit desselben, von der bezeugten Sache sich eine richtige Erkenntniß zu verschaffen. Hiebei ist jedoch nicht bloß auf das Verhältniß des Zeugen zur bezeugten Sache, und ob er sie selbst wahrgenommen, oder von Andern Nachrichten darüber erhalten hat (ob er ein unmittelbarer oder mittelbarer Zeuge sey), sondern vorzüglich auch darauf zu sehen, ob er bei der Beobachtung den nöthigen Grad von Aufmerksamkeit bewiesen, und sie mit Besonnenheit und Unbefangenheit (ohne Affekt, Leidenschaft und Eingenommenheit für eine Sache) angestellt habe. Die Unverfälschtheit des Zeugen aber beruhet auf dessen Vorsatz, nichts Anderes, als was er beobachtet hat und für wahr hält, zu bezeugen. Denn vieles macht die Aussagen eines Menschen falsch, nähmlich Aussicht auf

Ehre und Gewinn, Furcht vor Schande und Schaden, die besondere Verbindung, worin er mit Andern steht, und die Absicht, deren Vortheil zu befördern. Oft hat der Haß gegen gewisse Menschen und Begebenheiten dazu Veranlassung gegeben, lauter Unwahres über dieselben zu verbreiten, und um den Zweck desto sicherer zu erreichen, sich das Ansehen eines höchst glaubwürdigen Zeugen zu geben.

§. 115.

Die Beweise der Allgemeinheit und Nothwendigkeit gewisser Beschaffenheiten an den Dingen in der Natur aus Thatsachen der Erfahrung gründen sich auf die an diesen Dingen beobachtete Gleichförmigkeit, welche auf Gesetze der Natur als dasjenige, wodurch sie entstanden ist, bezogen wird (§. 2. Anm. 2.). Denn was unter Gesetzen steht, muß denselben immer gemäß seyn; an dem Gesetzlosen hingegen kann keine Gleichförmigkeit oder Beständigkeit Statt finden. Durch die Erweiterung der Erkenntniß der Gleichförmigkeit der Naturdinge bildet sich aber in unserm Geiste die Ueberzeugung, die Natur stehe in allen ihren Einrichtungen und Veränderungen unter Gesetzen, und es erfolge in ihr auch da etwas nach Gesetzen, wo wir diese noch nicht entdeckt haben.

§. 116.

Der vorausgesetzten durchgängigen Gesetzmäßigkeit der Natur gemäß wird das Beisammenseyn der Eigenschaften in den Dingen auch auf Gesetze der Natur bezogen, und daher geschlossen, gewisse Dinge seyen, wenn sie in mehreren der an ihnen wahrgenommenen Beschaffenheiten übereinstimmen, auch in den übrigen übereinstimmend, obgleich deren Uebereinstimmung hierin noch nicht beobachtet worden ist. Diese Schlußart heißt die nach oder aus der Aehnlichkeit (Analogie).

Zu den Schlüssen aus der Aehnlichkeit gehören auch die aus der Aehnlichkeit der Wirkungen auf die Aehnlichkeit ihrer Ursachen, und von dieser auf jene. Denn jene Schlüsse betreffen nicht allein die Uebereinstimmung der Dinge in Ansehung ihrer innern Beschaffenheiten, sondern auch in Ansehung der Verhältnisse, worin sie zu andern Dingen stehen.

§. 117.

Vermöge des Grundes der Schlüsse aus der Aehnlichkeit, gelten von demselben folgende Regeln. 1. Sie sind desto zuverlässiger, in je mehreren Stücken die verglichenen Gegenstände mit einander übereinstimmen. Die Men=

ge ihrer gemeinsamen Merkmahle macht es nähmlich vorzüglich wahrscheinlich, daß sie zu einer und derselben Klasse von Dingen gehören, und folglich auch nach einer Form, welche dieser Klasse zu Grunde liegt, gebildet seyn werden. 2. Die Uebereinstimmung in zufälligen und verneinenden Eigenschaften liefert eine geringe Wahrscheinlichkeit, daß die verglichenen Dinge auch noch in andern Eigenschaften einander gleich seyn werden. Zufällige Eigenschaften haben nähmlich keinen Grund in der Natur der Sache selbst. Und obgleich der Mangel gewisser Arten des Seyns in den Dingen gleichfalls durch Gesetze der Natur bestimmt ist, so lehrt doch auch die Erfahrung, daß Gegenstände, die in Ansehung der Eigenschaften, welche sie besitzen, noch wesentlich verschieden sind, in Ansehung derjenigen, welche ihnen fehlen, großentheils übereinstimmend seyn können. 3. Den Thatsachen der Erfahrung müssen die Schlüsse aus der Aehnlichkeit weichen. Denn jene liefern Gewißheit, diese nur Wahrscheinlichkeit.

Den Schlüssen aus der Aehnlichkeit kann auch die Uebereinstimmung mehrerer Dinge in einem ein-

zigen, aber wesentlichen Merkmahle zur Grundlage dienen. So vermuthete z. B. Newton aus der großen Aehnlichkeit der Brechung der Lichtstrahlen in dem Demant mit eben derselben in Harzen und Oehlen, daß jener zu den brennbaren Körpern gehöre. In diesem Falle liefern jedjoch ene Schlüsse nur einen geringen Grad von Wahrscheinlichkeit.

§. 118.

Was man die Beweisart durch Aufzählung des Einzelnen (inductio, ἐπαγωγη) genannt hat, besteht, dem ihr eigenthümlichen Verfahren nach, in einer erweiterten Anwendung der Schlüsse aus der Aehnlichkeit. Da aber jene Beweisart sich auf eine stärkere Anzeige der Gesetzmäßigkeit der Natur stützt, als diesen Schlüssen zu Grunde liegt, so wird ihr auch ein höherer Grad von Zuverläßigkeit beigelegt. Haben wir nähmlich beobachtet, daß ein bejahendes oder verneinendes Merkmahl vielen Einzeldingen einer Art zukomme, so sind wir in Rücksicht auf das vorausgesetzte gesetzmäßige Verfahren der Natur in der Verbindung gewisser Beschaffenheiten der wirklichen Dinge geneigt anzunehmen, dasselbe Merkmahl werde auch an allen übrigen Einzeldingen der

Art vorhanden seyn, ob es gleich daran noch nicht wahrgenommen worden ist. Und aus demselben Grunde enspringt die Annahme, daß ein Merkmahl, wenn es mehreren Arten einer Gattung zukommt, auch an allen noch übrigen Arten Statt finden werde, ob wir gleich noch nicht durch Beobachtung wissen, daß sie es besitzen. — Wegen der wesentlichen Verschiedenheit der Arten hat jedoch der Schluß von der Beschaffenheit einiger Arten auf alle übrige (die spezielle Indukzion) geringere Zuverläßigkeit.

Den Beweis, daß ein Merkmahl zum höhern Begriffe gehöre, weil es in allen darunter stehenden Vorstellungen vorkommt, hat man auch eine Indukzion genannt (§. 34.) und zwar eine vollständige. Diese ist jedoch in Ansehung der uns aus der Erfahrung allererst bekannten Dinge selten möglich, weil wir nicht sicher sind, alles in der Erfahrung von einer Art Vorhandene bereits kennen gelernt zu haben, und kann mehrentheils nur in Ansehung derjenigen Eintheilungsglieder eines Begriffes als erreicht angenommen werden, von denen wir aus der Erkenntniß des Nothwendigen in unserer Denkweise wissen, daß sie den Umfang des Begriffes erschöpfen.

§. 119.

Sieht man auf die eigentliche Quelle der Beweiskraft der Schlüsse durch Aufzählung des Einzeln, so wird auch begreiflich, daß sie erst dann Zuverläßigkeit haben, wenn sie sich auf die Beobachtung der Uebereinstimmung vieler Dinge derselben Art in Ansehung einer Eigenschaft stützen, und daß deren Zuverläßigkeit sogleich wegfällt, als ein zu der Art gehöriges Einzelding entdeckt wird, dem das den übrigen zukommende Merkmahl fehlt. Ein solches Einzelding heißt alsdann ein Gegenfall (Instanz).

1. Durch die Schlüsse aus der Aehnlichkeit und vermittelst der Aufzählung des Einzeln, sind von jeher viele Irrthümer veranlaßt worden, auch wenn die, nach dem Gesetze der Aehnlichkeit Vorstellungen verbindende Einbildungskraft keinen Einfluß darauf hatte. Gleichwohl bleiben sie doch ein unentbehrliches Hülfsmittel der Erweiterung der Naturkenntnisse und haben, im Ganzen genommen, weit mehr wahre Einsicht von der Natur zu Tage gefördert, als die vorgeblichen Beweise aus der Vernunft (a priori). Jener sollte man sich jedoch niemahls bedienen, wenn das in der Natur Vorhandene durch Beobachtung erkannt werden kann.

2. Man hat die Schlüsse aus der Aehnlichkeit und

aus der Aufzählung des Einzeln, der im Besondern das Allgemeine aufsuchenden (der reflektirenden) Urtheilskraft, die andern Gattungen von Schlüssen aber der das Besondere aus dem Allgemeinen ableitenden und bestimmenden (der subsumirenden) Urtheilskraft zugeschrieben. Allein jene Schlüsse sind ordentliche Voraussetzungsschlüsse. Der Obersatz in denselben macht das Urtheil aus: Wenn gewisse Naturdinge mehrere wesentliche Eigenschaften mit einander gemein haben, so ist es wahrscheinlich, daß sie auch noch in andern Eigenschaften übereinstimmend seyn werden. Im Untersatze wird alsdann der besondere Fall angeführt, daß gewisse von jenen Dingen mehrere wesentliche Eigenschaften mit einander gemein haben, und im Schlußsatze endlich, der im Obersatze angegebenen Regel gemäß, auf die Wahrscheinlichkeit geschlossen, daß die im Untersatze angeführten Dinge noch in mehreren Eigenschaften übereinstimmend seyn werden, als durch Beobachtung bereits erkannt worden ist. Diese Schlüsse enthalten also auch ein Bestimmen des Besondern aus einem Allgemeinen.

§. 120.

Die dem Verstande natürliche Denkart, worauf sich die Beweise aus der Aehnlichkeit und durch die Aufzählung des Einzeln stützen, begründet auch die Wahrheit der Wagerklärungen (Hypothesen). Diese sind nähmlich

Voraussetzungen einer noch unbekannten Ursache des nach der Erfahrung Vorhandenen, oder einer noch nicht bekannten Art und Weise, wie gewisse Kräfte in der Natur etwas bewirken, welchen Voraussetzungen deshalb Wahrheit beigelegt wird, weil sie hinreichen, jenes Vorhandene, oder diese Art und Weise begreiflich zu machen. Man schließt also darin von der Wahrheit vieler Folgen eines, an sich betrachtet, bloß möglichen Urtheils, auf die Wahrheit aller noch übrigen Folgen.

Ist ein Satz wahr, so müssen auch alle Folgen daraus wahr seyn; und sind alle Folgen eines Satzes wahr, so muß auch der Satz selbst wahr seyn. Denn wäre in ihm etwas Falsches enthalten, so würde dies durch irgend eine Folge daraus offenbar werden. Wir sind aber niemahls sicher, alle Folgen eines Satzes, so viele auch davon schon erkannt worden seyn mögen, ausfindig gemacht zu haben. Wegen der Vielheit wahrer Folgen sind wir jedoch sehr geneigt, auch der Allheit der Folgen daraus, und mithin dem Satze selbst Wahrheit beizulegen. Bei den auf diese Art zu Stande gebrachten Erklärungen gewisser Erscheinungen in der Natur bleibt inzwischen immer eine Unsicherheit übrig, und die Behauptung der Richtigkeit der Erklärungen macht also etwas Gewagtes aus.

§. 121.

Aus der Art und Weise, wie in den Wagerklärungen etwas noch Unbekanntes bestimmt wird, und aus der Absicht, welche ihrem Gebrauche zu Grunde liegt, ergiebt sich die Gültigkeit folgender Regeln in Ansehung derselben. 1. Es muß aus Thatsachen der Erfahrung gewiß seyn, daß dasjenige, was dadurch erklärt werden soll, in der Natur vorhanden sey. 2. Was in der Erklärung als die Ursache von Etwas, oder als die Wirkungsweise einer Ursache vorausgesetzt wird, muß den bekannten Gesetzen der Natur angemessen seyn, denn sonst hat die Voraussetzung gar keine Wahrscheinlichkeit. 3. Die erdachte Ursache oder Wirkungsweise muß hinreichend seyn, alle Eigenthümlichkeiten an der ihr beigelegten Wirkung begreiflich zu machen, und hiedurch wird allein die Gültigkeit der Annahme jener verbürgt. 4. Sollte vermöge der uns bekannten Einrichtungen der Natur, aus der willkürlich angenommenen Ursache oder Wirkungsweise etwas folgen, das an der zu erklärenden Erscheinung keinesweges Statt findet, so kann die Ursache und Wirkungsweise gleichfalls nicht die richtige seyn. 5. Da end=

lich jede Wagerklärung schon eine willkürliche Voraussetzung enthält, so verliert sie ihre Wahrscheinlichkeit, wenn noch andere Voraussetzungen dieser Art (hypotheses subsidiariae) nöthig sind, um aus ihr eine Erscheinung ableiten zu können. Es wird alsdann des willkürlich Angenommenen so viel, daß der Verdacht immer stärker werden muß, der Grund der Erscheinung könne auch wohl ein ganz anderer seyn, als der vorausgesetzte.

1. So lange man die Eigenthümlichkeit des zu erklärenden Gegenstandes, und die Gesetze der Natur, welche für die Klasse von Dingen, wozu er gehört, gelten, noch nicht genau kennt, müssen die Wagerklärungen nothwendiger Weise mißlingen. Es ist aber auch in der Rücksicht sehr tadelswerth, über jede neue Erscheinung, bevor noch ihre Beschaffenheiten und die dabei vorkommenden Umstände genau erforscht worden sind, Wagerklärungen aufzustellen, daß, wenn man durch diese die Erscheinung begriffen zu haben glaubt, was wegen der unvollständigen Einsicht davon leicht möglich ist, alle weitere Beobachtung der Erscheinung vernachläßigt wird.

2. Wagerklärungen bleiben ihrer Natur nach eigentlich auf Gegenstände der Erfahrung eingeschränkt. Aber der menschliche Geist ist, seiner Einrichtung nach, geneigt, auch in andern Fällen von der Wahr-

heit vieler Folgen aus einem Satze auf die Wahrheit des Satzes selbst zu schließen.

§. 122.

Die Beweisgründe und Regeln der Schlüsse aus der Aehnlichkeit und Aufzählung des Einzeln und der damit verwandten Schlußarten, sind zugleich die Grundsätze der Theorie des Wahrscheinlichen. Eine deutliche Einsicht dieser Grundsätze unterstützt nun allerdings die Entdeckung der verschiedenen Arten desselben. Aber man wird sich hierin nie über das Gemeine erheben, wenn sie nicht durch Talente, die jedoch erst vieler Uebung unterworfen werden müssen, um das Wahre zu treffen, begünstigt wird.

1. Wahrscheinlichkeit ist ein Zustand des erkennenden Bewußtseyns, welcher zwischen dem der Gewißheit und der Ungewißheit mitten inne liegt, sich aber der Zahl und Stärke der Gründe gemäß, welche ihn hervorgebracht haben, entweder jener oder dieser mehr nähert.

2. Die Entdeckung der Aehnlichkeit der Dinge befördert hauptsächlich das Ausfindigmachen des Wahrscheinlichen. Soll aber das Aehnlichfinden der Dinge hiebei nicht irre leiten, so muß vorher genau er=

forscht worden seyn, worin sie verschieden sind, und ob ihre Verschiedenheit die wesentlichen, oder nur die zufälligen Eigenschaften derselben betreffe. Denn fängt man damit an, gewisse Gegenstände gleich und ähnlich finden zu wollen, so werden bald, aus bloßer Vorliebe für das Aehnlichfinden, solche Abweichungen derselben von einander übersehen werden, vermöge welcher der eine nicht zur Erklärung der Natur des andern gebraucht werden kann, und es wird, anstatt Wahrscheinlichkeit ausfindig zu machen, nur ein Spiel mit witzigen Einfällen getrieben werden, das zur Belehrung untauglich, zur Unterhaltung aber zu fade ist.

3. Die zur Gewißheit unzureichenden Gründe des Wahrscheinlichen müssen von den bloß scheinbaren Gründen, wodurch gar nichts bewahrheitet wird, unterschieden werden. Diese bekommen auch nicht etwa durch ihre Menge einige Beweiskraft. Mit Recht sind ihnen aber die Gründe der nur nach den besondern Meinungen mancher Menschen gültigen Beweise (κατ' ἀνθρωπον, ex concessis, Vorurtheilsbeweise), welchen man die allgemein d. h. für den Verstand gültigen (κατ' ἀληθειαν, Wahrheitsbeweise) entgegensetzt, beizuzählen. Jene haben da, wo es um Einsicht der Wahrheit, und nicht bloß um Ueberredung zu thun ist, gar keinen Werth.

4. Derjenige Theil der Logik, worin von der Auffindung, Beurtheilung und Vertheidigung des Wahr=

scheinlichen gehandelt wurde, ist von den Alten insbesondere auch Dialektik genannt, und der Sophistik entgegengesetzt worden.

5. Laplace hat in den philosophischen Untersuchungen über das Wahrscheinliche dargethan, daß alle Beweise aus der Analogie und durch Indukzion so wie auch der Werth der Hypothesen nach dem calculus probabilium der Mathematiker beurtheilt werden müssen, und daß dasjenige, was in diesen Beweisen und vermittelst der Hypothesen von dem gesunden Menschenverstande bisher angenommen worden ist, durch Zahlen genauer bestimmt werden könne.

6. Es ist weit leichter, aus allgemeinen Sätzen etwas abzuleiten und zu beweisen, als dem Verborgenen in der Natur auf die Spur zu kommen. Dieses erfodert nicht nur die Fähigkeit, die Einrichtungen der Natur und die Gesetze ihres Verfahrens unverfälscht aufzufassen, und gleichsam im Geiste der Natur zu verstehen, sondern auch einen großen Umfang mannichfaltiger Einsichten von derjenigen Klasse von Gegenständen, in Ansehung welcher das, was wahrscheinlich ist, gefunden werden soll. Besonders muß die Vergleichung einer Erscheinung, deren Ursache erst entdeckt werden soll, mit vielen ihr verwandten Erscheinungen, deren Ursachen wir schon aus Beobachtung kennen, als ein vorzügliches Mittel, die Natur zu enträthseln, empfohlen werden.

7. Die Auslegung einer Schrift gehört auch in das Gebieth des Wahrscheinlichen, hat aber eigene, und in manchen Fällen unüberwindliche Schwierigkeiten, weil uns dabei viele von den Mitteln der Entdekkung des Wahrscheinlichen dieser Art fehlen. Sie geht nähmlich darauf aus, die Gedanken anzugeben, welche ein Schriftsteller mit den von ihm gebrauchten Worten verband, also gleichsam lesen zu lassen, was in dessen Seele vorging, als er die Worte niederschrieb. Dies ist nun schon deswegen sehr schwierig, weil die Denkart der Menschen über gewisse Dinge die Wirkung ihrer persönlichen Besonderheit und das Ergebniß des durch die Schicksale ihres Lebens geleiteten und bestimmten Nachdenkens über jene Dinge ausmacht. Viele Schriftsteller können daher nur von den ihnen der Denk- und Gesinnungsart nach verwandten Menschen recht verstanden werden. Die Hauptregeln für die Entdeckung des Wahrscheinlichen bei der Auslegung sind aber folgende. Nach den Gesetzen unsers Geistes ist es immer nur ein Gedanke, welcher von einem Menschen mit den gebrauchten Ausdrücken verbunden wird, er müßte denn dabei gar nichts Bestimmtes gedacht haben. Um diesen Gedanken aber zu finden, ist erstens auf den Sinn zu sehen, welchen die gebrauchten Worte dem Sprachgebrauche gemäß haben. Dieser ist jedoch entweder ein allgemeiner und fast bei Allen vorkommender, welche sich zu einer gewissen Zeit der Sprache bedienten, oder ein besonderer und manchen Schriftstellern al-

lein eigener. Zweitens ist auf den Zusammenhang einer Stelle mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden Rücksicht zu nehmen. Man setzt nähmlich mit Recht voraus, ein verständiger Mensch werde nichts behaupten, was ungereimt ist. Ganz vorzüglich müssen aber auch drittens bei der Auslegung einer Schrift die Lebensumstände ihres Verfassers, die Denkart des Volkes, wozu er gehörte, und der Zeit, worin er lebte, endlich die Absicht, die seinem Werke zu Grunde lag, in Erwägung gezogen werden.

Oftmahls erfodert die Auslegung einer Schrift eine vorhergehende Prüfung der Aechtheit derselben überhaupt genommen, und der Unverfälschtheit in Ansehung einzelner Stellen (Kritik). Diese Prüfung wird in die äußere (niedere) und innere (höhere) eingetheilt. Die äußere Prüfung hält sich an Handschriften und alte Uebersetzungen, wenn dergleichen vorhanden sind, oder an Anführungen gewisser Stellen einer Schrift in andern Werken älterer Zeiten. Die innere Prüfung hingegen sucht aus dem Inhalte und der Schreibart der Schrift über die Aechtheit und Unverfälschtheit derselben Auskunft zu geben, oder stützt sich auf die Beantwortung der Fragen: Stimmen die in einer Schrift vorkommenden Gedanken und gebrauchten Redensarten mit der sonst bekannten Denkart und Schreibart eines Schriftstellers überein, und, konnte dieser zu der Zeit, worin er lebte, so denken und

schreiben, wie er nach der ihm beigelegten Schrift gedacht und geschrieben haben soll? Man sieht leicht, daß diese Art der Prüfung sehr viele Einsichten erfodert, aber auch, ihrem wahren Geiste nach angewendet, das Gründlichste und Sicherste in der Prüfung der Aechtheit der Schriften des Alterthums liefert. Allein sie ist oftmahls angewendet worden, wo sie sich nicht anwenden ließ, oder es ist bei der Anwendung nicht alles berücksichtiget worden, was berücksichtiget werden muß, wenn sie nicht irre führen soll. Haben wir nähmlich von einem Schriftsteller aus einem uns bekannten Zeitalter und von einem seiner Geschichte nach auch genau bekannten Volke, viele Werke über mancherlei Gegenstände übrig behalten, wie z. B. in Ansehung des Cicero der Fall ist, so können wir uns wohl von der Eigenthümlichkeit seiner Denkart und Schreibart eine solche Vorstellung machen, die einen Prüfstein des Aechten und Unächten in Ansehung der ihm beigelegten Werke abgiebt. Dies ist aber nicht der Fall, wenn der Schriftsteller in einem Zeitalter lebte, dessen Denkart und Gesinnungsart oder Kultur wir hauptsächlich nur aus den Schriften jenes kennen, wenn er ferner Weniges geschrieben hat, oder von dem, was er schrieb, nur Weniges erhalten worden ist. Auch darf die Veränderung, welche in den Ueberzeugungen und dadurch mit in dem Ausdrucke eines Menschen mit den Jahren, oder durch besondere Vorfälle veranlaßt, vorfallen kann, nicht übersehen werden. In

den ersten jugendlichen Versuchen eines Schriftstellers spricht sich noch nicht der reife Früchte tragende Geist des Mannes aus. Und ein talentvoller Kopf liefert ja nicht jederzeit etwas Vorzügliches, und den übrigen Erzeugnissen seines Geistes an innerem Werthe Gleiches.

§. 123.

Wird in einem Beweise das dadurch zu Beweisende garadezu aus der Wahrheit des Beweisgrundes abgeleitet, so heißt er ein unmittelbarer (direkter, probatio ostensiva); wird hingegen darin die Wahrheit des zu beweisenden Satzes aus der Falschheit seines Gegentheils dargethan, so nennt man ihn einen mittelbaren (indirekten, apogogica seu deductio ad absurdum). Soll die letzte Form des Beweises gültig seyn, so muß der Satz, aus dessen Falschheit ein anderer bewahrheitet wird, das unmittelbare (kontradiktorische) Gegentheil von der Aussage des andern enthalten, und seine Falschheit vollkommen gewiß seyn.

Die mittelbaren Beweise bestehen eigentlich aus Entgegensetzungsschlüssen in modo tollendo ponente (§. 83.). Da sie nun den Zusammenhang des Bewiesenen mit seinem Beweisgrunde nicht nach-

weisen, so stehen sie den unmittelbaren an innerm Werthe nach, und dürfen auch nur in den Fällen gebraucht werden, wo, was falsch und ungereimt ist, mit völliger Sicherheit erkannt werden kann (welches in der Mathematik, Logik und oftmahls auch in den Naturwissenschaften der Fall ist). Um inzwischen einen unverschämten Schwätzer einstweilen zum Stillschweigen zu bringen, sind sie in andern Fällen gleichfalls brauchbar.

124.
§. ~~118.~~

Auf den Titel einer Wissenschaft (scientia, ἐπιστημη) können, strenge genommen, nicht wahrscheinliche Erkenntnisse (cognitio probabilis, verisimilis, δοξα), die zu einem Ganzen verbunden worden sind, sondern nur diejenigen Ansprüche machen, welche insgesammt völlige und gleiche Gewißheit unmittelbar oder mittelbar besitzen. Jene müssen inzwischen oftmahls den Mangel von diesen einstweilen ersetzen. Und wenn deren Verbindung, der systematischen Einheit sich nähernd, dieselben über die gemeinen, aus bloßen Bruchstücken bestehenden und unter einander geworfenen Einsichten erhebt; so dürfen sie wohl, dieser ihrer wissenschaftlichen Einfassung wegen, den Wissenschaften beigezählt werden. Auch bewirken die Be-

Beweise aus Gründen der Wahrscheinlichkeit zum wenigsten eine Entfernung von der Ungewißheit und Annäherung zur Gewißheit.

Zweiter Abschnitt.

Von den Fehlern in der Beweisführung.

§. 125.

Die bei den Beweisen möglichen Fehler betreffen entweder die Schlußform, in der sie aufgestellt werden, oder die Beweisgründe, von welchen sie ausgehen, oder den Fortschritt in derselben von einer Wahrheit zur andern. Die beiden letzten Arten der Fehler werden am häufigsten begangen, daher ist es auch nöthig, die Aufmerksamkeit darauf besonders zu schärfen.

§. 126.

Wird in einem Beweise etwas als Gewißheit vorausgesetzt, das entweder offenbar, oder erweislich falsch, oder doch noch ungewiß ist, so beruhet er auf einem eingebildeten Beweisgrunde (petitio principii, principium precarium). Es wird alsdann da-

durch eigentlich nichts bewiesen, sondern nur der Schein von einem Beweise hervorgebracht.

1. Dieser Fehler kann in Ansehung alles dessen Statt finden, was in einem Beweise als Beweisgrund gebraucht werden darf. Er wird also nicht bloß begangen, wenn aus allgemeinen Urtheilen und vorzugsweise so genannten Grundsätzen, die falsch sind, etwas bewiesen wird; sondern dazu gehören auch, nach Beschaffenheit der Beweisart, falsche Auslegungen von Beweisstellen, Erdichtungen in der Geschichte und unrichtige Beobachtungen der Thatsachen der Erfahrung. Eine besondere Art von diesen sind die eingebildeten Wahrnehmungen (das vitium subreptionis), welche darin bestehen, daß man in der Erfahrung angetroffen zu haben meint, was man zu ihr nur hinzugedacht hat.

2. Durch den Gebrauch eines Satzes zum Beweisgrunde, der bewiesen werden kann, verfällt man noch nicht in den Fehler eines eingebildeten Beweisgrundes, wenn der Beweis jenes Satzes nicht beigefügt wird.

§. 127.

Wenn ein aus zwei, oder mehreren zusammenhängenden Schlüssen (§. 96.) bestehender Beweis so beschaffen ist, daß darin der Obersatz des ersten Schlusses aus seinem eige-

nen Schlußsatze in dem letzten Schlusse bewiesen wird, so ist es ein **kreisartiger Beweis** (circulus in probando, probatio in orbem, diallelus von δι' ἀλληλων). Dieser Fehler läßt sich leicht entdecken, wenn der Beweis nur aus wenigen Schlüssen besteht, und deren Hauptbegriffe immer durch dieselben Wörter ausgedruckt worden sind. Er wird aber oftmahls durch viele Zwischenschlüsse, oder durch Veränderung der Ausdrücke versteckt.

Die Form des Kreises im Beweise besteht darin, daß der für sich genommen noch ungewisse Satz A durch B, dieser durch C, dieser durch D, dieser durch E, dieser aber zuletzt wieder durch A bewiesen wird. Was daher anfänglich als eine Ungewißheit gesetzt war und erst bewiesen werden soll, wird zuletzt als eine Gewißheit gebraucht, wodurch Widerspruch entsteht. Mancher Satz wird z. B. anfänglich aus zum Theil noch ungewissen Thatsachen der Erfahrung abgeleitet, hinterher aber gebraucht, um die Gewißheit jener Thatsachen, die ihm zum Beweisgrunde dienten, darzuthun. Sucht man einen Satz aus demjenigen zu beweisen, was erst hätte bewiesen werden sollen, so heißt dieser Fehler das ὑστερον προτερον.

§. 128.

Wird aus einem Beweisgrunde Mehr abgeleitet, als dadurch bewiesen werden kann, so fehlt es dem Beweise an Folgerichtigkeit (Konsequenz), und diesen Fehler hat man den Sprung im Beweise (saltus in probando) genannt.

1. Die Auslassung eines Vordersatzes in den Schlüssen könnte auch wohl ein Sprung im Beweise genannt werden. Er wäre aber ein erlaubter, da hingegen der im §. angezeigte ganz gesetzwidrig ist.

2. Ist aus einem Beweisgrunde mehr abgeleitet worden, als dadurch bewiesen werden kann, so sagt man auch: Es sey dadurch zu wenig bewiesen worden. Folgt aber der Schlußsatz aus dem Obersatze, können jedoch aus diesem noch andere Behauptungen folgerichtig abgeleitet werden, die ausgemachten Wahrheiten widersprechen, so sagt man: Es sey zu viel bewiesen worden. Daher die Regel: qui nimium probat, nihil probat.

§. 129.

Ein Beweis kann in Ansehung des Beweisgrundes und der daraus abgeleiteten Folge richtig seyn, diese aber nicht das enthalten, was man beweisen wollte. Alsdann erreicht er nicht

sein eigentliches Ziel, und dieser Fehler heißt, wenn derselbe unabsichtlich begangen worden ist, eine Verkennung des Streitpunktes (fallacia ignorationis elenchi), wenn er aber absichtlich Statt findet, eine Verdrehung des Streitpunktes (sophisma mutationis elenchi).

Dieser Fehler kommt in den Streitigkeiten mit Andern über eine gewisse Wahrheit am häufigsten vor. Weil man den Gegner nicht verstanden hat, oder ihm nicht Recht geben will, so wird alsdann der Fragepunkt (punctum quaestionis) verändert, oder der Gegenstand des Streites verkannt und entstellt. Hieher können auch die Wortstreitigkeiten (logomachiae) gerechnet werden, in denen bei völliger Gleichheit der Ueberzeugung der Streitenden doch noch fortgestritten und eigentlich ein nur in der Einbildung vorhandener Gegner widerlegt wird. Aber der Streit über den richtigen Sinn und die Angemessenheit eines Wortes ist kein Wortstreit.

§. 130.

Diejenigen Fehler in der Beweisführung, nach welchen diese sich in einem Kreise herumdreht, oder einen Sprung enthält, oder das Ziel, worauf sie eigentlich gerichtet ist, verfehlt, können durch geschärfte Aufmerksamkeit auf die

logischen Bedingungen des Schließens und Beweisens vermieden, oder wenn sie bereits begangen worden sind, entdeckt werden. Eine andere Bewandniß hat es hingegen mit den eingebildeten Beweisgründen, und diese lassen sich weder durch das deutlichste Bewußtseyn der Gesetze der logischen Einheit des Denkens, noch auch durch die Uebung in der richtigen Anwendung dieser Gesetze entdecken.

§. 131.

Daß nähmlich der menschliche Verstand Irrthümer für Wahrheiten nimmt, rührt daraus her, daß er sich bei den Aussprüchen über die Wahrheit und Unwahrheit durch Scheingründe, d. i. solche, welche nicht aus der Erkenntniß der Sache, worüber von ihm geurtheilt wird, sondern bloß aus den Besonderheiten der urtheilenden Person herrühren, hintergehen läßt. Hoffnungen und Wünsche, die wir nähren, die Furcht, wodurch wir geängstigt werden, Gewohnheit im Denken, welche zur andern Natur geworden ist, versperren der Wahrheit den Zugang zu unserm Geiste, und machen, daß die aus einem Spiele der Vorstellungskraft herrührende Ansicht von Din-

gen, für eine Einsicht derselben genommen wird. Gäbe es eine Kunst, wodurch bei jedem Fürwahrhalten, bei jeder Entdeckung und Erfindung des menschlichen Geistes sogleich bestimmt werden könnte, wie viel darin von eigentlicher Erkenntniß enthalten, und wie viel hingegen von bloßer Einbildung beigemischt sey, so wäre dies eine wahrhaft göttliche Kunst, die unsern Verstand rein von Irrthümern erhalten würde. Dergleichen Kunst giebt es aber nicht, und dem menschlichen Verstande bleibt nichts weiter übrig, als durch oftmahls wiederholte Prüfung der Gründe dessen, was von ihm für Wahrheit gehalten wird, das Wahre von dem Falschen, das Gewisse von dem Ungewissen unterscheiden zu lernen. Aber auch diese Prüfung wird, so gar von einem tiefeindringenden Blicke des Geistes und von einem Reichthume an Erkenntnissen unterstützt, ihren Zweck verfehlen, wenn sie nicht durch ein ernstliches Bestreben, die Wahrheit rein und unverfälscht zu erkennen, beständig geleitet und bewacht wird.

1. Schein und Täuschung besteht überhaupt genommen darin, daß dasjenige in einer Erkenntniß, was bloß aus der erkennenden Person und ihrer beson-

dern Denkart, oder aus dem besondern Verhältnisse derselben zu einem Gegenstande herrührt, für eine Eigenschaft des erkannten Gegenstandes genommen wird. Die aus persönlicher Besonderheit stammenden (oder die subjektiven) Gründe des Fürwahrhaltens bewirken aber nur Ueberredung, die jeder für sich behalten sollte; die aus dem Gegenstande der Erkenntniß geschöpften (die objektiven) hingegen eine Ueberzeugung, welche, sobald sie ihren Gründen nach mitgetheilt worden ist, auf Beistimmung von jedermann mit Recht Ansprüche macht.

2. Ein ganzes Jahrhundert war oft dazu erfoderlich, um Irrthümer zu erschüttern; und wiederum ein Jahrhundert, um sie und ihre Folgen auszurotten.

3. Die Abwesenheit des Widerspruchs in einem Gedanken ist noch kein Kennzeichen seiner Wahrheit. Und da ein Gedanke auch nicht durch das, was er mit andern Gedanken gemein hat, sondern durch die Beziehung auf einen besondern Gegenstand, und dadurch erst wahr ist, daß er diesen nach seiner Eigenthümlichkeit und Verschiedenheit von andern Dingen darstellt; so kann es überall kein allgemeines Kennzeichen der Wahrheit der Gedanken geben.

4. Die Prüfung der Gedanken an dem Verstande Anderer durch Mittheilung derselben mit ihren Gründen, ist zwar nur ein äußeres, und noch dazu oftmahls trügliches Mittel für die Erforschung ihrer

Wahrheit, gleichwohl aber doch ein unentbehrliches, und dem Range nach unter allen übrigen Mitteln das erste. Denn wir haben kein anderes, wodurch sich erkennen ließe, ob unsere Gedanken auch dem allgemeinen Menschenverstande angemessen seyen. Der Eigendünkel, welcher dieses Mittel verschmäht, und sich in Denksonderbarkeiten (Paradoxien) gefällt, ist schon eine Zerrüttung des Verstandes, oder doch eine Annäherung dazu.

§. 132.

Ist aus einem Irrthume Etwas bewiesen worden, so heißt jener ein **Grundirrthum** (ein ursprünglicher, error principalis, radicalis, originarius, πρωτον ψευδος), dieses aber ein **abgeleiteter** (derivativus). Man muß beide noch von den bloßen **Vorurtheilen** (opinio praejudicata seu praejudicium) unterscheiden. Denn hiezu gehören auch alle Urtheile, welche man ohne Untersuchung ihrer Gründe für Wahrheiten nimmt. Sie können also Wahrheit enthalten, und sind alsdann völlig unschädlich. Aber der Mangel der Aufmerksamkeit auf die Gründe des Fürwahrhaltens und deren Gültigkeit, ist auch eine reichhaltige Quelle des gröbsten und schädlichsten Irrthums, und kann unter gewissen Umstän-

den veranlassen, daß die ungereimteste Einbildung zur festesten Ueberzeugung wird. Es ist daher eine für die Berichtigung des Fürwahrhaltens wichtige Regel, gegen die Wahrheit aller Urtheile, die man ihren Gründen nach noch nicht geprüft hat, mißtrauisch zu seyn. Diese Urtheile werden jedoch auch, wenn sie zugleich Irrthümer sind, und andern Unwahrheiten zu Grunde liegen, vorzüglich Vorurtheile genannt, welche, je nachdem sie bloß auf die Erkenntnisse, oder zugleich auch auf die Wahl der Zwecke und Mittel des Handelns Einfluß haben, so wie die Irrthümer überhaupt, in Erkenntniß- und Handlungsvorurtheile (theoretische und praktische) eingetheilt werden können.

1. Das Fürwahrhalten, welches die Vorurtheile begleitet, rührt immer auch aus Scheingründen her, und so lange der Schein der Gründe besteht, werden jene fortdauern. Man vertilgt sie also noch nicht durch Vergleichung mit andern ausgemachten Wahrheiten, oder durch die Anzeige des Falschen und Ungereimten, was daraus folgt, sondern nur durch Aufdeckung des Scheins, der dazu verführte.

2. Die Ausführung des Vorsatzes, überall selbst zu denken (in nullius verba jurare magistri), d. h. sich in seinem Fürwahrhalten nur durch deutlich

eingesehene Gründe, nicht durch das Ansehen anderer Menschen, oder durch Gewohnheit bestimmen zu lassen, führt zur Gründlichkeit in den Einsichten, welche von der, durch ein gutes Gedächtniß beförderten Vielwisserei sehr verschieden ist. Denn bei dieser kann die Erkenntniß der Gründe, warum etwas wahr ist, gänzlich mangeln. Es ist aber freilich bequemer, Andere für sich denken zu lassen, als selbst zu denken. Daher bleiben so viele Menschen dem Verstande nach immer Unmündige, ob sie gleich die Volljährigkeit längst erreicht haben.

Zweites Hauptstück.

Von der Verschiedenheit des Verfahrens in den Wissenschaften.

§. 133.

Das Bewahrheiten, Ordnen und Verknüpfen der Glieder einer Gedankenreihe, welche ein wissenschaftliches Ganzes ausmachen soll, kann nach verschiedenen Regeln, deren Grund in der Einrichtung unsers Verstandes liegt, zu Stande gebracht werden. Man unterscheidet daher zwei Verfahrungsarten (Methoden, §. 12. Anm. 1.) in den Wissenschaften,

nähmlich die zergliedernde (analytische) und die zusammensetzende (synthetische), jene bewahrheitet das Allgemeine aus dem Besondern (oder schreitet von diesem zu jenem fort), diese das Besondere aus dem Allgemeinen.

1. Die mit dem Aufsuchen, Begründen und Ordnen gewisser Wahrheiten beschäftigte Thätigkeit des Verstandes wird nachdenkende Betrachtung (Spekulazion) genannt. Der hiedurch erhaltenen Erkenntniß (der spekulativen) wird theils die gemeine, aus bloßen Beobachtungen ohne alles Nachdenken darüber erworbene Erkenntniß, theils das Anwenden der Erkenntnisse auf das Leben entgegengesetzt. Die nachdenkende Betrachtung kann aber sowohl das Seyn der Dinge, als auch die Vorschriften und Regeln für das Handeln betreffen, indem diese Regeln gleichfalls oft erst durch viele und angestrengte Betrachtung gefunden werden. Ferner ist die nachdenkende Betrachtung nicht etwa nur zur Erzeugung deutlicher und richtiger Einsichten von übersinnlichen Dingen erfoderlich, sondern alle Theorien über Naturgegenstände sind ebenfalls davon abhängig, daß man das, was die Erfahrung von diesen Gegenständen gelehrt hat, aus einem höhern Standpunkte übersieht.

2. Von dem Verfahren bei der Aufsuchung und Verknüpfung der Gedanken in ein wissenschaftliches

Ganzes, muß das Verfahren bei dem Vortrage oder der Mittheilung der Erkenntnisse an Andere unterschieden werden. Das erste liegt dem letzten zu Grunde. Dieses ist jedoch noch besonderer Bestimmungen fähig, welche jenes nicht kennt. Wie nun ein Vortrag eingerichtet werden müsse, damit dadurch die Thätigkeit der Erkenntnißkraft bei Andern erregt und zur Erzeugung einer Erkenntniß gebracht werde, hat die Lehrkunst zu zeigen.

§. 134.

Das Aufbauen einer Wissenschaft nach dem auflösenden Verfahren trifft in der Hauptsache zusammen mit dem Benehmen des Verstandes bei den Beweisen aus der Aehnlichkeit und durch Aufzählung des Einzeln. Man geht dabei von mehreren einzelnen und bekannten Wahrheiten aus. Nachdem nun diese in Ansehung ihres Inhaltes und ihrer Zuverläßigkeit mit der nöthigen Deutlichkeit versehen worden sind, so werden sie mit einander verglichen, um das darin Gleiche und Verschiedene bestimmt ausfindig zu machen. Das Gleiche wird alsdann zur Aufstellung allgemeiner Wahrheiten benutzt, hierin aber so lange fortgefahren, bis ein der Idee der Wissenschaft, welche man sucht, entsprechendes Ganzes von

Erkenntnissen zu Stande gebracht worden ist. Da nun der menschliche Geist sich dieses Verfahrens immer bedient hat, um zur Einsicht und Ueberzeugung allgemeiner Wahrheiten zu gelangen, welche Einsicht jederzeit auf die Erkenntniß des Einzeln folgte; so ist es auch das erfindende (methodus heuristica) genannt worden. Alle Fortschritte in ihm stehen zwar unter den Gesetzen des Verstandes, wodurch das Begründen einer Erkenntniß vermittelst der andern bestimmt wird. Aber es läßt dem Geiste noch einen großen Raum zu freien Bewegungen übrig, und gestattet der Einbildungskraft, so wie auch dem Erinnerungsvermögen und sogar dem Witze durch Aufstellung sinnreicher Aehnlichkeiten, an dem Geschäfte mit Antheil zu nehmen, welches dabei der Verstand ausübt.

1. Bei dem auflösenden Verfahren schreitet der Verstand immer auch von den Gründen einer Erkenntniß zu dem dadurch Begründeten fort.

2. Die Wörter Analysis und analytische Methode werden von den Mathematikern auch noch in einem andern Sinne gebraucht, als in dem im §. angegebenen.

3. In allen Wissenschaften, selbst die Größenlehre nicht ausgenommen, fing der menschliche Geist mit Ahndungen und Vermuthungen allgemeiner Wahrheiten an, ehe er zur deutlichen und überzeugenden Einsicht davon gelangte. Aber der Fortgang von Vermuthungen zur Gewißheit wird vergessen, so bald diese gefunden worden ist; und die Erfinder von Wahrheiten pflegen gemeiniglich nur diese selbst, nicht aber den Weg, auf welchem sie dazu gelangten, bekannt zu machen. Der große Einfluß, welchen das auflösende Verfahren auf die Erfindung und Erweiterung aller Wissenschaften gehabt hat, wird daher oft verkannt.

4. Bei dem Aufsuchen des Wahren nach dem auflösenden Verfahren, kommt natürlicher Weise sehr viel auf das Besondere an, wovon man ausgeht. Denn davon hängen ja die Bestandtheile des ganzen Fadens der Gedanken ab, der daraus nach jenem Verfahren gesponnen wird. Aber die Einsicht der Brauchbarkeit des Besondern, wovon die zum Allgemeinen nach und nach führende nachdenkende Betrachtung ausgehen muß, um ihr Ziel vollständig und sicher zu erreichen, hängt von Talenten ab.

5. Vom Gebrauche des auflösenden Verfahrens beim Erfinden philosophischer Wahrheiten sind die Schriftsteller aus der sokratischen Schule die zum wenigsten noch niemahls übertroffenen Muster, denen jedoch einige geistvolle Darsteller philosophischer Leh-

ren aus den neuern Zeiten an die Seite gestellt werden können.

§. 135.

Das zusammensetzende Verfahren in der Aufführung einer Wissenschaft (welches auch vorzugsweise das systematische und szientifische, ferner das mathematische und geometrische genannt worden ist) macht eigentlich eine erweiterte Anwendung der Art und Weise aus, wie der Verstand bei der Bildung der verschiedenen Gattungen einzelner und zusammenhängender Schlüsse verfährt. Man fängt nähmlich mit dem bereits ausfindig gemachten Höchsten und Allgemeinsten in einer Art von Erkenntnissen an, ordnet darunter niedere Begriffe und besondere Wahrheiten, und fährt hierin so lange fort, bis das Ganze von Erkenntnissen, welches man sucht, vollendet und in allen seinen Theilen, nach den Regeln der Unterordnung der Begriffe, und der Beiordnung der Glieder einer Eintheilung verknüpft, im Bewußtseyn dasteht. Sie gewährt dem Bestreben nach Einheit und Gewißheit der Erkenntnisse unstreitig große Befriedigung, erfodert aber, um mit gutem Erfolge angewendet

werden zu können, auch selbst in Ansehung desjenigen Stoffes, der einer Bearbeitung nach derselben fähig ist, eine vorläufige Bekanntschaft mit allen Begriffen und Sätzen, die derselben gemäß in ein Ganzes verbunden werden sollen. Denn von dem höheren Begriffe macht ja das Merkmahl, wodurch die darunter stehende niedere Vorstellung davon verschieden ist, noch keinen Bestandtheil aus, und dieses Merkmahl kann also nicht durch jenen gefunden werden. Sie ist mithin eigentlich ein Anordnen und Verbinden einer Mannichfaltigkeit von Wahrheiten, welches erst nach einer Uebersicht des ganzen Vorrathes dieser Mannichfaltigkeit zu Stande gebracht werden kann.

1. Da von der Wahrheit des Allgemeinen mit Recht auf die des Besondern geschlossen wird, so kann das zusammensetzende Verfahren allerdings auch zur Auffindung der Wahrheit eines Besondern gebraucht werden, jedoch gleichfalls nur unter der Bedingung, daß man mit dem Besondern schon einige Bekanntschaft besitze, weil es sonst dem Allgemeinen nicht würde untergeordnet werden können.

2. Ganz verschieden von der im §. beschriebenen systematischen Methode ist das Verfahren, ein Bild und

eine darauf gegründete Ansicht von gewissen Dingen als ein oberstes Princip zu gebrauchen und ihm gemäß diese Dinge so zu bestimmen und zu ordnen, daß sie dem Bilde angemessen zu seyn scheinen. Dieses Verfahren ist nur ein Phantasiren und kein wissenschaftliches Begründen oder Ausbilden der Wahrheit.

§. 136.

Die Erkenntnisse in der gemeinen Größenlehre eignen sich ihrer Natur nach ganz vorzüglich dazu, dem zusammensetzenden Verfahren gemäß begründet und verbunden zu werden, und jene Wissenschaft enthält auch die gelungenste Anwendung davon. Die besondern Titel aber, womit die Meßkünstler die in ihrer Wissenschaft vorkommenden Sätze versehen haben, sind dazu bestimmt, anzuzeigen, von welcher Beschaffenheit der Wahrheitsgrund der Sätze sey. Sie nennen nähmlich einen Satz, der nicht die Folge von einem höhern Allgemeinen ausmacht, wenn er bloß die Erkenntniß von Etwas betrifft, einen Grundsatz (Axiom, Prinzip), wenn er hingegen anzeigt, daß etwas hervorgebracht werden könne, einen Foderungssatz (Postulat). Muß die Wahrheit eines Satzes erst aus den Grund-

sätzen abgeleitet werden, so heißt er, wenn er bloß die Erkenntniß der Beschaffenheit einer Größe betrifft, ein Lehrsatz (Theorem), eine Aufgabe (Problem) aber, wenn derselbe auf das Hervorbringen von Etwas geht. Die Bestimmung des Verfahrens, wodurch das, was die Aufgabe fodert, zu Stande gebracht werden kann, wird die Auflösung (Soluzion) derselben genannt. Damit muß aber noch der Beweis verbunden werden, daß durch das angegebene Verfahren die Auflösung erhalten werde. Ein Satz, dessen Wahrheit aus dem, was im Vortrage unmittelbar vorherging, sogleich eingesehen werden kann, und daher keines ausführlich angegebenen Beweises bedürftig ist, heißt ein Zusatz (Porisma, Corollarium, Consectarium). Erfahrungssätze werden diejenigen genannt, deren Wahrheit nicht auf Beweisen aus allgemeinen Urtheilen, sondern auf Thatsachen der Erfahrung beruhet. Ein Lehnsatz (Lemma) ist ein solcher Satz, welcher als Wahrheit ohne beigefügten Beweis gebraucht wird, weil er in einem andern Theile der Größenlehre schon bewiesen worden ist. Unter Hypothesen werden aber in dieser Wissenschaft nicht nur Vor-

aussetzungen von Ursachen und Einrichtungen in der Natur (§. 120.) verstanden, sondern auch Voraussetzungen von ganz anderer Art, nähmlich über die Beschaffenheiten und Verbindungen gewisser Größen um daraus für die Lehren von diesen Größen neue Folgen zu ziehen, oder über die Bedingungen der bei einer Aufgabe gegebenen und gesuchten Größen, ferner Annahmen über die physische Beschaffenheit einer mathematisch zu untersuchenden Größe und des beinahe Genauen als ein völlig Genaues. Sätze endlich, die bloße Erläuterungen und keinen Beweis des Vorgetragenen enthalten, hat man unter den Titel der Anmerkungen (Scholien) gebracht.

1. Die Wahrheit der Grund- und Foderungssätze kann zwar nicht bewiesen, d. h. aus einem andern Satze abgeleitet werden, hat aber doch einen von ihnen, in so fern sie aus Urtheilen bestehen, noch verschiedenen Grund, der etwas unmittelbar Gewisses ausmacht. (Man vergleiche hiebei §. 19. Anm. 5. und §. 109. Anm. 2.)

2. Jeder Satz, er betreffe die Möglichkeit einer Handlung und die dazu nöthigen Mittel, oder das Seyn und die Erkenntniß eines Gegenstandes, dessen Wahrheit allgemein (nicht bloß für einige Men-

schen) ungewiß ist, führt in den von der Größenlehre verschiedenen Wissenschaften schon seit den Zeiten der Aristoteliker den Nahmen eines Problems. Daher der Ausdruck: Es sey etwas noch problematisch.

§. 137.

Daß das zusammensetzende Verfahren in der Verbindung und Begründung der Sätze auf jede Art der Erkenntnisse angewendet werden könne, so bald man darin auf ausgemachte und unbestreitbare allgemeine Wahrheiten fußen kann, wie z. B. in der Logik in Ansehung der Gesetze für die verschiedenen Handlungen des Denkens der Fall ist, leidet keinen Zweifel. Auch mag man sich der Art, wie nach ihm Begriffe und Sätze geordnet werden, bedienen, um diese in ein leicht zu übersehendes Fachwerk zu vertheilen. Aber es wird das Begründen und richtige Ausbilden einer Wissenschaft gänzlich verfehlt, und an dessen Statt bloß ein Spiel mit Begriffen getrieben, wenn darin Wahrheiten, die nur aus der Zergliederung und Vergleichung geprüfter Erfahrungen eingesehen werden können, für Grundsätze des reinen, von aller Erfahrung getrennten und seine Einsichten lediglich aus

sich selbst schöpfenden Verstandes genommen, und als die Quelle, aus der in der Wissenschaft alles fließt, gebraucht werden. Am lächerlichsten wird diese Afterweisheit, wenn sie ihre Lehren sogar mit den Titeln der Sätze in der Größenlehre ausschmückt.

1. Bei uns Deutschen wird immer noch mit dem zusammensetzenden Verfahren großer Mißbrauch getrieben. Lehren, deren Wahrheitsgrund in vielen Thatsachen der Erfahrung zerstreut liegt, und die wohl überdies noch erst durch gründliche Widerlegung entgegengesetzter Behauptungen gerechtfertigt werden müssen, stellt man als Grundsätze auf, die sich von selbst verstehen, und durch sich selbst gewiß seyn sollen. Gemeiniglich werden Erklärungen gewisser Begriffe, aus einer einseitigen, oder sogar falschen Ansicht der Dinge abgeleitet, zu dergleichen Grundsätzen gestämpelt, an die Spitze der ganzen Weisheit gestellt, die man alsdann nebst den auf jene Erklärungen gegründeten Eintheilungen, ihrem ganzen Umfange und Inhalte nach, durch bloße Vernunft (a priori) bestimmt zu haben sich das Ansehen giebt. Kaum ist eine Entdeckung oder Erfindung nur erst eingeleitet worden, so sind unsere Systembauer sogleich darauf aus, das noch unvollendete Ganze entweder als ein für sich bestehendes System, oder als den gegliederten Theil eines größern Ganzen, zum wenigsten in einem Lehrbuche

darzustellen. Was ein vorzüglicher Kopf durch das auflösende Verfahren Neues fand, und durch Beobachtung dieses Verfahrens nacherfunden werden muß, um verstanden zu werden, wird, als des gelehrten Volkes unwürdig, in ein System umgeschmolzen, worin ein einziger oberster Grundsatz, wohl gar in einen einzigen Begriff zusammengedrängt, oder für eine Idee der Vernunft ausgegeben, alles tragen, zusammenhalten und bestimmen soll, was dazu gehörig ist. Die verschiedenen Bestandtheile der menschlichen Erkenntnisse will man in lauter Spitzsäulen vereinigt wissen. Um aber mit den gemeinen Bauleuten und den unsystematischen Köpfen nichts gemein zu haben, fängt man den Bau mit der Spitze an, und will erst dann zur Grundlage fortgeschritten wissen, nachdem jene unerschütterlich fest errichtet worden ist.

2. Bei reichhaltigen Gegenständen für die Untersuchung kann mit dem Gebrauche des auflösenden und zusammensetzenden Verfahrens in den Wissenschaften abgewechselt, und das vermittelst des auflösenden Verfahrens Gefundene, durch Ableitungen daraus nach dem zusammensetzenden, ausgebildet und zur Entdeckung und Berichtigung anderer Erkenntnisse angewendet werden.

§. 138.

Wenn nun Wahrheiten, den Erfodernissen und Regeln einer der beiden Arten des

wissenschaftlichen Verfahrens gemäß in ein Ganzes verbunden worden sind, so müssen auch die Lehren desselben von der Beschaffenheit gewisser Dinge mit dem zusammentreffen, was die Erfahrung, oder (im Falle sie zum Uebersinnlichen gehören) die Vernunft davon zu erkennen giebt. Denn die richtige Ableitung aus einer Wahrheit führt immer wieder auf Wahrheit, und die wissenschaftliche Ausbildung der Erkenntnisse dient also mit dazu, von den Ereignissen in der Erfahrung vieles im voraus einsehen zu können. Für die heut zu Tage oftmahls wiederholte Versicherung, daß die Theorie (die Erkenntniß der Regeln in der Abgezogenheit) der Ausübung (Praxis) keinen Nutzen gewähre, und jene diese wohl gar verderbe, kann man sich nur auf solche Theorien berufen, worin, was die Erfahrung von den Verhältnissen und Einschränkungen der Dinge in der Wirklichkeit lehrt, nicht berücksichtigt worden ist, oder die wohl gar bloße Einbildungen zur Grundlage haben.

Alle Wissenschaften sind für die Veredelung unsers innern und äußern Lebens bestimmt, und suchen in diesem, ohne allen Nachtheil für ihren innern Werth, der ihnen als Erzeugnissen der Selbstthätigkeit un-

fers Geistes zukommt, eine Anwendung. Durch das wohlgeordnete Wissen soll dem absichtsvollen Wirken dieses Geistes der Erfolg zugesichert, und die Herrschaft desselben über die Wirklichkeit befördert werden. Es ist für ihn lästig und erniedrigend, von den Belehrungen durch einzelne Erfahrungen abzuhängen, und diese erst abwarten zu müssen, um, was da ist und unter gewissen Umständen geschieht, einzusehen (oder davon erst a posteriori und post factum eine Erkenntniß zu haben). Wir suchen daher die Gesetze der Natur auf, wodurch alles Seyn und Werden bestimmt ist, um durch deren Hülfe das Zukünftige vorherzuwissen. Auch hat jeder über die Art von Geschäften, welche er treibt, nachdenkende Kopf sich eine Theorie gebildet, wonach er dabei verfährt, die, wenn sie auch noch mangelhaft seyn sollte, doch besser ist, als gar keine, weil sie in das Verfahren bei den Geschäften einige Sicherheit und Uebereinstimmung bringt.

Drittes Hauptstück.

Von der zur wissenschaftlichen Vollkommenheit der Erkenntnisse unentbehrlichen Deutlichkeit der Brgriffe.

Erster Abschnitt.

Von der Deutlichkeit der Begriffe überhaupt.

§. 139.

Um Begriffe in Urtheile, diese aber in Schlüsse und in ein wissenschaftliches Ganzes vereinigen zu können, dazu ist oft ein genaues Bewußtseyn des Inhaltes und des Umfanges der Begriffe erfoderlich, welches durch eine Thätigkeit des Verstandes bedingt wird, und, weil es zur höchsten formalen Vollendung führt, die einer aus Begriffen bestehenden Erkenntniß ertheilt werden kann, die **logische Vollkommenheit der Begriffe** genannt worden ist. Obgleich aber dieselbe noch keinen Grund und auch kein Kennzeichen der Wahrheit der Begriffe ausmacht, so lehrt doch die Erfahrung, daß der Mangel davon sehr oft die Veranlassung zu Irrthümern sey.

§. 140.

Wir haben Vorstellungen, also auch Begriffe, nur in so fern, als wir uns derselben und des dadurch Vorgestellten (des Inhaltes) bewußt sind, oder sie von dem vorstellenden Ich unterscheiden.

Was in der Seele vorgeht, ohne daß wir uns desselben bewußt sind, sollte zum wenigsten nicht Vorstellung oder Begriff genannt werden.

§. 141.

Wird der Gegenstand, worauf sich ein Begriff bezieht, von dem durch andere Begriffe Vorgestellten unterschieden, so heißt der Begriff ein **klarer**, im Gegentheile aber ein **dunkler** (notio obscura.) Je nachdem nun die Zahl der Dinge, wovon der Gegenstand eines Begriffes unterschieden wird, groß oder klein ist, je nachdem ist auch die Klarheit des Begriffes davon größer oder kleiner. Und die Dunkelheit der Begriffe, deren Folge darin besteht, daß die Gegenstände verschiedener Begriffe mit einander verwechselt werden, ist ebenfalls den Graden nach verschieden.

1. Kein Begriff ist für sich genommen klar oder dunkel, sondern nur in Beziehung auf einen andern.

2. Eine Vorstellung, deren Gegenstand von allen andern Dingen unterschieden würde, sobald man sich dieser bewußt wird, wäre vollständig klar; diejenige hingegen, welche zwar von dem Ich, in Ansehung ihres Gegenstandes jedoch von keiner andern, die man besäße, unterschieden würde, wäre vollständig dunkel.

3. Eine dunkle Vorstellung wird auch vom Bewußtseyn begleitet, denn sonst wäre sie gar nicht vorhanden. Aber das Bewußtseyn des Inhaltes derselben fließt mit dem Bewußtseyn des Inhaltes anderer Vorstellungen zusammen, welches davon herrührt, daß man sich jener nur nach ihrer Aehnlichkeit mit diesen, nicht aber nach ihrer Verschiedenheit davon bewußt geworden ist.

§. 142.

Wird das Mannichfaltige an dem durch einen Begriff Vorgestellten unterschieden oder abgesondert von einander gedacht, so ist er **deutlich** (perspicua seu distincta). Ihm steht entgegen der **undeutliche** (indistincta), welcher ein **verworrener** (confusa) genannt wird, wenn das dadurch vorgestellte Verschiedene nicht von einander bestimmt abge-

sondert gedacht worden ist. Es kann übrigens ein Begriff entweder in Ansehung alles dessen, was dadurch vorgestellt wird, oder bloß in Ansehung einiger Stücke davon deutlich seyn.

1. Die Deutlichkeit der Begriffe ist nur eine verdoppelte Klarheit, oder ein höherer Grad hievon, nähmlich eine Klarheit in Ansehung der Theile des Vorgestellten.

2. Nicht jede Vorstellung, der es an Deutlichkeit gebricht, ist auch eine vorworrene. Denn das Nichtunterscheiden ihrer Theile macht nicht immer zugleich eine Vermischung und Verwirrung dieser Theile aus. Dergleichen kann ja auch nicht in Ansehung der dem Inhalte nach einfachen Vorstellungen Statt finden.

§. 143.

Die Auflösung (analysis) eines Begriffes in seine Merkmahle macht ihn dem **Inhalte** nach, die Unterscheidung der niedern Begriffe aber, welche unter ihm, als dem höhern stehen, dem **Umfange** nach deutlich.

Die Deutlichkeit des Inhaltes eines Begriffes ist von der Deutlichkeit seines Umfanges nur darin verschieden, daß jene die Merkmahle, welche bereits

an dem Vorgestellten gedacht sind, diese aber diejenigen, welche daran gedacht werden können, betrifft. Tadelswerth ist es also auch in dieser Rücksicht, daß die Deutlichkeit der Begriffe gemeiniglich nur auf die Unterscheidung der Theile ihres Inhaltes bezogen wird.

§. 144.

Da die mehreren Vorstellungen, welche in einen Begriff vereinigt worden sind, wieder zusammengesetzt seyn, die niedern Begriffe aber, welche den Umfang eines höhern Begriffes bilden, gleichfalls noch Begriffe von einem geringern Umfange unter sich enthalten können; so läßt sich die Verdeutlichung des Inhaltes eines Begriffes durch die Auflösung in seine Theile so lange fortsetzen, bis man zu dem Einfachen, die Verdeutlichung seines Umfanges aber, bis man zu Vorstellungen gelangt, deren Gegenstände Einzeldinge ausmachen, und sie liefert alsdann eine **vollendete** oder **vollständige Deutlichkeit**. Beide sind also in verschiedenen Graden möglich.

1. Eine Vorstellung heißt **einfach**, wenn sich an dem Gegenstande derselben nichts unterscheiden läßt. Diese Beschaffenheit der Vorstellung kann theils aus einem Mangel der Aufmerksamkeit auf den In=

halt derselben herrühren, theils darin ihren Grund haben, daß das Bewußtwerden des Gegenstandes derselben eine Handlung des Geistes ausmacht, die in mehrere Theile aufzulösen noch nicht hat gelingen wollen. Das angeschaute Einzelne ist immer zusammengesetzt, und wir erhalten das Einfache in der Vorstellung allererst durch ein an jenem ausgeübtes Absehen von allen übrigen Bestandtheilen desselben bis auf einen im Bewußtseyn festgehaltenen, welches Absehen aber schwierig ist und Uebung erfodert. Einfache Vorstellungen nun, welche die wahren Urstoffe unserer Erkenntnisse sind, können nicht zergliedert, und folglich auch ihrem Inhalte nach nicht deutlich, sondern nur durch Vergleichung mit dem Inhalte anderer Vorstellungen klar gemacht werden. Ihr Umfang ist jedoch durch Eintheilung derselben einer Verdeutlichung fähig.

2. Wenn gleich die vollständige Deutlichkeit der Begriffe, so wohl in Ansehung ihres Inhaltes, als auch in Ansehung ihres Umfanges, niemahls völlig sollte erreicht werden können, so bleibt sie doch immer das Muster einer Vollkommenheit an den Verstandeserkenntnissen, dem wir uns in den Wissenschaften so weit, wie nur möglich ist, zu nähern suchen sollen. Hiemit wird aber nicht behauptet, daß auch in jedem Vortrage wissenschaftlicher Erkenntnisse die Annäherung versucht werden müsse. Daß vollends die richtige Anwendung der Begriffe auf Erfahrungsgegenstände nicht durch die

Deutlichkeit, sondern nur durch die Klarheit der Begriffe bedingt werde, braucht wohl nicht erst erinnert zu werden.

3. Von der Deutlichkeit der Begriffe, welche durch die Auflösung derselben in ihre Bestandtheile bewirkt wird, und die intellektuelle, logische oder diskursive genannt worden ist, muß die anschauliche oder sinnliche und ästhetische Deutlichkeit unterschieden werden. Diese besteht darin, daß dasjenige, was in einem Begriffe nur im Allgemeinen gedacht war, an irgend einem einzelnen Falle, oder in Beispielen und Gleichnissen, die also eine Anwendung des Begriffes enthalten, vorgestellt wird. Diese Verdeutlichung durch Beispiele und Gleichnisse giebt den Begriffen mehr Faßlichkeit und Lebendigkeit, und ist daher in mancher Absicht unentbehrlich. Sie wird aber nicht durch den Verstand bewirkt, sondern vermittelst der Wahrnehmungen und durch die Einbildungskraft, kann jedoch, wenn man die Wahrnehmung oder das Bild, wodurch ein Begriff verdeutlicht worden ist, in seine Bestandtheile auflöst, zur Beförderung der logischen Deutlichkeit des Begriffes benutzt werden. — Unter der auschaulichen Deutlichkeit wird manchmahl die des Mannichfaltigen in einer Anschauung verstanden.

4. Von dem Auflösen eines Begriffes in seine Merkmahle muß das Erzeugen desselben durchs Verbinden gewisser Merkmahle, die entweder klar, oder

nur dunkel gedacht worden seyn können, unterschieden werden. Ein aus klar gedachten Merkmahlen erzeugter Begriff, ist aber auch selbst deutlich. Diese Deutlichkeit, welche die synthetische genannt worden ist, hat jedoch weder einen andern Grund, noch auch eine andere Beschaffenheit, als die durch eine Auflösung des Begriffes entstandene. Denn jede Auflösung setzt eine vorhergegangene Zusammensetzung voraus, und die Deutlichkeit gemachter Begriffe beruhet ja auch darauf, daß deren Merkmahle von einander unterschieden werden.

5. Die so genannte Deutlichkeit der Wörter ist nichts Anders, als eine Deutlichkeit des Begriffes, welcher durch ein Wort bezeichnet wird. Natürlicher Weise kommt es hiebei auf die Kenntniß der Sprache und Sachen in Denjenigen an, welchen etwas vorgetragen werden soll. Ein Ausdruck kann für den Einen sehr deutlich und verständlich seyn, der es nicht für einen Andern ist.

Zweiter Abschnitt.

Von den Erklärungen der Begriffe.

§. 145.

Die Angabe der zu einem Begriffe gehörigen Merkmahle ist eine Erklärung (oder

Klarmachung des Inhaltes) desselben, und soll bewirken, daß der Gegenstand des Begriffes von allen andern Dingen unterschieden werde. Sie besteht aus einem Beilegungsurtheile, dessen Grundbegriff das Erklärte (definitum, membrum declaratum) heißt, dessen Beilegungsbegriff aber die Anzeige der Merkmahle enthält, und das Erklärende (definitio, membrum declarans) genannt wird. Es werden in einer solchen Erklärung immer andere bereits vorhandene Kenntnisse benutzt, um über den Inhalt eines Begriffes Licht zu verbreiten.

§. 146.

Mit den Erklärungen der Begriffe, welche, weil sie die Gegenstände der Begriffe klar machen, auch Sacherklärungen (declarationes reales) genannt worden sind, stehen, ihrer Absicht nach, in Verwandtschaft die Worterklärungen (verbales seu nominales) und die Entstehungserklärungen (geneticae seu causales). Eine Worterklärung giebt die Bedeutung eines Wortes an, welches durch den Gebrauch gleichbedeutender Ausdrücke geschieht. Die Entstehungserklärungen zeigen die

Bedingungen des Werdens einer Sache an. Beide können in manchen Fällen sehr nützlich seyn und das Ausfindigmachen richtiger Sacherklärungen befördern.

1. Die genetischen Erklärungen in der Mathematik werden von den Lehrern derselben reale und auch praktische genannt, weil sie die ihrer Wissenschaft angemessene reale Möglichkeit des Gegenstandes eines Begriffes darthun, die übrigen aber theoretische oder nominale.

2. Durch Worterklärungen wird der Begriff angezeigt, der mit einem Worte zu verbinden ist. Dies muß natürlicher Weise wieder durch Worte geschehen. Daher macht die Anführung eines seiner Bedeutung nach bekanntern Ausdruckes schon eine Worterklärung aus. Die Aufstellung derselben ist aber dann nöthig, wenn ein Wort mehrere Bedeutungen hat, die ihrer Verwandtschaft wegen leicht verwechselt werden, oder wenn dessen Bedeutung nicht allgemein bekannt ist, und sie verhindern nicht allein Wortstreitigkeiten, sondern auch Verworrenheit im Denken.

3. Die Erkenntniß der Ursachen, wovon das Entstehen eines Dinges abhängt, macht uns, wenn sie vollständig ist, in vielen Fällen auch mit den wesentlichen Eigenschaften des Dinges selbst bekannt, und unser Nachdenken über das Wirkliche geht eben

so oft auf die Erkenntniß der Entstehung desselben aus, als auf die Erkenntniß seiner übrigen wesentlichen Merkmahle. Der Zweck der ausübenden Wissenschaften kann aber nur durch Entstehungserklärungen erreicht werden.

4. Von der Erklärung des Werdens des Gegenstandes eines Begriffes muß die Erklärung des Ursprunges des Begriffes, d. i. die Nachweisung der Quelle oder der Geistesthätigkeit, aus welcher dessen Bestandtheile herrühren, unterschieden werden. Die letzte ist ein vorzügliches Hülfsmittel, Begriffe zu berichtigen und ihrem Inhalte nach klar zu machen. Zugleich ist sie aber unentbehrlich, um den Inhalt der einfachen Begriffe zu finden; denn dieser wird allererst durch die Aufmerksamkeit auf denjenigen Zustand des Bewußtseyns, worin der Stoff zu den Begriffen enthalten ist, erkannt.

§. 147.

In Rücksicht der Zahl und Beschaffenheit der Merkmahle, welche in der Erklärung eines Begriffes angeführt werden, ist diese entweder eine Beschreibung (descriptio), oder Erläuterung, welche aber noch unvollständig (Erörterung, expositio), oder vollständig (definitio in sensu strictiori) seyn kann. Eine beschreibende Erklärung giebt von dem Erklärten eine Menge von Merkmahlen

an, damit es dadurch kenntlich werde. Die Erörterung läßt es bei der Anzeige einiger wesentlichen Merkmahle des Begriffes oder auch eines einzigen von diesen Merkmahlen bewenden; zur vollständigen Erläuterung ist hingegen die Angabe aller grundwesentlichen Merkmahle (§. 14. IV.) des Gegenstandes des Begriffes erfoderlich, und sie wird daher die Begränzung oder Bestimmung eines Begriffes genannt.

1. In den Beschreibungen können Merkmahle gebraucht werden, die ein Ding mit andern Gegenständen gemein hat. Aber das Ganze der angegebenen Merkmahle muß hinreichend seyn, um das beschriebene Ding von jeder andern Sache unterscheiden zu können. Sie haben vorzüglich zur Absicht, die Erzeugung eines angemessenen Bildes von einem Dinge zu bewirken, werden aber auch gebraucht, um eine klare Erkenntniß von Einzeldingen hervor zu bringen.

2. In mancher Absicht ist es schon hinreichend, einen Begriff in Ansehung eines einzigen seiner wesentlichen Merkmahle aufzuklären, oder ihn nur in Ansehung einiger seiner Theile zu entfalten, indem dadurch über den Inhalt und Gebrauch des Begriffes schon Vieles bestimmt wird.

3. Haupterklärungen (primariae) oder Erklärungen der ersten Ordnung werden diejenigen ge-

nannt, welche die unmittelbaren Merkmahle eines Begriffes darlegen, Nebenerklärungen (secundariae) oder Erklärungen der zweiten Ordnung aber solche, welche die Erklärung von jenen Merkmahlen liefern. Das fortgesetzte Erklären wird auch das Entwickeln eines Begriffes genannt. Man unterscheidet ferner vorläufige (primae seu praeliminares) und vollendete Erklärungen. Jene enthalten diejenigen Merkmahle, welche die Erkenntniß eines Gegenstandes zunächst darbiethet, und machen nur Vorbereitungen zu vollkommenern Erklärungen aus.

§. 148.

Die Vollkommenheit, welche durch die Bestimmung oder Begränzung eines Begriffes (definitio) in Ansehung der Erkenntniß seines Gegenstandes bewirkt wird, ist so groß, und von selbst so sehr einleuchtend, daß das Bestreben in allen Wissenschaften von jeher darauf gerichtet war. Sie liefert nähmlich eine für immer geschlossene, unveränderliche und alle Verwechselung eines Gegenstandes mit andern Dingen verhindernde Erkenntniß desselben, so daß sie also mit Recht an die Spitze der nachdenkenden Betrachtung des Gegenstandes gestellt zu werden verdient. Leider! können wir aber nur in wenigen Fällen darauf

Ansprüche machen, es in den Erklärungen der Begriffe bis zu dieser Vollkommenheit gebracht zu haben, und wenn sie auch erreicht worden ist, so kann man doch selten wissen, daß es geschehen sey. Denn was die Gegenstände der innern und äußern Wahrnehmung betrifft, so wird der Inhalt unserer Begriffe von denselben durch die darüber angestellten Beobachtungen bestimmt. Daß nun aber durch diese Beobachtungen bereits alles erkannt worden sey, was jenen Gegenständen als wesentliche Eigenschaft zukommt, dafür kann man nicht stehen. Dieses Hinderniß einer schulgerechten Begriffserklärung fällt jedoch in Ansehung solcher Gegenstände weg, deren Bestimmung von einer Absicht abhängt, und die ursprünglich ein bloßes Gedankending (oder den Entwurf zu einem Dinge) ausmachen. Daher zeichnen sich oft die Lehrgebäude über die von der gesetzgebenden Gewalt in einem Staate für dessen Bürger bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten durch die Richtigkeit der in ihnen aufgestellten Begriffserklärungen aus; und daher lassen sich auch alle Musterbilder, ihren wesentlichen Merkmahlen nach, vollständig aufklären. Denn weil man sie selbst erdacht hat,

so muß man auch wissen können, aus welchen Merkmahlen dieselben zusammengesetzt worden sind.

1. Es kann leicht eingesehen werden, warum man es in andern Wissenschaften der Größenlehre (die sich auch nie um das innere Wesen der Dinge bekümmert, sondern nur Verhältnisse bestimmt) in der Erklärung der Begriffe, und in der Berufung darauf nicht nachthun könne. Wenn also in dieser, ihrer Natur und dem darauf sich beziehenden Verfahren gemäß, die Untersuchung über einen Gegenstand mit der Bestimmung seines Begriffes angefangen wird, so bringt es hingegen die Quelle der Erkenntniß in jenen, und das zur Aufbauung derselben nöthige Verfahren mit sich, daß erst zum Beschlusse vieler mühsam angestellten Nachforschungen über Etwas, das Ergebniß hievon in eine schulgerechte Sacherklärung zusammengefaßt werde. Bloße Worterklärungen an die Spitze einer Untersuchung zu stellen, ist aber dazu nützlich, daß man wisse, wovon darin die Rede sey.

2. Wenn die Idee von einer Wissenschaft der Ausführung vorhergeht, so klebt der Idee so lange etwas Schwankendes an, bis durch die richtige Ausführung der Gegenstand und der Umfang der Wissenschaft genauer bestimmt worden sind. Es werden daher, so lange diese Bestimmung noch fehlt, von Manchen besondere Absichten in die Idee auf-

genommen, und hievon rührt es her, daß in der Bestimmung der Ideen von mehreren Wissenschaften so viele Veränderungen vorfallen.

§. 149.

Soll die Bestimmung eines Begriffes logisch vollkommen seyn, so ist dazu erfoderlich, 1. daß sie lauter grundwesentliche Merkmahle (§. 14. IV.) enthalte; 2. daß weder zu viele, noch zu wenige Merkmahle angegeben seyen, denn im ersten Falle ist sie zu enge (angustior suo definito), im zweiten aber zu weit (latior suo definito); 3. daß der erklärende Theil keine bloße Wiederholung des Erklärten weder in eben denselben, noch auch in andern Worten ausmache, denn sonst entsteht eine Kreiserklärung (circulus in definiendo) die keine Verdeutlichung des Begriffes bewirkt; 4. daß die Merkmahle des Erklärten nicht durch bildliche Ausdrücke angegeben werden, diese Ausdrücke lassen es nähmlich unbestimmt, was dabei zu denken sey.

1. Alle diese Regeln sind auch, mit Ausnahme des letzten Theils der zweiten Regel, von den absichtlich noch unvollständigen Angaben der wesentlichen Merkmahle eines Begriffes (§. 147.) gültig.

2. Die Anführung der abgeleiteten Merkmahle, deren es sehr viele geben kann, ist zum wenigsten eine unnöthige Ueberladung der Bestimmung eines Begriffes. Bloße grundwesentliche Merkmahle bei einem Begriffe sind aber die der Gattung, worunter er zunächst steht, und diejenigen, wodurch er von den übrigen Arten, die mit ihm unmittelbar unter der Gattung enthalten sind, verschieden ist (genus et differentia specifica).

3. Das Erklärte und dessen Erklärung müssen nach dem Gesetze der Einerleiheit Wechselbegriffe (§. 37.) seyn. Enthält daher die Erklärung mehr Merkmahle angegeben, als dem Erklärten zukommen, so ist sie, da der Inhalt und Umfang eines Begriffes im umgekehrten Verhältnisse zu einander stehen (§. 33.), dem Umfange nach kleiner, als das Erklärte. Enthält dieselbe hingegen weniger Merkmahle, als diesem zukommen, so ist ihr Umfang größer, als der des Erklärten. In beiden Fällen trifft also die Zahl der Dinge, welche durch dieses gedacht werden, nicht mit derjenigen zusammen, worauf die Erklärung sich bezieht.

4. Da ein Satz, wenn er wahr ist, auch in der durch richtige Folgerung daraus entstandenen Umkehrung desselben wahr bleiben muß (§. 89 — 90.), so kann die Umkehrung des allgemein bejahenden Urtheils, woraus jede Bestimmung eines Begriffes besteht, dazu gebraucht werden, um zu erforschen,

ob dieselbe zu weit, oder zu enge sey. Denn liefert die reine Umkehrung (welche damit wegen der Gleichheit des Erklärten mit der Erklärung vorgenommen werden kann, §. 90. Anm. 2.) einen falschen Satz, so ist die Erklärung zu weit, indem es alsdann Vorstellungen geben muß, worauf die Erklärung paßt, welche aber nicht unter dem Erklärten stehen. Entsteht aber aus der Umkehrung durch Veränderung der Beschaffenheit (per contrapositionem) ein falsches Urtheil, so ist die Erklärung zu enge, und es giebt alsdann Begriffe, die unter dem Erklärten stehen, von denen aber nicht die Erklärung gilt.

5. Dieselbe Begriffsbestimmung kann in einer Rücksicht zu enge, in einer andern aber zu weit seyn.

6. Kreiserklärungen bestehen aus offenbaren oder versteckten Wiederholungen der Benennungen eines Begriffes, wodurch dieser nicht getheilt und klar gemacht, sondern nur von ihm selbst als Merkmahl gebraucht wird. — Dieser Fehler kann auch in Ansehung des Verhältnisses der Nebenerklärung zur Haupterklärung (§. 147. Anm. 3.) vorkommen, und besteht alsdann darin, daß in dem erklärenden Theile jener, das Sprachzeichen vom Grundbegriffe in dieser wieder vorkommt.

7. Unverständliche und bildliche Ausdrücke in den Begriffsbestimmungen machen, daß die Absicht dieser

ganz und gar verfehlt wird. Man muß sich also dabei an den Sprachgebrauch halten, und davon erst abweichen, wenn derselbe fehlerhaft ist, alsdann aber die Abweichung bestimmt anzeigen. Es ist ein in der jetzigen Zeit häufig gebrauchter Kunstgriff, durch den Gebrauch neuer und bloß bildlicher Ausdrücke in den Begriffsbestimmungen sich das Ansehen eines tiefen Denkers und Verbesserers der Wissenschaften zu geben.

8. Daß eine Begriffsbestimmung aus keiner Angabe bloß verneinender Merkmahle bestehen dürfe, ist eine richtige Vorschrift, weil lauter Verneinungen keine Erkenntniß liefern. Aber die Beschaffenheit des Erklärten, oder unsere Erkenntniß davon, bringt es oftmahls mit sich, daß in der Erklärung desselben die Anzahl der verneinenden Merkmahle die der bejahenden übersteigt. — Eben so ist ganz richtig erinnert worden, man solle sich beim Bestimmen der Begriffe der Kürze befleißigen. Denn diese erleichtert die Uebersicht der dem Begriffe zukommenden Merkmahle. Es versteht sich aber hiebei von selbst, daß die Zahl der angegebenen Merkmahle immer der Zahl der grundwesentlichen Beschaffenheiten des Erklärten genau entsprechend seyn müsse.

9. Auf die Vollkommenheit und Unvollkommenheit der Erklärungen der Begriffe beziehen sich besondere Kunstwörter, welche aber gemeiniglich so ge-

braucht werden, als wenn dadurch bloß eine Beschaffenheit der Begriffe selbst angezeigt würde. Man nennt nähmlich den Begriff 1. einen richtigen (recta seu justa), wenn davon in der Erklärung lauter wahre Merkmahle seines Gegenstandes, 2. einen zureichenden (zulänglichen, sufficiens), wenn davon so viele Merkmahle, als man zu einem gewissen Zwecke braucht, 3. einen angemessenen (adaequata i. e. quae rem adaequat), wenn davon weder zu viele, noch zu wenige Merkmahle, 4. einen scharf bestimmten (einen präzisen, netten, reinen), wenn dessen wesentliche Merkmahle insgesammt mit einer besondern Genauigkeit von einander geschieden angegeben worden sind. — Haben aber die Erklärungen eine entgegengesetzte Beschaffenheit, so heißen die Begriffe unrichtige, unzureichende, unangemessene (und, je nachdem zu viele, oder zu wenige Merkmahle angeführt worden sind, überflüssige oder mangelhafte), schwankende (wenn sie in der Erklärung das eine Mahl durch zu viele, das andere Mahl aber durch zu wenige Merkmahle bestimmt worden sind), und schielende (wenn in der Erklärung Merkmahle verschiedener Dinge unter einander gemischt worden sind).

§. 150.

Obgleich aber jede Bestimmung eines Begriffs ganz gewiß fehlerhaft ist, welche den im vorhergehenden §. aufgestellten Regeln

nicht entspricht, so ist doch die Kenntniß dieser Regeln allein genommen noch nicht hinreichend, von irgend einer derselben ausfindig zu machen, ob sie keine außerwesentliche, und auch weder zu viel, noch zu wenig Merkmahle enthalte. Solche Fehler werden erst durch eine wahre, vollständige und deutliche Erkenntniß von dem Gegenstande des Begriffes sichtbar.

Als ein Hülfsmittel, um richtige Begriffsbestimmungen zu finden, oder die Richtigkeit der schon von Andern versuchten beurtheilen zu können, verdient folgendes Verfahren empfohlen zu werden. 1. Von denjenigen Gegenständen, welchen der Begriff als ein Merkmahl zukommt, stelle man sich zuvörderst so viele, wie möglich ist, in der Einbildungskraft genau vor, oder nehme die Anschauung der Gegenstände zu Hülfe. 2. Hierauf erforsche man dasjenige, was die Gegenstände mit einander gemein haben, und in welchen Bestimmungen sie von einander abweichend sind. 3. Alsdann müssen die Gegenstände mit ihrem Gegentheile, von dem also der Begriff kein Merkmahl ausmacht, verglichen, und darüber Untersuchungen angestellt werden, welches Grundes wegen ihm derselbe nicht beigelegt werden könne. 4. Man sey überdies darauf aufmerksam, welche Eigenschaften den Dingen, deren Merkmahl der erklärte Begriff seyn soll, der Gültigkeit dieses Merkmahls unbeschadet, fehlen können, welche aber

nicht. 5. Die letzten brauche man in der Erklärung, und sehe zu, ob solche durch keinen Gegenfall umgestoßen, d. h. ob nicht an Beispielen gezeigt werden könne, daß die Erklärung auf mehrere oder wenigere Dinge passe, als unter dem erklärten Begriffe stehen.

Dritter Abschnitt.

Von den Eintheilungen der Begriffe.

§. 151.

Einen Begriff eintheilen heißt, die niedern und einander entgegengesetzten Vorstellungen, welche unter ihm enthalten sind, angeben.

1. Beim Eintheilen eines Begriffes steigt der Verstand von höhern Vorstellungen zu niedern herab. Dieses Herabsteigen erfodert aber, daß er vorher von den niedern zu den höhern emporgestiegen sey, und diese durch das Absehen von der Verschiedenheit jener gebildet habe.

2. Jede Eintheilung eines Begriffes liefert ein Entgegensetzungsurtheil, welches aber manchmahl abgekürzt ausgedruckt wird (§. 67. Anm. 2.) und alsdann wie ein zusammengesetztes Urtheil lautet, z. B. die Linien sind gerade und krumme.

3. Verschieden von der Eintheilung der Begriffe (logica divisio) ist theils die Unterscheidung

der mehreren Bedeutungen eines und desselben Wortes (distinctio), theils die Theilung oder Zerlegung (partitio) eines zusammengesetzten Ganzen in seine Bestandtheile (partes integrantes). Diese fällt dann der logischen Eintheilung den Worten nach gleichlautend aus, wenn das Sprachzeichen des einzutheilenden Ganzen auch als Zeichen eines Begriffes (allgemeiner Vorstellung) gebraucht werden kann, ist aber der innern Beschaffenheit nach davon gänzlich verschieden, weil darin nicht von höhern Begriffen zu niedern fortgeschritten wird. — Die dem Ganzen einer Betrachtung, welche über Etwas angestellt werden soll, vorausgehende Angabe seiner Theile nennt man auch wohl eine Eintheilung; sie ist aber nur eine Zertheilung jenes Ganzen in der Absicht unternommen, um die Uebersicht von seinem Inhalte und Zusammenhange zu erleichtern, und sollte die Anordnung (dispositio) desselben heißen. — Bei jeder Zertheilung eines Ganzen ist übrigens darauf zu sehen, daß die angegebenen Theile verschieden und daher auch trennbare Dinge ausmachen, und daß nicht weniger, oder mehr Theile angegeben werden, als im Ganzen enthalten sind. Der Inhalt und die Beschaffenheit der Theile muß aber nach der besondern Natur des Ganzen, welches die Theile zusammengenommen bilden, bestimmt werden.

§. 152.

Die wesentlichen Bestandtheile einer logischen Eintheilung sind der höhere Begriff, welcher eingetheilt wird, oder das eingetheilte Ganze (totum divisum), und die niedern Begriffe, welche den Umfang von jenem bilden, und die Eintheilungsglieder (membra dividentia) heißen. Diese beziehen sich auf gewisse, an dem Eintheilungsganzen mögliche Merkmahle, welche gleichsam eine besondere Seite davon ausmachen, die in der Eintheilung genauer betrachtet und deutlich gemacht wird. Man hat sie den Eintheilungsgrund (fundamentum dividendi) genannt.

§. 153.

In Rücksicht auf die Zahl der Eintheilungsglieder werden zweigliedrige (dichotomiae) und vielgliedrige Eintheilungen (polytomiae, welche wieder drei- oder viergliedrige, trichotomiae, tetrachotomiae u. s. w. seyn können), unterschieden. — Die Eintheilungen desselben Begriffes nach verschiedenen Eintheilungsgründen heißen Nebeneintheilungen (codivisiones). Die Ein-

theilung eines Theilungsgliedes aber liefert eine Untereintheilung (subdivisio).

1. So viele Merkmahle besonderer Art, sie seyen innere oder äußere (§. 14. I.), einem Begriffe möglicher Weise zukommen, eben so viele einander beigeordnete Eintheilungen lassen sich auch von demselben aufstellen. Von der Vollständigkeit dieser kann man daher keine Gewißheit haben.

2. Von der Größe der Reihe der einander untergeordneten Eintheilungen gilt, was §. 35. Anm. 1. von der Länge der Reihe der einander untergeordneten Begriffe angeführt worden ist.

3. Die Aufstellung aller, in Ansehung eines Begriffes möglichen, einander bei- und untergeordneten Eintheilungen, wird ein System von Begriffen, oder auch eine logische Tafel genannt. Man glaubt oft, durch solche Aufstellungen einer Erkenntniß die höchste wissenschaftliche Vollständigkeit ertheilt zu haben, und bedenkt nicht, daß die ganze Reihe der Eintheilungen verändert werden muß, so bald sich die Erkenntniß von dem Hauptbegriffe, worauf das System aufgeführt worden ist, verändert.

§. 154.

Aus dem Zwecke, welcher vermittelst der Eintheilung eines Begriffes erreicht werden soll, ergiebt sich die allgemeine Gültigkeit folgender

Regeln in Ansehung derselben. 1. Der Eintheilungsgrund muß ein mögliches Merkmahl des eingetheilten Begriffes seyn; denn sonst würden Eintheilungsglieder angegeben werden, die nicht unter dem eingetheilten Ganzen ständen. 2. Was zum Wesen des eingetheilten Begriffes gehört, muß bei allen Theilungsgliedern Statt finden, oder die Erklärung von jenem muß zugleich mit auf einen Theil von diesen passen. 3. Die Eintheilungsglieder müssen entgegengesetzte Begriffe seyn. 4. Der Umfang des eingetheilten Begriffes muß von den Eintheilungsgliedern erschöpft werden, oder diese müssen alle auf den Eintheilungsgrund sich beziehende Theile des Umfanges vom eingetheilten Ganzen klar machen.

1. Alle Eintheilungen, welche sich auf wirkliche Dinge beziehen sollen, müssen aus der Erkenntniß der besondern Verschiedenheit dieser Dinge in Ansehung dessen, was zu ihrem Seyn gehört, also ein bejahendes Merkmahl davon ausmacht, abgeleitet seyn, und können nicht aus der allgemeinen Regel der Vollständigkeit der Entgegensetzung der Begriffe (aus dem Grundsatze der Ausschließung eines Dritten §. 18.) zu Stande gebracht, oder auch nur ihrer Richtigkeit nach beurtheilt werden. Es ist mithin

eine falsche Behauptung mancher Logiker, daß alle logisch vollständige Eintheilungen nach jener Regel gebildet worden seyn müssen, und daher nur zwei Eintheilungsglieder enthalten dürfen. Denn eine Eintheilung, die drei oder vier Glieder enthält, ist, wenn es kein Glied weiter giebt, eben so sehr logisch vollständig, als die bloß aus zwei Gliedern bestehende. Und auch diese zwei Glieder sind, wenn sie nicht bloße Gedankendinge betreffen sollen, einander immer nur mittelbar entgegengesetzt, z. B. bei der Eintheilung aller auf unserer Erde befindlichen Wesen in lebendige und leblose, oder der Linien in gerade und krumme. Denn die leblosen Wesen und krummen Linien haben auch ihre bejahenden Merkmahle, wodurch jene erst den lebendigen Wesen, diese den geraden Linien entgegengesetzt sind. Daß man zu einem Gattungsbegriffe eine in ihm noch nicht bestimmt gedachte Verneinung hinzusetzt, giebt noch keinen Begriff von einer darunter stehenden wirklichen Art.

2. Die dritte Regel, deren Anwendung auf Begriffe von Erfahrungsgegenständen vielen Schwierigkeiten unterworfen ist, weil diese Gegenstände in Ansehung gewisser Beschaffenheiten oft nur den Graden nach, die sich nicht immer genau bestimmen lassen, verschieden sind, wird häufig dadurch verletzt, daß man die Glieder von Nebeneintheilungen, oder die der obern Eintheilung und der untergeordneten unter einander mischt.

3. Damit die Eintheilung vollständig sey, muß sie stetig seyn, und keinen Sprung (saltus seu hiatus in dividendo), sondern die niedern Begriffe, welche unmittelbar unter dem eingetheilten Ganzen stehen, angegeben enthalteu.

4. Der Zweck der Untersuchung, welche über einen Begriff angestellt werden soll, muß jedesmahl bestimmen, nach welchen Gründen derselbe einzutheilen ist. Diese werden fruchtbare genannt, wenn die danach gebildeten Eintheilungsglieder jenen Zweck befördern und in Beziehung darauf wichtige Unterschiede an dem eingetheilten Ganzen angeben. Da nun jede Wissenschaft wegen ihres besondern Zweckes einen eigenthümlichen Inhalt besitzt, dadurch aber der Stoff ihrer Hauptbegriffe und der Eintheilungsgrund derselben bestimmt wird, so folgt, daß in jeder Wissenschaft diese Begriffe nach besondern Gründen eingetheilt werden müssen, also die Eintheilungen der einen mit den Eintheilungen einer andern nicht zusammentreffen können.

§. 155.

Aus der bisherigen Darstellung der Lehre von den Eintheilungen geht schon von selbst hervor, daß dieselben in Ansehung ihres Inhaltes, wodurch die ganze Brauchbarkeit derselben mit bedingt wird, von der Beschaffenheit unserer Erkenntniß der Dinge abhängig

sind. Diese giebt nähmlich nicht nur den Eintheilungsgrund an die Hand, sondern muß uns auch über die Zahl der Eintheilungsglieder, und daß solche keine leere Vorstellungen (§. 1. Anm. 1.) ausmachen, belehren. Die Erkenntniß ist nun entweder tief und in das innere Wesen, so wie auch in die verborgenen Verhältnisse einer Sache eindringend, oder betrifft nur deren Oberfläche. Es können daher die Eintheilungen in Rücksicht der ihnen zu Grunde liegenden Einsicht von dem eingetheilten Ganzen und seiner Glieder in logisch richtige, wozu alle gehören, welche auf einen wirklichen Unterschied an diesen Gliedern Beziehung haben, und in wissenschaftlich gründliche eingetheilt werden. Man begreift aber hieraus leicht, daß eine Menge von Eintheilungen, worauf die Sprachen durch die Bestimmung der Bedeutungen der Wörter hinweisen, in wissenschaftlicher Beziehung gar keinen Werth haben, oder nur als vorläufige Eintheilungen, um die Mannichfaltigkeit in einer Klasse von Dingen einigermaßen übersehen, und leichter im Gedächtnisse aufbewahren zu können, betrachtet werden müssen.

Die Eintheilung der Begriffe von Dingen, deren Verschiedenheit durch menschliche Absicht bestimmt wird, ist mehrentheils bald gelungen. Denn in diesem Falle konnte der Eintheilungsgrund leicht ausfindig gemacht werden. Die Verschiedenheit an gewissen Dingen, welche durch das Nothwendige in der menschlichen Denkweise bestimmt wird, ist gleichfalls eingesehen worden, sobald der menschliche Geist eine geschärfte Aufmerksamkeit darauf richtete. Die über die Mannichfaltigkeit der Erzeugnisse der Natur aufgestellten Systeme hingegen sind bis jetzt großentheils bloße Verzeichnisse von Nahmen und Hülfsmitteln fürs Gedächtniß, und der Ordnung, welche die Natur bei der Bildung jener Mannichfaltigkeit befolgt hat, können sie dann unmöglich entsprechen, wenn sie sich nur auf die Vergleichung einiger wenigen, oder gar bloß äußerer Eigenschaften gründen.

§. 156.

Was in der Einleitung (§. 3 — 10.) über den Zweck und Nutzen der Logik nach der Idee davon behauptet wurde, das hat die bisherige Ausführung der Idee bestätigt. Als Zweck ward nähmlich angegeben, die Belehrung über die im Denken erreichbare Einheit nach ihrem größten Umfange genommen. Diesen Umfang erhält aber die Einheit erst in einer Wissenschaft, und er wird, wie in der Wissenschafts-

lehre dargethan worden ist, durch Hinweisung auf etwas unmittelbar Gewisses oder durch Aufstellung wahrer und zuverläßiger Grundsätze, durch richtige und strenge Folgerungen daraus, durch Verdeutlichung und Bestimmung des Inhaltes, endlich durch angemessene und dem Seyn der Dinge entsprechende Eintheilungen des Umfanges der einer Wissenschaft eigenthümlichen Begriffe hervorgebracht. Die Form einer Wissenschaft ist jedoch noch nicht die Wissenschaft selbst; denn hiezu gehört auch ein mit der Form versehener besonderer Stoff, welcher nicht aus der Form abgeleitet werden kann, sondern aus ganz andern Quellen geschöpft werden muß. Die Logik ist also keine allgemeine Wahrheitslehre, keine Urwissenschaft, oder keine Fundgrube, so wenig für die Philosophie, als für irgend eine andere Wissenschaft, in welcher Grube man nur fortzubauen brauchte, um auch den Stoff zu jener oder dieser zu gewinnen, sondern eine bloße Anweisung, die durch Beobachtung und das Nachdenken darüber aus der Verborgenheit zu Tage geförderten Einsichten von gewissen Dingen, den Gesetzen gemäß, worunter das Leben oder die Thätigkeit unsers Verstandes steht, in ein

systematisches Ganzes zu vereinigen. Wenn man aber bemüht ist, die Logik als eine solche Anweisung gehörig zu benutzen und anzuwenden, so zeigt sich bald, daß von der wissenschaftlichen Form der Erkenntnisse gelte, wenn sie zur Vollkommenheit gebracht werden soll, was bei allen Arten der Form für einen Stoff auch Statt findet. Nicht jeder Stoff ist nähmlich auch der Annahme jeder Art von Form fähig, sondern die eigenthümliche Beschaffenheit von jenem macht es nöthig, daß dieser gleichfalls besondere Bestimmungen ertheilt werden, damit sie ihm völlig angemessen sey. Das Aufbauen, feste Begründen und Ausbilden einer Wissenschaft macht folglich, wenn es mit Sicherheit unternommen und ausgeführt werden soll, die Beachtung der Vorschriften der Logik nöthig. Aber die richtige Anwendung dieser Vorschriften erfodert auch wieder eine genaue Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten des Inhaltes und der Quellen einer Wissenschaft.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

systematisches Ganzes zu vereinigen. Wenn man aber bemüht ist, die Logik als eine solche Anweisung gehörig zu benutzen und anzuwenden; so zeigt sich bald, daß von der wissenschaftlichen Form der Erkenntnisse gelte, wenn sie zur Vollkommenheit gebracht werden soll, was bey allen Arten der Form für einen Stoff auch Statt findet. Nicht jeder Stoff ist nämlich auch der Annahme jeder Art von Form fähig, sondern die eigenthümliche Beschaffenheit von jenem macht es nöthig, daß dieser gleichfalls besondere Bestimmungen ertheilt werden, damit sie ihm völlig angemessen seyn. Das Aufbauen, feste Begründen und Ausbilden einer Wissenschaft macht folglich, wenn es mit Sicherheit unternommen und ausgeführt werden soll, die Beachtung der Vorschriften der Logik nöthig. Aber die richtige Anwendung dieser Vorschriften erfodert auch wieder eine genaue Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten des Inhaltes und der Quellen einer Wissenschaft.

Bayerische Staatsbibliothek München

schrie

eines

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schulze, Gottlob Ernst,

Grundsätze der allgemeinen Logik

Göttingen 1822

Ph.sp. 770 ok
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10044399-0